

## 7 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsgesetz — SGerG)

#### ERSTES HAUPTSTÜCK

##### Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Sozialgerichtssachen anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.

- (2) Sozialgerichtssachen im Sinn des Abs. 1 sind
1. Arbeitsrechtsstreitsachen (§ 45) und
  2. Sozialleistungsstreitsachen (§ 57).

§ 2. (1) Zur Entscheidung über Sozialgerichtssachen sind die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In Wien wird ein Gerichtshof erster Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Sozialgericht Wien“ führt.

(3) Der Sprengel des Sozialgerichtes Wien umfaßt das Gebiet des Sprengels des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(4) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Vorschriften für die Landes- und Kreisgerichte auch auf das Sozialgericht Wien anzuwenden.

#### ZWEITES HAUPTSTÜCK

##### I. Abschnitt — Zuständigkeit

###### 1. Sachliche Zuständigkeit

§ 3. In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte, für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien das Sozialgericht Wien zur Entscheidung in Sozialgerichtssachen zuständig.

###### 2. Örtliche Zuständigkeiten

###### 1. Unterabschnitt — Arbeitsrechtsstreitsachen

§ 4. (1) Für die im § 45 Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
  - a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder hatte,
  - b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
  - c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder zu leisten war oder
  - d) das Entgelt zu zahlen ist oder zu zahlen war;

2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel

- a) die juristische Person ihren Sitz hat,
- b) die Ruhegenüsse oder sonstigen Leistungen auszuzahlen sind oder,
- c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

3. in den Fällen der Z 5 und 6 nur das Gericht in dessen Sprengel

- a) die Bauarbeiter-Urlaubskasse beziehungsweise die Gehaltskasse ihren Sitz oder
- b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs. 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 46 genannten Person geführt wird.

§ 5. (1) Für die im § 45 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten, die sich auf den Zentralbetriebsrat oder den Zentralbetriebsratsfonds beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Sonst ist für die im § 45 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Betrieb befindet, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht.

§ 6. Ist im Inland keiner der in den §§ 4 und 5 genannten Gerichtsstände gegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich eine Zweigniederlassung des Unternehmens befindet.

###### 2. Unterabschnitt — Sozialleistungsstreitsachen

§ 7. (1) Für die im § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 6 und 8 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht

örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Inland seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß er im Sprengel des angerufenen Gerichts weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, so geht, wenn er dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.

(4) Für die im § 57 Abs. 1 Z 3 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Klägers, für die im § 57 Abs. 1 Z 7 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

### 3. Gerichtsstand des Zusammenhanges

§ 8. (1) Wenn bei einem nach den §§ 4 bis 6 zuständigen Gericht eine Arbeitsrechtsstreitsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, so kann, wenn zumindest eine Person in beiden Rechtsstreitigkeiten Partei ist, bei demselben Gericht — ohne Rücksicht auf die §§ 4 bis 6 — ein damit im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehender Anspruch nach § 45 eingeklagt werden.

(2) Gleiches gilt für eine andere als die im § 45 Abs. 1 genannte Art einer Zivilrechtsstreitigkeit zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, zwischen einem Arbeitgeber und einem Dritten oder einem Arbeitnehmer und einem Dritten, wenn

1. der Anspruch mit einer bei einem Landes-(Kreis-)Gericht als Sozialgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden Rechtsstreitigkeit der im § 45 Abs. 1 bezeichneten Art in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht und
2. für die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist, die auch durch eine Parteienvereinbarung nicht geändert werden könnte.

### 4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

§ 9. (1) In Sozialgerichtssachen kann durch Parteienvereinbarung die sachliche Zuständigkeit nicht, die örtliche Zuständigkeit nur für einen bestimmten einzelnen Rechtsstreit der im § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Art geändert werden.

(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach Sozialgerichtssachen durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden sollen, ist unwirksam; zur Aufhebung eines dennoch gefällten Schiedsspruches ist das zuständige Landes-(Kreis-)Gericht als Sozialgericht (§ 36) berufen (§ 595 ZPO).

## II. Abschnitt — Besondere Organisationsbestimmungen

### Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit

§ 10. (1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt.

(2) Die Senate sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammzusetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen.

### Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die Senate der Landes-(Kreis-)Gerichte haben sich aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern, die Senate der Oberlandesgerichte und die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs (§ 6 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) aus drei Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammzusetzen.

(2) Der Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs hat sich ausschließlich aus drei Richtern, der verstärkte Senat aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern (§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zusammzusetzen.

(3) Der § 7 a Abs. 1 und 2 JN, RGBl. Nr. 111/1895, ist nicht anzuwenden; die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

### Grundsätze der Senatsbildung

§ 12. (1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; vorbehaltlich des Abs. 3 zweiter Halbsatz haben sie je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) In Arbeitsrechtsstreitsachen (§ 1 Abs. 2 Z 1) sollen die fachkundigen Laienrichter tunlichst den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) In Sozialleistungsstreitsachen (§ 1 Abs. 2 Z 2) sollen die fachkundigen Laienrichter tunlichst den Berufsgruppen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber angehören, wenn im Einzelfall besondere Kenntnisse bezüglich der Berufsausübung der Versicherten von Bedeutung sein können; in Streitsachen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozial-

versicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, und — wenn der Kläger ein Notar ist — nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, haben beide fachkundigen Laienrichter dem Kreis der Arbeitgeber anzugehören.

(4) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie — besonders in den Fällen des § 35 Abs. 7 und 9 — auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter Bedacht zu nehmen ist.

(5) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung, so sollen die fachkundigen Laienrichter tunlichst artverwandten Berufsgruppen angehören.

(6) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter sollen Änderungen der Senatszusammensetzung (§ 412 ZPO) tunlichst vermieden werden.

#### Abstimmung

§ 13. (1) Im Verfahren erster Instanz haben zuerst die fachkundigen Laienrichter ihre Stimme abzugeben, der an Jahren ältere vor dem an Jahren jüngeren.

(2) Im Rechtsmittelverfahren gilt der Abs. 1 mit der Maßgabe, daß vor den fachkundigen Laienrichtern der Berichterstatter seine Stimme abzugeben hat.

#### Geschäftsverteilung

§ 14. (1) Sozialgerichtssachen sind nur dann mehr als zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, wenn diese mit solchen bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein.

(2) Allen mit Sozialgerichtssachen betrauten Vorsitzenden (Senaten) der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sind in gleicher Weise sowohl Arbeitsrechts- als auch Sozialleistungsstreitsachen zuzuweisen.

### III. Abschnitt — Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter

#### Ehrenamt

§ 15. Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; gerichtlichen Ladungen (§ 12 Abs. 1) hat er nachzukommen.

#### Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16. Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse im vollen Umfang.

#### Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17. (1) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (entsandt); ihre Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die erste einheitliche Amtszeit beginnt mit dem 1. Jänner 1986 und endet mit dem 31. Dezember 1990.

(3) Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit gewählt (entsandt) worden sind, endet mit deren Ablauf.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch solange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten (Entsandten) ihr Gelöbnis geleistet haben.

#### Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18. (1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen (§§ 20, 21) sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften (§ 25) — unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Sozialgerichtssachen zu betrauenden Vorsitzenden (Senate) — schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) Die Mitteilung (Abs. 1) hat von dem während der folgenden Amtsdauer (§ 17 Abs. 1) zu erwartenden Anfall und der nach § 14 vorzunehmenden Geschäftsverteilung auszugehen.

#### Aktives Wahlrecht

§ 19. (1) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20 und 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, und die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde-(Magistrats-)Bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter durch die vorgesehenen Wahlkörper (§§ 20, 21) zu wählen.

(2) Die Wahlkörper der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundesebene sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof, diejenigen auf Landesebene zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die jeweiligen Landes- und Kreisgerichte berufen.

(3) Soweit Wahlkörper von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene nicht vorgesehen sind, sind die Wahlkörper auf Bundesebene auch zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Landes- und Kreisgerichte berufen.

(4) Es sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für den Obersten Gerichtshof sowie für diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind, berufen:

1. in Tirol die Sektionsversammlungen der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlungen der Landwirte und der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer;
4. in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer;
5. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte (§ 21 Abs. 3 Z 1).

(5) Die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sind — mit Ausnahme der Zentralausschüsse der Landeslehrer — zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für sämtliche Gerichtshöfe berufen, die Zentralausschüsse der Landeslehrer nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde-(Magistrats-)Bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat, für den Obersten Gerichtshof und diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind.

#### **Wahlkörper der Arbeitgeber**

§ 20. (1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage /1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
  - a) die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer,
  - b) die Delegierten der Abteilungsversammlung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer,

- c) die Hauptversammlung der Österreichischen Dentistenkammer,
- d) die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags,
- e) der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer,
- f) die Hauptversammlung der Patentanwaltskammer,
- g) der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhand,
- h) der Kammertag der Bundesingenieurkammer,
- i) die Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs.

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
  - a) die Vollversammlung der jeweiligen Ärztekammer,
  - b) die Plenarversammlung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer,
  - c) die jeweilige Versammlung der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums,
  - d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Ingenieurkammer,
  - e) die Hauptversammlung der jeweiligen Landeskammer der Tierärzte Österreichs.

(3) Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstgeber in der Landwirtschaftskammer,
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der Landwirte in der Landwirtschaftskammer,
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer.

#### **Wahlkörper der Arbeitnehmer**

§ 21. (1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage /1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertags.

(2) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Landesebene für die Berufsgruppen 5 bis 7 sind die Vollversammlungen der jeweiligen Kammern für Arbeiter und Angestellte.

(3) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte,
2. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,

## 7 der Beilagen

5

3. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
4. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer.

(4) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 9 sind für die im § 19 Abs. 5 genannten Bereiche die Zentralkommissionen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde-(Magistrats-)Bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat.

#### Wahlvorschläge

§ 22. (1) Die zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 3) haben den Wahlkörpern Wahlvorschläge vorzulegen; diese haben je Gerichtshof zumindest jene Anzahl an Bewerbern zu enthalten, die der jeweils zu wählenden Zahl an fachkundigen Laienrichtern entspricht.

(2) Jedes Mitglied eines Wahlkörpers (§ 20, 21 Abs. 1 bis 3) kann einen weiteren Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Die in die Wahlvorschläge aufgenommenen Personen müssen das passive Wahlrecht nach § 24 besitzen.

#### Wahl der fachkundigen Laienrichter

§ 23. (1) Die Wahl der fachkundigen Laienrichter ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlkörper (§§ 20, 21) auf Grund des gleichen und geheimen Wahlrechts — getrennt nach Berufsgruppen (Untergruppen) — durchzuführen.

(2) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts vorzunehmen. Die Berechnung der auf die ordnungsgemäß vorgelegten Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 1 und 2) entfallenden fachkundigen Laienrichter hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf die Entsendung eines fachkundigen Laienrichters, so sind alle diese Personen als gewählt anzusehen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so sind die fachkundigen Laienrichter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

#### Passives Wahlrecht

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;

3. der Berufsgruppe angehören, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

#### Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber

§ 25. (1) Der Bund, die Länder und diejenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter für die Berufsgruppe 4 zu entsenden; für den Bund obliegt diese Entsendung dem Bundeskanzler.

(2) Der § 24 Z 1, 2 und 4 gilt sinngemäß; außerdem darf nur eine solche Person als fachkundiger Laienrichter entsandt werden, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft steht.

#### Anzahl der zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) Je Vorsitzenden eines mit Sozialgerichtssachen betrauten Senates (§§ 10, 14) des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

1. für die Berufsgruppe 1: 45 fachkundige Laienrichter;
2. für die Berufsgruppe 2: insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
3. für die Berufsgruppen 3 und 8: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
4. für die Berufsgruppen 4 und 9: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
5. für die Berufsgruppen 5 bis 7: je 15 fachkundige Laienrichter.

(2) Für die in der Berufsgruppe 8 genannten Untergruppen A und B können gesondert fachkundige Laienrichter gewählt werden.

(3) Sind für eine Berufsgruppe mehrere Wahlkörper (Entsendungsberechtigte) zur Wahl (Entsendung) von fachkundigen Laienrichtern berufen, so sollen sie sich über die Anzahl der von ihnen jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter verständigen, um die Erreichung der vorgesehenen Gesamtzahl sicherzustellen. Hierbei sollen sie auf den auf ihre Mitglieder (ihren wahrzunehmenden Interessenbereich) voraussichtlich entfallenden Jahresanfall an Sozialgerichtssachen Bedacht nehmen.

**Bekanntgabe des Wahlergebnisses (der Entsendung)**

§ 27. Das Wahlergebnis (die verfügte Entsendung) ist dem Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Berufs, der Anschrift und der Berufsgruppe (Untergruppe) jeder einzelnen zum fachkundigen Laienrichter gewählten (als fachkundiger Laienrichter entsandten) Person mitzuteilen.

**Unvereinbarkeit**

§ 28. (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft dürfen nicht zu fachkundigen Laienrichtern gewählt (als fachkundige Laienrichter entsandt) werden.

(2) Bewirbt sich ein fachkundiger Laienrichter um das Mandat eines Abgeordneten zu einem im Abs. 1 genannten Vertretungskörper, so hat ihn der Präsident des jeweiligen Gerichtshofs von Amts wegen bis nach dem Vollzug der Wahl außer Dienst zu stellen.

(3) Kein fachkundiger Laienrichter darf gleichzeitig

1. fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein oder
2. für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt (entsandt) werden.

**Gelöbnis**

§ 29. (1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten des übertragenen Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig mit Eifer und aller Kraft zu erfüllen, mir stets die gebotene Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit und des einzelnen vor Augen zu halten, keinerlei Geschenke und Vorteile mit Bezug auf das Amt anzunehmen, mich bei der Amtsführung ohne Unterschied der Person — besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer — stets nur vom Gesetz leiten zu lassen und das Amtsgeheimnis treu zu bewahren.“

(2) Der Präsident des Gerichtshofs (Abs. 1) kann die Abnahme des Gelöbnisses den Vorsitzenden der Senate überlassen.

(3) Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beeidigungsbuch einzutragen.

(4) Über die Leistung des Gelöbnisses ist dem fachkundigen Laienrichter eine Urkunde auszustellen.

(5) Die Urkunde (Abs. 4) hat zu enthalten:

1. einen Hinweis auf das geleistete Gelöbnis und dessen Wortlaut,
2. das Gericht, die Berufsgruppe (Untergruppe) und die Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder zu dem der Arbeitnehmer, zu denen der fachkundige Laienrichter gewählt (entsandt) worden ist,
3. das Geburtsdatum und den Beruf des fachkundigen Laienrichters sowie
4. die Amtsdauer.

(6) Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach Leistung des Gelöbnisses ausüben.

**Amtsenthörung**

§ 30. (1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er nicht nach § 23 gewählt (nach § 25 Abs. 1 entsandt) worden ist,
2. im Zeitpunkt seiner Wahl (Entsendung)
  - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 (§ 25 Abs. 2) nicht gegeben war (waren) oder
  - b) Umstände vorlagen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist (§ 28 Abs. 1 und 3),
3. nach seiner Wahl (Entsendung)
  - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 Z 2 und 4 (§ 25 Abs. 2) weggefallen ist (sind) oder
  - b) Umstände eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist (§ 28 Abs. 1 und 3),
4. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt,
5. er ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft,
6. er die Leistung des Gelöbnisses verweigert oder
7. er selbst um seine Amtsenthörung ersucht.

(2) Ferner sind ihres Amtes zu entheben:

1. ein gewählter fachkundiger Laienrichter, der die Voraussetzung nach § 24 Z 3 verliert, wenn er zum fachkundigen Laienrichter des anderen Kreises wählbar wird, oder
2. ein entsandter fachkundiger Laienrichter, dessen Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft nicht mehr aufrecht ist.

(3) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 sowie Abs. 2 hat das nach § 90 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, zuständige Dienstgericht in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 5 das nach § 111 RDG zuständige Disziplinargericht in dem nach §§ 112 bis 120, 122, 123, 125 bis 127, 128 Abs. 1, 129, 130, 132 bis 138, 142 bis 144, 145 Abs. 1, 146 bis 148, 151, 152, 153 Abs. 1 und 2, 154, 155 Abs. 1,

## 7 der Beilagen

7

161 bis 163 und 165 RDG vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, daß außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf. Gegen die Entscheidungen des Dienst-(Disziplinar-)Gerichts ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 7 hat der Präsident desjenigen Gerichtshofs zu entscheiden, für den der fachkundige Laienrichter gewählt (zu dem er entsandt) worden ist.

**Meldepflicht**

§ 31. Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senates), für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, umgehend bekanntzugeben:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen (§ 12 Abs. 1, § 15),
2. jeden Wohnungswechsel,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt jedes Umstandes der Unvereinbarkeit (§ 28) und
5. den Verlust ihres passiven Wahlrechts nach § 24 Z 2 bis 4 beziehungsweise der diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen (§ 25 Abs. 2).

**Entschädigung**

§ 32. (1) Fachkundige Laienrichter, die im aktiven öffentlichen Dienst stehen, haben Anspruch auf Reisegebühren nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Sonstige fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136.

**Liste der fachkundigen Laienrichter**

§ 33. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Zunamen, ihren Geburtsdaten, Berufen und Anschriften in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen und innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage .1 ergebenden Berufsgruppen.

(2) Die Listen sind vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs zu führen; in sie ist jedermann Einsicht zu gewähren.

**Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern**

§ 34. (1) Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil sie im Zeitpunkt ihrer Wahl (Entsendung) oder danach vom passiven Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 Z 2 bis 4 ausgeschlossen waren (die diesbezüglichen Entsendungs-

voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 nicht erfüllt haben) oder weil Umstände vorliegen, die mit dem Amt eines fachkundigen Laienrichters nach § 28 unvereinbar sind.

(2) Über die Ablehnung eines fachkundigen Laienrichters entscheidet der Vorsitzende des Senates. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

**IV. Abschnitt — Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen**

§ 35. (1) Der Bundesminister für Justiz hat die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage in Sozialgerichtssachen am Sitz eines Bezirksgerichtes durch Verordnung anzuordnen, wenn

1. für die Personen, die sich im Sprengel dieses oder eines benachbarten Bezirksgerichtes aufhalten, das Erscheinen vor dem Landes-(Kreis-)Gericht mit Schwierigkeiten verbunden wäre und
2. der aus dem Bezirksgerichtssprengel sowie allenfalls aus seinen benachbarten Bezirksgerichtssprengeln zu erwartende Geschäftsanfall es für zweckmäßig erscheinen läßt.

(2) Die Bezirksgerichtssprengel, auf die sich die Gerichtstage erstrecken (Gerichtstagsbereich), die Anzahl der Gerichtstage und die Wochentage, an denen diese abzuhalten sind, sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung nach Abs. 1 und 2 ist den gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 3) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die genaue Zeit, während der die regelmäßigen Gerichtstage abzuhalten sind, ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu bestimmen; sie ist vor Ablauf jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr durch Anschläge an den Gerichtstafeln des Landes-(Kreis-)Gerichts und derjenigen Bezirksgerichte, deren Sprengel im Gerichtstagsbereich (Abs. 2) liegen, zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden dieser Bezirksgerichtssprengel in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(5) Im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Bedarfs kann der Bundesminister für Justiz für diesen Zeitraum die Abhaltung außerordentlicher Gerichtstage am Sitz eines Bezirksgerichtes durch Verordnung anordnen. Die Abs. 1, 2 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die angeordneten Gerichtstage sind von denjenigen Vorsitzenden oder Senaten durchzuführen, die mit Sozialgerichtssachen betraut sind.

(7) Rechtsstreitigkeiten nach § 45 sind ausschließlich im Rahmen angeordneter Gerichtstage zu verhandeln, wenn die für die örtliche Zuständigkeit maßgebenden Orte in einem Gerichtstagsbereich (Abs. 2) liegen. Liegen diese Orte in verschie-

denen Gerichtstagsbereichen oder einzelne in Bezirksgerichtssprengeln, für die keine Gerichtstags angeordnet sind, so richtet sich der Verhandlungsort nach der vom Kläger in der Klage getroffenen Wahl; hat er eine solche nicht getroffen, so ist für den Verhandlungsort jener Ort maßgebend, der von den gegebenen in der Reihenfolge der §§ 4 bis 6 an erster Stelle steht.

- (8) Der Abs. 7 ist nicht anzuwenden, wenn
1. die Parteien übereinstimmend Gegenteiliges beantragen oder
  2. eine Partei die Verhandlung der Rechtsstreitigkeit am Sitz des Landes-(Kreis-)Gerichts beantragt und die Einwendungen der Gegenpartei dagegen offenbar in der Absicht erhoben werden, den Prozeß zu verschleppen.

(9) Befinden sich die Sitze des Gerichtshofs erster Instanz und des Berufungsgerichts nicht am selben Ort, so sind die Berufungsverhandlungen am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz durchzuführen, wenn dadurch weder das Verfahren verzögert noch der Kostenaufwand erhöht wird. Der Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Eine Verletzung der Abs. 7 bis 9 kann durch ein Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden.

## DRITTES HAUPTSTÜCK

### Besondere Verfahrensbestimmungen

#### I. Abschnitt — Allgemeines

##### Bezeichnung

§ 36. In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Sozialgerichtssachen haben die Landes- und Kreisgerichte ihrer Bezeichnung den Zusatz „als Sozialgericht“, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof den Zusatz „in Sozialgerichtssachen“ beizufügen. Das gilt nicht für das Sozialgericht Wien.

##### Unrichtige Gerichtsbesetzung

§ 37. (1) Auch wenn in einer Sozialgerichtssache gegen die §§ 11 oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Sozialgerichtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist — vorbehaltlich des Abs. 2 — der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien in irgendeiner Lage des Verfahrens durch eine der im § 40 Abs. 3 genannten Personen vertreten sind oder vertreten waren.

(2) Die Nichtigkeit nach § 477 Abs. 1 Z 2 ZPO wird nicht nach Abs. 1 geheilt, wenn in einer Sozialgerichtssache ein fachmännischer (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 JN) oder nur ein fachkundiger Laienrichter zugezogen worden ist oder die zugezogenen fachkundigen Laienrichter — entgegen

dem § 12 Abs. 1 — nicht je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer angehört haben.

(3) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2, 3 erster Halbsatz oder 4 bis 6 kann nicht geltend gemacht werden.

(4) Wird die Richtigkeit der Gerichtsbesetzung (Abs. 1 oder 2) bezweifelt, so hat das Gericht — sofern nicht eine Heilung (Abs. 1) eingetreten ist — mit Beschluß auszusprechen, in welcher Gerichtsbesetzung das Verfahren fortzuführen ist. Gleichzeitig mit der Verkündung dieses Beschlusses kann der Senat anordnen, daß sogleich in der Hauptsache verhandelt wird; der § 261 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ändert sich nach dem Beschluß die Gerichtsbesetzung, so ist § 412 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

(5) Nimmt ein Berufungsgericht wahr, daß das Verfahren vor dem Erstgericht an einer Nichtigkeit im Sinn der Abs. 1 oder 2 leidet, so hat es die Fortführung des Verfahrens dem Erstgericht aufzutragen.

##### Wahrnehmung von Unzuständigkeiten

§ 38. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Gerichte ihre sachliche und örtliche Unzuständigkeit — vorbehaltlich deren Heilung nach § 104 Abs. 3 JN (§ 40 Abs. 4) — in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

(2) Ist für eine Rechtsstreitigkeit anstelle des angerufenen Gerichts ein Landes-(Kreis-)Gericht als Sozialgericht sachlich beziehungsweise örtlich zuständig, so hat sie das angerufene Gericht, sofern seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist, diesem zu überweisen, und zwar Rechtsstreitigkeiten

1. nach § 45 Abs. 1 Z 1 bis 3 (§ 46) dem Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Beklagten, bei Ermangelung eines solchen im Inland demjenigen Gericht, in dessen Sprengel einer der im § 4 Abs. 1 Z 1 oder § 6 genannten Zuständigkeitstatbestände verwirklicht ist, und zwar unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge;
2. nach § 45 Abs. 1 Z 4 bis 6 (§ 46) dem Gericht, in dessen Sprengel die juristische Person oder die Bauarbeiter-Urlaubskasse (Gehaltskasse) ihren Sitz hat;
3. nach § 45 Abs. 2 dem nach § 5 zuständigen Gericht;
4. nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 8 dem Gericht, in dessen Sprengel der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Ermangelung eines solchen im Inland an das Gericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Sitz hat;
5. nach § 57 Abs. 1 Z 3 dem Gericht, in dessen Sprengel der Kläger seinen Sitz hat;



## 7 der Beilagen

9

6. nach § 57 Abs. 1 Z 7 dem Gericht, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Sitz hat.

(3) Eine Änderung der Zuständigkeit nach § 7 Abs. 3 ist nur zu beachten, wenn der Versicherte sie unverzüglich — spätestens jedoch am Beginn der nächsten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung — geltend macht. In diesem Fall ist die Rechtsstreitigkeit an das nunmehr zuständige Gericht zu überweisen.

(4) Das Gericht, an das die Rechtsstreitigkeit überwiesen worden ist (Abs. 2 und 3), ist an den rechtskräftigen Ausspruch über die sachliche Zuständigkeit gebunden; seine örtliche Unzuständigkeit darf es nicht mit der Begründung aussprechen, daß doch das überweisende Gericht zuständig ist.

(5) Erklären sich in einer Sozialleistungsstreitssache (§ 57) mehrere Landes-(Kreis-)Gerichte als Sozialgerichte für zuständig, so hat dasjenige den Vorrang, bei dem die Rechtssache als erstem anhängig gemacht worden ist.

#### Verfahrensbesonderheiten

§ 39. (1) Das Verfahren ist besonders rasch durchzuführen; Ladungen und Entscheidungen sind unverzüglich auszufertigen; der Einhaltung einer Einlassungsfrist (§ 231 ZPO) bedarf es nicht. Der § 439 ZPO ist anzuwenden.

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine der im § 40 Abs. 3 genannten Personen vertreten, so sind darüberhinaus (Abs. 1) anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Richter die Parteien über die bei derartigen Sozialgerichtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;
2. die Bestimmungen über die Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll (§ 434 ZPO); liegt der Wohnsitz, der Aufenthalts- oder der Beschäftigungsort der Partei außerhalb des Bezirksgerichtssprengels (des Ortes), in dem das für das Verfahren zuständige Landes-(Kreis-)Gericht seinen Sitz hat, so können die Anbringen fristgerecht auch beim Bezirksgericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Beschäftigungsorts der Partei zu Protokoll gegeben werden; das Bezirksgericht hat das Protokoll unverzüglich an das zuständige Landes-(Kreis-)Gericht als Sozialgericht weiterzuleiten;
3. die Bestimmungen über die Ladung des Klägers beziehungsweise des Beklagten (§§ 437, 438 ZPO).

(3) Vor den Gerichten erster Instanz müssen sich die Parteien nicht vertreten lassen.

(4) Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (§§ 222 bis 225 ZPO) sind nicht anzuwenden.

(5) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen.

(6) Von einem schriftlichen Befund oder Gutachten ist den Parteien ehestens je eine Ausfertigung zuzustellen.

(7) Jeder Entscheidung eines Gerichtes erster oder zweiter Instanz, die einer Partei zugestellt wird, ist eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen.

#### Vertretung

§ 40. (1) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich als Parteien außer durch Rechtsanwälte vertreten lassen:

1. natürliche Personen
  - a) durch eigenberechtigte Angehörige (Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel und Geschwister der Partei oder ihres Ehegatten), ihre Lebensgefährten oder durch Personen, die im selben Betrieb beschäftigt sind;
  - b) durch Funktionäre und Arbeitnehmer derjenigen gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Parteien in Betracht kommt oder in Betracht käme, wenn diese noch berufstätig wären oder ihren Aufenthalt im Inland hätten; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hiezu der Erteilung der Befugnis durch die betreffende gesetzliche Interessensvertretung beziehungsweise kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigung;
  - c) — wenn sie Arbeitgeber sind — auch durch einen ihrer Arbeitnehmer sowie einen ihrer Geschäftsführer oder Prokuristen, auch wenn diese keine Arbeitnehmer sind;
2. juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts
  - a) durch einen ihrer Arbeitnehmer sowie einen ihrer Prokuristen, auch wenn dieser kein Arbeitnehmer ist, oder durch ein Mitglied ihrer jeweiligen geschäftsführenden Organe;
  - b) durch einen der in der Z 1 lit. b Genannten;
  - c) — wenn sie Versicherungsträger sind — auch durch einen Arbeitnehmer oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines anderen Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;

3. parteifähige Organe der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft (§ 48 Abs. 1) durch eines ihrer Mitglieder;
4. Beklagte in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 6 und 7 durch einen Bediensteten eines Arbeitsamtes.

(2) Der Vorsitzende kann durch unanfechtbaren Beschluß auch eine im Abs. 1 nicht genannte geeignete Person als Bevollmächtigten für eine Partei zulassen.

(3) Vor den Gerichten zweiter Instanz dürfen sich die Parteien außer durch Rechtsanwälte auch durch die im Abs. 1 Z 1 lit. b beziehungsweise Z 2 lit. b Genannten vertreten lassen, Versicherungsträger außerdem durch die im Abs. 1 Z 2 lit. a und c sowie Z 4 Genannten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die sonst mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt verbundenen Rechtsfolgen auch ein, wenn eine Partei durch eine der im Abs. 3 Genannten vertreten wird; dies gilt nicht für ihren Kostenersatzanspruch.

§ 41. Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat der Vorsitzende die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

#### Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtsstreitsachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag nicht übersteigt;
2. in Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 die Parteien, in sonstigen Sozialleistungsstreitsachen der Versicherungsträger.

(2) Der Beschluß, mit dem die Sachverständigengebühr bestimmt worden ist, ist dem Revisor

1. in Arbeitsrechtsstreitsachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 bestimmt worden ist;
2. in Sozialleistungsstreitsachen in keinem Fall zuzustellen.

#### Kollektivrechtliche Normen

§ 43. (1) Die Behörde hat mindestens je eine Ausfertigung jedes bei ihr hinterlegten Kollektivvertrags, Mindestlohntarifs, zur Satzung erklärten Kollektivvertrags und jeder Festsetzung von Lehr- lingsentschädigungen nach der Kundmachung

jedem für Sozialgerichtssachen zuständigen Gerichtshof zu übermitteln.

(2) Die Landes-(Kreis-)Gerichte haben als Sozialgerichte jedermann in die ihnen nach Abs. 1 übermittelten kollektivrechtlichen Normen Einsicht zu gewähren.

(3) Der Inhalt kollektivrechtlicher Normen ist von Amts wegen zu ermitteln, wenn sich eine Partei auf sie beruft; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

## II. Abschnitt — Arbeitsrechtsstreitsachen

### 1. Unterabschnitt — Allgemeines

#### Grundsatz

§ 44. Für Arbeitsrechtsstreitsachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

#### Gegenstand der Arbeitsrechtsstreitsachen

§ 45. (1) Arbeitsrechtsstreitsachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Arbeitgebern oder Dritten und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis;
2. zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Organe der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft im Zusammenhang mit deren Organtätigkeit sowie zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und dem Betriebsratsfonds, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 2 handelt;
3. zwischen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit;
4. zwischen juristischen Personen, die zur Gewährung von Ruhegenüssen, Versorgungs- genüssen oder ähnlichen einem früheren Arbeitsverhältnis entspringenden Leistungen errichtet und keine Sozialversicherungsträger sind, und Personen, die solche Leistungen beanspruchen;
5. über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, zwischen der Urlaubskasse und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit Ausnahme des im § 25 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 geregelten Verfahrens;
6. über Ansprüche gegen die Gehaltskasse auf Zahlung der nach dem Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, gebührenden Bezüge.

(2) Ferner sind Arbeitsrechtsstreitsachen Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, oder vergleichbaren Bestimmungen, insbesondere den auf Grund der §§ 109 bis 195 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften ergeben.

## 7 der Beilagen

11

**Rechtsnachfolge**

§ 46. Der § 45 Abs. 1 gilt auch für Fälle, in denen die Rechtsstreitigkeiten geführt werden

1. durch einen Rechtsnachfolger,
2. durch eine Person, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hiezu befugt ist,
3. durch Hinterbliebene des Arbeitnehmers, die für sich
  - a) aus dessen Arbeitsverhältnis Ansprüche auf Ruhegehalt, Abfertigung oder sonstige Versorgungsansprüche oder
  - b) aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dessen Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, Ersatzansprüche ableiten,
4. durch Rechtsnachfolger der in der Z 3 genannten Hinterbliebenen oder
5. durch einen Versicherungsträger, der aus einer mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden unerlaubten Handlung eines Arbeitgebers oder eines diesem Gleichgestellten Ersatzansprüche nach dem § 334 ASVG, BGBl. Nr 189/1955, ableitet.

**Arbeitnehmerbegriff**

§ 47. (1) Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle auf Grund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeits-(Dienst-)Verhältnisses beschäftigten Personen, einschließlich solcher, die in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

- (2) Den Arbeitnehmern nach Abs. 1 stehen gleich
1. Personen, die den Entgeltzuschutz für Heimarbeit genießen, sowie
  2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

**Parteifähigkeit und Klagslegitimation**

§ 48. (1) Organe der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft (§ 40 ArbVG, § 115 Landarbeitsgesetz) sind — mit Ausnahme der Betriebs-, Betriebshaupt-, Betriebsräte-, Betriebsgruppen- und der Jugendversammlung — parteifähig.

(2) Wenn nach dem streitigen Recht oder Rechtsverhältnis keine Person (kein parteifähiges Gebilde) in Betracht kommt, gegen die (das) eine Klage auf Feststellung oder Rechtsgestaltung nach § 45 Abs. 2 gerichtet werden könnte, so kann sie — je nach dem, ob der Kläger Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist — gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft (§§ 4 bis 7 ArbVG) der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitnehmer gerichtet werden. Insbesondere ist eine Klage des

Arbeitgebers nach den §§ 34 Abs. 2 und 3 sowie 35 ArbVG gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer zu richten, wenn in dem betreffenden Unternehmen kein Organ der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft (§ 40 ArbVG, § 115 Landarbeitsgesetz) besteht.

(3) In Arbeitsrechtsstreitsachen können kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die nach Abs. 1 parteifähigen Organe der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen klagen.

(4) Feststellungsklagen nach Abs. 3 können auch dann erhoben werden, wenn der Berechtigte eine Leistungsklage erheben könnte; für die Dauer des Verfahrens über eine solche Feststellungsklage sind alle Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs des Berechtigten gehemmt; nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens steht dem Berechtigten zur Erhebung der Leistungsklage zumindest noch eine Frist von drei Monaten, oder wenn die ursprüngliche Frist kürzer ist, so diese offen.

**Verfahren für zusammenhängende Streitigkeiten**

§ 49. Nimmt der Kläger die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 2 zu Recht in Anspruch, so sind die für die Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 1 geltenden Vorschriften anzuwenden.

**Mahnverfahren**

§ 50. Die Bestimmungen über das Mahnverfahren (§§ 448 bis 453 a ZPO) sind anzuwenden. Der bedingte Zahlungsbefehl ist — vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers nach § 14 Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 180/1962, — vom Vorsitzenden zu erlassen.

**Wert des Streitgegenstandes**

§ 51. Das Gericht ist nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

**Kostenersatz und Gebühren**

§ 52. (1) Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 2 000 S nicht, so steht kein Prozesskostenersatzanspruch zu.

(2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 einschließlich diesbezüglicher Klagen nach § 48 Abs. 3 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu.

(3) Die Bestimmungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, betreffend das Verfahren vor den Arbeitsgerichten sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 1 bis zu einem Streit-

wert von 4 000 S keine Gebührenpflicht entsteht. Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 einschließlich diesbezüglicher Klagen nach § 48 Abs. 3 sind zur Gänze von den Gerichtsgebühren befreit.

(4) Die Parteien haben die den fachkundigen Laienrichtern nach § 32 ausgezahlten Beträge nicht zu ersetzen.

## 2. Unterabschnitt — Verfahren erster Instanz

### Verfahrensvereinfachungen

§ 53. (1) Anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. den Vergleichsversuch (§ 433 ZPO); ihn hat der Vorsitzende durchzuführen;
2. die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung und den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs. 1 und 2 ZPO); ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden anzunehmen, daß sich der Beklagte in die Rechtsstreitigkeit einlassen wird, so soll keine abgesonderte erste Tagsatzung (§ 239 ZPO) abgehalten werden;
3. die Unzuständigkeitseinrede (§ 441 ZPO),
4. die Versäumungsurteile und die Widersprüche gegen diese (§§ 442, 442 a ZPO),
5. die Belehrung über den Vertretungszwang in Rechtsmittelverfahren (§ 447 ZPO) mit der Maßgabe des § 40 Abs. 4 und
6. die Besitzstörungsklagen (§§ 454 bis 459 ZPO).

(2) Bezirksgerichte, in deren Sprengel ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat oder für deren Sprengel es als Sozialgericht Gerichtstage abhält, haben nur nach Belehrung der Partei über diesen Umstand und einen dennoch von ihr gestellten Antrag Ladungen zum Vergleichsversuch (§ 433 ZPO) vorzunehmen.

### Wirkungen von Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2

§ 54. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch jedem dieser die Klage und Ladung zur ersten Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile erstreckt sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer.

(2) In anderen als den im Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 ist — außer den Zustellungen an die Parteien — auch die Bekanntmachung des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit sowie des Termins der ersten Tagsatzung (der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) vorzunehmen; die Bekanntmachung ist durch einen Gerichtsbediensteten in dem Betrieb anzuschlagen, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht.

Der Anschlag ist an einer für Betriebskundmachungen dienenden Stelle oder an einem sonst für alle Betriebsangehörigen zugänglichen Ort anzubringen; der § 26 Abs. 1 und 2 EO ist sinngemäß anzuwenden. Mit dem Anschlag der Bekanntmachung gilt die Zustellung an alle sonstigen Betriebsangehörigen als bewirkt. Wenn vom Gericht keine längere Frist festgesetzt worden ist, darf die Bekanntmachung frühestens am dreißigsten Tag abgenommen werden; das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung läßt die Gültigkeit der Zustellung unberührt.

(3) Den im Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten kann jeder aktiv und passiv Klagsberechtigte als streitgenössischer Nebenintervenient (§ 17 Abs. 2 ZPO) beitreten, in Rechtsstreitigkeiten über das Vorliegen eines Betriebes nach § 34 Abs. 2 ArbVG auch jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand.

(4) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 2 wirken gegenüber jedermann.

(5) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 — ausgenommen solche, über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses — wirken nicht zurück. Bei der Beurteilung von Sachverhalten, die sich bis zum Eintritt der Rechtskraft eines solchen Urteils ereignet haben, bleibt eine allfällige einstweilige Verfügung maßgebend; bei der Anfechtung oder der Geltendmachung der Nichtigkeit einer Wahl ist davon auszugehen, daß diese bis zum genannten Zeitpunkt wirksam beziehungsweise gültig war.

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach § 48 Abs. 3 sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden.

## 3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren

§ 55. (1) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. das Neuerungsverbot nach § 482 ZPO in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 1 und über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, sofern es sich um ein Vorbringen einer Partei handelt, die bisher in keiner Lage des Verfahrens durch eine der im § 40 Abs. 3 genannten Personen vertreten war,
2. den Ausspruch des Wertes des Streitgegenstandes und die Zulässigkeit der Revision nach § 500 Abs. 2 bis 4 ZPO,
3. die Unzulässigkeit der Revision nach § 502 Abs. 2 bis 4 ZPO sowie die Beschränkung der Revisionsgründe nach § 503 Abs. 2 ZPO und
4. die Unzulässigkeit eines Rechtskraftvorbehalts nach § 519 Abs. 2 erster Satz oder § 527 Abs. 2 letzter Satz ZPO sowie des Rekurses nach § 528 Abs. 2 ZPO.

(2) Der Abs. 1 Z 1 gilt nicht, wenn der Wert des Streitgegenstandes 2 000 S nicht übersteigt oder sich die Berufung gegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO richtet.

## 7 der Beilagen

13

(3) Das nach Abs. 1 Z 1 zu beachtende neue Vorbringen ist bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung und auch für den Prozeßgegner zulässig, der durch eine der im § 40 Abs. 3 genannten Personen vertreten war, dies jedoch nur in Ansehung des von der vorgebrachten Neuerung betroffenen Anspruchs. Über die Neuerungen hat das Berufungsgericht selbst zu verhandeln und zu entscheiden, falls es nicht aus anderen Gründen nach § 496 ZPO das angefochtene Urteil aufhebt und die Rechtssache an das Prozeßgericht erster Instanz zurückweist.

(4) Bestätigt das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz, abgesehen von dessen Ausspruch über Nebenforderungen, und besteht der Streitgegenstand über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag, so ist im Urteil auszusprechen, ob der Wert des Streitgegenstands 30 000 S übersteigt; gibt das Berufungsgericht der Berufung ganz oder teilweise statt, so ist im Urteil auszusprechen, ob der davon betroffene Wert des Streitgegenstands 2 000 S übersteigt.

(5) Die Revision ist unzulässig, soweit der Beschwerdegegenstand an Geld oder Geldeswert 2 000 S nicht übersteigt; gegen ein bestätigendes oder nur bezüglich der Ansprüche über Nebenforderungen abänderndes Urteil des Berufungsgerichtes ist die Revision überdies unzulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 30 000 S nicht übersteigt.

(6) Anstelle des in den §§ 501, 517, 527 Abs. 1 und 528 Abs. 1 Z 5 ZPO genannten Betrages ist der Betrag von 2 000 S maßgebend.

### III. Abschnitt — Sozialleistungstreitsachen

#### 1. Unterabschnitt — Allgemeines

##### Grundsatz

§ 56. Für Sozialleistungstreitsachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

##### Gegenstand der Sozialleistungstreitsachen

§ 57. (1) Vorbehaltlich des § 95 sind Sozialleistungstreitsachen Rechtsstreitigkeiten über

1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);
2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, Z 6 bis 8, sowie §§ 80 und 84);

3. Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe (§ 354 Z 3 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);
4. den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a, 117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972), soweit diese Rechtsstreitigkeit nicht Teil einer Rechtsstreitigkeit nach Z 1 ist (§ 354 Z 4 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);
5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, Z 6 bis 8);
6. Ansprüche auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973;
7. Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977;
8. Ansprüche auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981.

(2) Unter den Abs. 1 Z 1 fallen auch Klagen auf Feststellung (§ 228 ZPO). Als Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder Rechts gilt auch die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits-(Dienst-)Unfalls oder einer Berufskrankheit ist (§ 367 Abs. 1 ASVG).

##### Einteilung der Parteien

§ 58. Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf die Träger der Sozialhilfe und die Arbeitsämter (§ 8 SUG, § 10 IESG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.

##### Verfahrensvoraussetzungen

§ 59. (1) In einer Leistungssache nach § 57 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers (§ 57 Abs. 1 Z 5) darf — vorbehaltlich des § 60 — vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder
2. den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten — handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten — erlassen hat
  - a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs. 1 Z 2 ASVG);

- b) sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen — handelt es sich um Leistungen der Pensionsversicherung von drei Monaten — ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 60. Hat der Versicherungsträger in den Fällen des § 362 ASVG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, so hat es das gerichtliche Verfahren ohne Rücksicht auf den § 59 Abs. 1 Z 1 durchzuführen und in der Sache selbst zu entscheiden. Der § 59 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 61. In einer Leistungssache nach § 57 Abs. 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten (§ 57 Abs. 1 Z 5) darf vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger hierüber bereits mit Bescheid entschieden hat. Der § 59 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 62. (1) In einer Leistungssache nach § 57 Abs. 1 Z 3 darf eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. einen vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachten Ersatzanspruch bereits ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt oder
2. dem Träger der Sozialhilfe innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung des Anspruchs seine Stellungnahme hiezu nicht schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

#### Wirkungen der Klage

§ 63. (1) Wird in einer Leistungssache nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 bis 8 die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit aber nicht wieder wirksam.

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialleistungsstreitsache nach § 57 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 hat der Versicherungsträger dem Kläger

diejenige Leistung, die Gegenstand der Klage ist, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig insoweit zu gewähren, als dies dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt der Abs. 2 nicht.

(4) Der Abs. 2 gilt auch nicht in Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter.

(5) Tritt durch die Klage ein Bescheid, mit dem der Versicherungsträger wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über die Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den selben Anspruch betreffenden früher gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

#### Zurücknahme der Klage

§ 64. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
  - a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
  - b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
  - c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 63 Abs. 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre;
  - d) darf er in einer Leistungssache nach § 57 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;
3. in einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten (§ 57 Abs. 1 Z 5) kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

#### Zurückweisung der Klage

§ 65. Wird eine Klage erhoben, obwohl die in den §§ 59 bis 62 und § 64 Z 2 lit. d genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurückzuweisen.

#### Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 66. (1) Nur in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3 sind die Bestimmungen über das Ruhen

des Verfahrens infolge Nichterscheidens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) und über das Mahnverfahren (§§ 448 bis 453 a ZPO, § 50) anzuwenden.

(2) Auch im Falle einer schriftlichen Begutachtung ist der Sachverständige von Amts wegen zur Erörterung des Gutachtens (§ 357 ZPO) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden, es sei denn, daß es offenkundig der Erörterung nicht bedarf.

#### Prozeßnachfolge

§ 67. (1) In einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers (§ 57 Abs. 1 Z 5) wird das Verfahren durch den Tod des Klägers in jeder Lage unterbrochen.

(2) Zur Aufnahme eines nach Abs. 1 unterbrochenen Verfahrens sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Eltern und die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Kläger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Klägers zu, so sind sie nur bezüglich ihres Teiles zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt. Letztlich sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Versicherten beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

(3) Handelt es sich um Ansprüche nach dem BSVG, so gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß nach den Stiefkindern und vor den Eltern des verstorbenen Klägers dessen Schwiegerkinder zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt sind, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

#### Kostenersatzansprüche

§ 68. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 und des § 70 hat in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem Versicherungsträger und einem Versicherten

1. der Versicherungsträger die Kosten, die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen; das gilt auch für den Ersatz der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den mit Augenscheinen verbundenen Aufwand;
2. der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller seiner sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten
  - a) — vorbehaltlich des Abs. 2 — nach dem Wert des Ersiegten;
  - b) dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Ver-

fahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von dem im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag auszugehen.

(3) Hat der Versicherte oder sein Vertreter dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht, so hat der Verursacher diese Kosten dem Versicherungsträger nach Billigkeit zu ersetzen.

#### Anrechnung

§ 69. Zahlungen, die der Versicherungsträger nach § 63 Abs. 2 oder 3, § 80 Abs. 2 oder § 84 Abs. 1 erbracht hat, werden auf die von ihm in diesem Zusammenhang zu erbringenden Versicherungsleistungen angerechnet, sobald diese der Höhe nach endgültig festgesetzt sind; dies gilt vorbehaltlich des § 80 Abs. 2 letzter Satz und des § 84 Abs. 2 bis 5.

#### Gebührenansprüche von Versicherten

§ 70. (1) Ein Versicherter hat in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigung für Zeitversäumnis sowie auf den Entgang an Krankengeld und an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, wenn er

1. auf Anordnung des Gerichts bei diesem oder anderenorts erschienen ist oder
2. zwar ohne Anordnung des Gerichts zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen erforderlich war.

(2) Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 2 hat der Vorsitzende zu entscheiden.

#### Gebührenfreiheit

§ 71. Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten sind von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit. Wird außerhalb des Sozialleistungsstreitverfahrens von den Schriften oder Vollmachten Gebrauch gemacht, so sind die Stempelgebühren zu entrichten.

#### Verständigung vom Verfahrensausgang

§ 72. Je eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialleistungsstreitsache für die Instanz vollständig erledigt wird, ist auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unmittelbar zu übersenden.

**2. Unterabschnitt — Verfahren erster Instanz****Klage**

§ 73. (1) Die Klage hat ein unter Bedachtnahme auf die Art des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmtes Begehren zu enthalten.

(2) Das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren ist auch dann hinreichend bestimmt (Abs. 1), wenn es

1. auf Leistungen beziehungsweise die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a, 117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972), „im gesetzlichen Ausmaß“ gerichtet ist und
2. in den angegebenen Tatsachen, auf die es sich stützt, die für die Bestimmung der Leistung dem Grunde und der Höhe nach beziehungsweise die für die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung dem Grunde nach erforderlichen Angaben enthält.

(3) Es ist nicht erforderlich, daß das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren anführt:

1. einen bestimmten Geldbetrag, wenn es auf eine Leistung gerichtet ist;
2. einen bestimmten Grad der Gesundheitsstörung, wenn es sich darauf stützt, daß sie Folge eines Arbeits-(Dienst-)Unfalls oder einer Berufskrankheit (§ 367 Abs. 1 ASVG) ist (§ 57 Abs. 2);
3. eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten, wenn es auf die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung gerichtet ist (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a, 117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972).

(4) Ein Begehren „im gesetzlichen Ausmaß“ (Abs. 2 Z 1) ist so zu verstehen, daß es auf das für den Versicherten Günstigste gerichtet ist.

(5) Ein auf einen Arbeits-(Dienst-)Unfall oder eine Berufskrankheit gestütztes Leistungsbegehren schließt das Eventualbegehren auf Feststellung ein, daß die geltend gemachte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits-(Dienst-)Unfalls oder einer Berufskrankheit ist, sofern darüber nicht schon abgesprochen worden ist.

**Klageeinbringung**

§ 74. Jeder Klage ist eine Ausfertigung des Bescheides des Versicherungsträgers in Ur- oder Abschrift anzuschließen; dies gilt nicht für Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3.

§ 75. In einer Sozialleistungsstreitsache nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 kann der Versicherte die Klage auch bei demjenigen Versicherungsträger einbringen, der den Bescheid erlassen hat. Die Klage ist als an das zuständige Gericht gerichtet anzusehen.

**Klagebeantwortung**

§ 76. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 hat der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, dem geklagten Versicherungsträger die Klagebeantwortung mit schriftlichem Beschluß unter Setzung einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(2) Wird die Klage beim Versicherungsträger eingebracht (§ 75), so hat dieser binnen zwei Wochen nach deren Erhalt

1. die Klage an das zuständige Gericht weiterzuleiten und
2. die Klagebeantwortung ohne gerichtlichen Auftrag zu überreichen.

**Änderung der Klage**

§ 77. In Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers (§ 57 Abs. 1 Z 5) ist eine Änderung der Klage hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Ausmaßes der vom Versicherten eingeklagten Versicherungsleistung (des Teils der Versicherungsleistung) sowie der Anzahl der festzustellenden Versicherungszeiten der Pensionsversicherung ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig. Die §§ 59 und 61 sind insoweit nicht anzuwenden.

**Beweisverfahren**

§ 78. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 hat das Gericht sämtliche notwendig erscheinenden Beweise von Amts wegen aufzunehmen; der § 183 Abs. 2 ZPO gilt nicht.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3.

(3) Nur gegenüber einer Partei, die Versicherungsträger ist oder als Versicherter von einem Rechtsanwalt oder einer der im § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Person vertreten wird, sind die Vorschriften über zugestandene Tatsachen (§§ 266, 267 ZPO) anzuwenden.

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten (§ 57 Abs. 1 Z 5) darf eine Klage wegen des Bestehens einer Rück- oder Kostenersatzpflicht des Klägers nur abgewiesen werden, wenn der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht beweist.

(5) Zum Sachverständigen darf derjenige nicht bestellt werden, der als solcher vom Beklagten in Leistungssachen wiederholt beschäftigt wird oder zu ihm in einem Arbeitsverhältnis steht.

**Vorbereitende Beweisaufnahmen**

§ 79. (1) Erscheint auf Grund des Akteninhaltes die Aufnahme eines Beweises notwendig, so hat der



## 7 der Beilagen

17

Vorsitzende — auch wenn die Voraussetzungen des § 183 ZPO nicht vorliegen — eine solche Beweisaufnahme möglichst schon vor der mündlichen Streitverhandlung durch Beschluß anzuordnen, wenn sie während dieser nicht möglich wäre oder die Verhandlung voraussichtlich erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würde.

(2) Im Fall des Abs. 1 hat der Vorsitzende in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1 dem Kläger aufzutragen, sich zum Zweck der Aufnahme des Befundes und der Vorbereitung des Gutachtens noch vor der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung bei einem Sachverständigen oder in einer hierfür geeigneten Einrichtung einzufinden und sich dort einer Untersuchung zu unterziehen.

(3) Hat der Vorsitzende eine Anordnung nach Abs. 1 getroffen, so kann er die Anberaumung der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung bis zum Einlangen des Befundes und Gutachtens aufschieben; sie ist aber jedenfalls anzuberaumen, wenn der Kläger einem Auftrag nach Abs. 2 nicht nachkommt oder der Sachverständige (die Einrichtung) ohne genügende Entschuldigung den Befund oder das Gutachten nicht in der festgesetzten Frist erstattet.

**Urteile**

§ 80. (1) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 6 und 8 können auch Leistungen auferlegen, die erst nach Erlassung des Urteils fällig werden.

(2) Ergibt sich in einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8, in der das Klagebegehren auf eine Geldleistung gerichtet und dem Grunde und der Höhe nach bestritten ist, daß das Klagebegehren in einer zahlenmäßig noch nicht bestimmten Höhe gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen, daß es das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen; deren Ausmaß hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung des § 273 Abs. 1 ZPO festzusetzen. Wird danach die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, als die vorläufig festgesetzte, so gilt für seine Pflicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages der § 84 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 1 der Klage stattgegeben, so hat das Gericht für die vom Beklagten zu erbringenden Leistungen aus der Krankenversicherung eine kürzere als die im § 409 ZPO angeordnete Leistungsfrist nach Billigkeit zu bestimmen.

(4) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des

Versicherten (§ 57 Abs. 1 Z 5) die Klage abgewiesen, weil eine Rückersatz- oder Kostenersatzpflicht des Klägers besteht, so ist ihm unter einem der Rück-(Kosten-)Ersatz an den Beklagten aufzuerlegen. Hierbei ist die Leistungsfrist unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers nach Billigkeit zu bestimmen; insoweit kann das Gericht die Zahlung auch in Raten anordnen.

**3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren****Berufungsverfahren**

§ 81. Für das Berufungsverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sind die Bestimmungen über die Beschränkungen der Berufungsgründe nach § 501 ZPO nicht anzuwenden;
2. ein Urteil über eine Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 5 kann mit Berufung nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden;
3. die Bestimmungen über den Ausspruch des Wertes des Streitgegenstandes sowie die Zulässigkeit der Revision nach § 500 Abs. 2 bis 4 ZPO sind nur in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3 anzuwenden;
4. die ausschließliche Anfechtung des Ausspruchs über die Leistungsfrist sowie die Ratenanordnung (§ 80 Abs. 3 und 4) ist nicht zulässig.

**Revisionsverfahren**

§ 82. Für das Revisionsverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 5 ist die Revision unzulässig;
2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sind die Bestimmungen über die Unzulässigkeit der Revision nach § 502 Abs. 2 bis 4 ZPO sowie die Beschränkung der Revisionsgründe nach § 503 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden;
3. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 hemmt die Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit nicht.

**Rekursverfahren**

§ 83. Für das Rekursverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. Versicherte, die nicht von einem Rechtsanwalt oder einer der im § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Person vertreten werden, können Rekurse gegen Beschlüsse der Gerichte erster Instanz auch mündlich zu Protokoll anbringen;

2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sind nicht anzuwenden die Bestimmungen über
  - a) die Unzulässigkeit von Rekursen nach § 517 ZPO,
  - b) die Unzulässigkeit eines Rechtskraftvorbehalts nach § 519 Abs. 2 erster Satz oder § 527 Abs. 2 letzter Satz ZPO,
  - c) den Ausspruch des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 527 Abs. 1 zweiter Satz ZPO,
  - d) die Unzulässigkeit von Rekursen gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz nach § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO,
  - e) die Unzulässigkeit des Rekurses nach § 528 Abs. 2 ZPO und
  - f) die Angabe des von der Anfechtung betroffenen Wertes nach § 528 Abs. 3 ZPO;
3. in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 5 ist der Rekurs gegen Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz unzulässig.

#### **Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils**

§ 84. (1) Soweit ein Urteil des Berufungsgerichts in einer Rechtsstreitigkeit nach § 57 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8 dem Leistungsbegehren eines Versicherten stattgibt, hat ihm der Versicherungsträger diese Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung der Rechtsstreitigkeit zu gewähren; ergeht im Verfahren ein neuerliches Berufungsurteil, so richtet sich die vom Versicherungsträger an den Versicherten weiter zu gewährende Leistung nach diesem Berufungsurteil. Diese vorläufige (Abs. 2 und 3) Leistungspflicht ist dem Versicherungsträger mit dem jeweiligen Berufungsurteil aufzuerlegen; der § 80 Abs. 2 ist hiebei anzuwenden.

(2) Wird dem Versicherten die vom Berufungsgericht zugesprochene Leistung (Abs. 1) schließlich rechtskräftig aberkannt, so hat er die ihm bis dahin gewährten (zu gewährenden) Leistungen nur rückzuerstatten, wenn offensichtlich ist, daß er — vor allem im Hinblick auf seine Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse — mit diesen Leistungen nicht seinen Unterhalt einschließlich seiner Unterhaltungspflichten bestritten hat (bestritten hätte).

(3) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 2 verjährt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten rechtskräftig aberkannt worden ist.

(4) Über den Rückforderungsanspruch des Versicherungsträgers (Abs. 2) ist nach den für Leistungssachen nach § 354 Z 2 ASVG geltenden Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

(5) Der § 107 Abs. 3 ASVG (§ 76 Abs. 3 GSVG, § 72 Abs. 3 BSVG, § 49 Abs. 3 B-KUVG, § 38

Abs. 3 NVG 1972) bleibt durch den Abs. 2 unberührt.

(6) Auf Zeiten des Bezuges einer vom Berufungsgericht zugesprochenen Leistung (Abs. 1 und 2) ist § 234 Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 5 ASVG (§ 121 Z 6 lit. a oder b GSVG, § 112 Z 4 lit. a oder b BSVG) sinngemäß anzuwenden.

### **VIERTES HAUPTSTÜCK**

#### **Ergänzende Bestimmungen**

##### **Sozialgerichtsfürsorgeangelegenheiten**

§ 85. (1) In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte als Sozialgerichte beziehungsweise das Sozialgericht Wien (§§ 2 und 3) auch dazu berufen, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren; jedes der genannten Gerichte ist hierfür örtlich zuständig.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen; deren Durchführung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) In Angelegenheiten nach Abs. 1 sind die Schriften und Amtshandlungen von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit.

##### **Einstweilige Verfügungen**

§ 86. (1) Das Gericht kann einstweilige Verfügungen nach den Abs. 2 und 3 zur Sicherung von Ansprüchen erlassen, die Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit nach § 45 sind oder sein können oder die mit einem solchen Anspruch im Zusammenhang stehen. Solche Anordnungen können auf Antrag einer der Parteien sowie in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2, die nur einen oder mehreren namentlich bestimmte Arbeitnehmer betreffen, auch auf deren Antrag oder gegen diese erlassen werden. Im übrigen sind die §§ 378 bis 402 EO anzuwenden.

(2) Sicherungsmittel können nur sein

1. in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2, ausgenommen solche über den Fortbestand eines Arbeitsverhältnisses, eine vorläufige Entscheidung über das Klagebegehren;
2. in Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sowie in Rechtsstreitigkeiten, in denen der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses eine Vorfrage bildet, eine vorläufige Entscheidung über diese Frage;
3. das an den Arbeitgeber gerichtete Gebot,
  - a) dem Arbeitnehmer — unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs — das rückständige Arbeitsentgelt bis zum Betrag eines Monatsbezugs zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer bescheinigt, daß

## 7 der Beilagen

19

andernfalls sein Unterhalt einschließlich der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten gefährdet wäre;

- b) den Arbeitnehmer — soweit ihm ein Anspruch auf Beschäftigung zusteht — weiterhin im Betrieb zu beschäftigen;
  - c) dem Arbeitnehmer die ihm bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszufolgenden Arbeitspapiere und Gegenstände herauszugeben;
  - d) dem Arbeitnehmer den Urlaubsantritt zu einem bestimmten Zeitpunkt zu gestatten; sowie
4. das an den Arbeitnehmer gerichtete Gebot, Gegenstände, die ihm vom Arbeitgeber zur Ausübung der Arbeit zur Verfügung gestellt worden sind, zurückzustellen.

(3) Für Entscheidungen über Anträge auf Erlassung, Aufhebung oder Einschränkung einstweiliger Verfügungen nach Abs. 1 und 2 gilt folgendes:

1. sie sind von dem Gericht zu erlassen, das für die Rechtsstreitigkeit zuständig ist oder zuständig wäre; der § 35 Abs. 7 gilt jedoch nicht;
2. es hat immer der Senat (§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2) zu entscheiden, in dringenden Fällen kann jedoch der Vorsitzende das Bescheinigungsverfahren durchführen;
3. vor der Beschlußfassung ist tunlichst der Gegner der gefährdeten Partei zu vernehmen;
4. sie können auch erlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 379 Abs. 2 und 381 EO nicht vorliegen;
5. die Bestimmungen über den Erlag einer Sicherheitsleistung nach den §§ 390, 391 Abs. 1 zweiter Satz, 398 Abs. 2 und 399 Abs. 1 Z 3 EO sind nicht anzuwenden.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes, die Gleichstellung oder die Beendigung der Gleichstellung von Betriebsteilen und über die Wirksamkeit oder Gültigkeit einer Wahl sowie in sonstigen Rechtsstreitigkeiten nach § 45 über Klagen gemäß § 48 Abs. 3 dürfen keine einstweiligen Verfügungen erlassen werden.

(5) Die Abs. 1 bis 3 lassen die Zulässigkeit sonstiger einstweiliger Verfügungen nach den §§ 378 bis 402 EO zur Sicherung von Ansprüchen, über die nach diesem Bundesgesetz zu entscheiden ist, unberührt. Jedoch gilt auch für solche einstweilige Verfügungen der Abs. 3 Z 1 und 2.

#### Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialleistungsstreitsachen

§ 87. Alle bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialleistungsstreitsachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen;

dazu gehören besonders auch die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen (§ 32). Der Betrag dieser Kosten ist vom Bundesminister für Justiz festzusetzen, nachdem er dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Einsicht in die Abrechnungen und eine Stellungnahme dazu ermöglicht hat. Diese Kosten können auch mit einem Pauschbetrag bestimmt werden; sie sind nach ihrer Festsetzung dem Bund zu Händen des Bundesministers für Justiz zu ersetzen. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288/1962, ist nicht anzuwenden.

#### Änderung des Amtshaftungsgesetzes

§ 88. Der § 9 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 204/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird die Wortfolge „und des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz“ aufgehoben.

2. Der Abs. 2 hat zu lauten:

„Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

3. An die Stelle des Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.“

4. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

#### Änderungen des Organhaftpflichtgesetzes

§ 89. Der § 8 des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, hat zu lauten:

„§ 8. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist auf Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, das Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.“

(2) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofs erster Instanz oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.“

#### Änderungen des ASVG

§ 90. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 des § 352 hat zu lauten:  
„1. die Durchführung durch privatrechtliche Verträge zu erfolgen hat oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist oder“.
2. Die Z 1 des § 354 hat zu lauten:  
„1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs. 1, soweit nicht hiebei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht;“.
3. Im § 356 werden die Wendungen „je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit“ und „oder die Arbeitsgerichte“ aufgehoben.
4. In den Abs. 1 und 2 des § 358 wird jeweils das Wort „Schiedsgericht“ durch das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt.
5. Der dritte Satz des Abs. 5 des § 359 wird aufgehoben.
6. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 362 wird aufgehoben.
7. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 367 hat zu lauten:  
„Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 173 Z 1 lit. c, sowie über die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß § 222 Abs. 1 und 2 aus der Pensionsversicherung sowie auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 247) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen.“

8. Die 3., 4. und 5. Unterabschnitte des Abschnittes II des Siebenten Teiles werden aufgehoben.
9. Der 6. Unterabschnitt des Abschnitts II des Siebenten Teiles erhält die Bezeichnung „3. Unterabschnitt“; seine weitere Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen für das Verfahren vor den Versicherungsträgern und für das Leistungstreitverfahren erster und zweiter Instanz“ wird aufgehoben.
10. Im § 408 werden die Bezeichnung des Abs. 1 mit „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.
11. Im § 413 werden
  - a) in der Z 2 des Abs. 1 das Wort „Schiedsgerichtes“ durch das Wort „Gerichtes“ ersetzt;
  - b) im Abs. 4 die Wendung „das Schiedsgericht oder das Oberlandesgericht Wien hat“ und der davorliegende Beistrich durch die Wendung „und die Gerichte haben“ ersetzt.
12. In der Z 4 des Abs. 5 des § 418 wird die Wendung „Schiedsgerichte der Sozialversicherung“ durch die Wendung „Landes-(Kreis-)Gerichten als Sozialgerichte beziehungsweise dem Sozialgericht Wien, Oberlandesgerichten“ ersetzt.

#### Änderungen des IESG

§ 91. Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1982, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:  
„(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.“
2. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 des § 7 wird folgender Satz eingefügt:  
„Es hat über die abzuweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen.“
3. Der § 10 hat zu lauten:  
„§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

## 7 der Beilagen

21

4. Dem Abs. 1 des § 11 wird folgender Satz angefügt:  
„Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein.“
5. Im § 14 werden
- im Abs. 1 die Wendung „die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter“ durch die Wendung „die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und die Gerichte“ und
  - im Abs. 3 die Wendung „dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) alle Auskünfte zu erteilen,“ durch die Wendung „dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen,“ ersetzt.
6. Die Z 1 und 3 des Abs. 3 des § 18 haben zu lauten:
- „1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 1 und 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;“ und
  - „3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 und des § 10 der Bundesminister für Justiz;“.

**Vollziehung des Landarbeitsrechts**

§ 92. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Angelegenheiten, über die nach diesem Bundesgesetz die Gerichte zu entscheiden haben, sind, auch soweit Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG anderes anordnet, in Vollziehung Bundessache.

(2) Landesgesetzliche Bestimmungen, die eine Vollziehung von Angelegenheiten im Sinn des Abs. 1 durch Landesbehörden vorsehen und von den Ländern nicht bis zum 1. Jänner 1986 aufgehoben wurden, treten mit diesem Tag außer Kraft.

**FÜNFTES HAUPTSTÜCK****Schluß- und Übergangsbestimmungen****Inkrafttreten**

§ 93. (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1986 in Kraft.

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

§ 94. Es verlieren mit dem im § 93 genannten Zeitpunkt alle den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen ihre Wirksamkeit, insbesondere werden aufgehoben:

- das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 170/1946,
- die nachstehenden, das arbeitsgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen:
  - die Z 6 des Abs. 1 des § 49 JN,

- die Wendung „das Verfahren vor den Arbeitsgerichten“ und der davor stehende Beistrich im Abs. 2 des § 223 ZPO,
  - der § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof,
  - der § 31 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972,
  - der § 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gehaltskassengesetzes 1959,
  - der § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259,
  - die ArbGerG-DV., BGBl. Nr. 183/1950,
- die Z 3 bis 6 des Abs. 1 des § 194 GSVG,
  - die Z 3 bis 7 des § 182 BSVG,
  - die Z 1 und die Bezeichnung des bisher zweiten Absatzes mit „2.“ im § 65 NVG 1972,
  - die Wendung „und ferner, daß bei den Schiedsgerichten eine gemeinsame Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zu bilden ist“ im § 129 B-KUVG.

**Verweisungen**

§ 95. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsgerichte, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, auf Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auf die das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz betreffenden Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (besonders der §§ 90 Z 8, 94 Z 3 bis 6) verwiesen wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

**Übergang von Rechtssachen**

§ 96. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten als überwiesen

- die bei den Arbeitsgerichten anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landes-(Kreis-)Gerichte, in deren Sprengel die betreffenden Arbeitsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben;
- die bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landes-(Kreis-)Gerichte, in deren Sprengel der Versicherte seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sonst der Beklagte seinen Sitz hat;
- die bei den Landes- und Kreisgerichten anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Arbeitsgerichten an diejenigen Oberlandesgerichte, in deren Sprengel die betreffenden Landes-(Kreis-)Gerichte ihren jeweiligen Sitz haben;
- die beim Oberlandesgericht Wien anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Sozialversicherung für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg an diejenigen Ober-

landesgerichte, in deren Sprengel die genannten Schiedsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben.

(2) Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Gründe, die mit ihnen geltend gemacht werden können, sind die bis 31. Dezember 1985 hiefür geltenden Vorschriften maßgebend, wenn das Datum der Entscheidung vor dem 1. Jänner 1986 liegt.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei den Einigungsämtern und Einigungskommissionen anhängigen Verfahren sind von diesen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

#### Übergangsbestimmungen für die Beisitzer

§ 97. (1) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Landes- und Kreisgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt bei diesen Gerichten auszuüben:

1. in Arbeitsrechtsstreitsachen die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer bei denjenigen Landes- und Kreisgerichten, in deren Sprengel die Arbeitsgerichte ihren Sitz gehabt haben, für die die Beisitzer jeweils bestellt worden waren;
2. in Sozialleistungsstreitsachen die auf Grund der Bestimmungen der im § 95 genannten Gesetze bestellten Beisitzer bei sämtlichen Landes- und Kreisgerichten, die ihren Sitz im ehemaligen Sprengel des jeweiligen Schiedsgerichtes der Sozialversicherung haben.

(2) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Oberlandesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes für die im jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel gelegenen Landes- und Kreisgerichte bestellten Beisitzer auszuüben.

(3) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für den Obersten Gerichtshof zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die für diesen Gerichtshof auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer auszuüben.

(4) Beisitzer, die für andere als die in der Anlage ./1 aufgezählten Berufsgruppen (Untergruppen) bestellt worden sind, sind von einer weiteren Amtsausübung (Abs. 1 bis 3) ausgeschlossen.

#### Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter und Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 98. Die Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter sowie organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im § 93 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Geschäftsordnung

§ 99. (1) Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung über den inneren Geschäftsbetrieb der Landes-(Kreis-)Gerichte und Oberlandesgerichte zu erlassen, soweit die geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz für eine ordnungsgemäße Führung des inneren Geschäftsbetriebes der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz für Sozialgerichtssachen nicht ausreichend sind.

(2) Diese Geschäftsordnung hat vor allem zu regeln

1. die Register, die Verzeichnisse und die sonstigen Geschäftsbehelfe, die zu führen sind, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtsachen nötige Übersicht zu erhalten und zugleich eine Überwachung des Geschäftsganges zu sichern,
2. die Bezeichnung, die Form und die Einrichtung der Geschäftsbehelfe und deren laufende Kontrolle und
3. die Grundsätze der Aktenbildung.

#### Vollziehung

§ 100. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 88, 89, 92 und 93 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 91 Z 2 und 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung;
3. hinsichtlich des § 25 Abs. 1 letzter Halbsatz der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
4. hinsichtlich des § 52 Abs. 3 und — soweit sie sich auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beziehen — hinsichtlich der §§ 71 und 85 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen hinsichtlich der §§ 71 und 85 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 90 Z 1 bis 7 und 10 bis 12, 91 Z 1, 5 und 6 lit. a sowie 94 Z 2 lit. d, 5 und 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich der §§ 90 Z 8 und 9 sowie 94 Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
7. hinsichtlich des § 94 Z 2 lit. e der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
8. hinsichtlich des § 94 Z 2 lit. f der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

## 7 der Beilagen

23

Anlage /1

## Aufstellung der für die fachkundigen Laienrichter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit maßgebenden Berufsgruppen

| Kreis der    | Hauptgruppe | Untergruppe   | Bezeichnung  |
|--------------|-------------|---|--|
| Arbeitgeber  | 1           |   | Unternehmer, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind.   |
|              | 2           |   | Freiberuflich Tätige, die Mitglieder einer (der) Ärztekammer, Apothekerkammer, Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammer, Notariatskammer, Patentanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Ingenieurkammer oder einer Kammer der Tierärzte sind. |
|              | 3           |   | Inhaber von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140.  |
|              | 4           |   | Gebietskörperschaften.   |
| Arbeitnehmer | 5           |   | Arbeiter, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.   |
|              | 6           |   | Angestellte, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.  |
|              | 7           |   | Verkehrsbedienstete, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören.  |
|              | 8           | A   | Gutsangestellte von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.   |
|              |             | B   | Arbeiter und sonstige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.  |
| 9            |             | Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie nicht einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören. |  |

## VORBLATT

### 1. Probleme und Ziele des Vorhabens:

Die für den einzelnen kaum durchschaubare Zersplitterung der Rechtsprechungskompetenzen und die damit verbundene Vielfalt von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts erschweren ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche auf den besagten Rechtsgebieten so sehr, daß er Gefahr läuft, ihrer verlustig zu gehen.

Darüberhinaus können — trotz ihrer besonderen Bedeutung für den einzelnen — in Leistungsstreitsachen die Tatsachenfeststellungen bzw. die Beweiswürdigungen der Erstgerichte nicht bekämpft, der OGH nicht angerufen werden und werden diese Angelegenheiten in erster Instanz von den Berufsrichtern gar nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt; außerdem bestehen gegen die geltenden Verfahrens- und Organisationsbestimmungen überhaupt erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Schon diese Umstände, die in zunehmendem Maß als unerträglich empfunden werden, machen die Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit unumgänglich.

### 2. Grundzüge und Alternativen der Problemlösung:

Das vorgeschlagene Konzept sieht vor allem die Beseitigung der Kompetenzzersplitterungen und der mit ihnen verbundenen Vielfalt von Verfahrensvorschriften durch die verfahrensrechtliche Zusammenfassung des Arbeits- und Sozialrechts vor. Das drängt sich auf, weil diese Materien bzw. die aus ihnen ableitbaren verschiedenen Ansprüche schon auf Grund ihrer gemeinsamen Wurzel — der Arbeit — zusammengehören.

Über entstandene Rechtsstreitigkeiten soll sohin im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entscheiden sein, wobei die Gerichtshöfe erster Instanz für sämtliche Sozialgerichtssachen die Eingangsgerichte sein sollen. Damit erledigen sich eine Reihe der heutigen verfassungsrechtlichen Bedenken von selbst.

Gleichzeitig wird durch entsprechende ergänzende Bestimmungen vorgesorgt, daß vor allem die Transparenz des Verfahrens für den einzelnen — besonders durch eine wesentlich erweiterte richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht — erhöht wird, etwa die auf (medizinischen) Gutachten beruhenden erstgerichtlichen Feststellungen auch in Sozialleistungstreitsachen bekämpft, nahezu sämtliche Sozialgerichtssachen an den OGH herangetragen werden können und auf Grund von Verfahrenskonzentrationen, Verfahrensbeschleunigungen — etwa auch einem „Kollektiven Klagerecht“ und besonderen Einstweiligen Verfügungen — sowie sonstigen flankierenden Maßnahmen die Durchsetzung der (wiederholt zusammenhängenden) Ansprüche erleichtert wird.

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichten, bieten sich nicht an.

### 3. Kosten:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes würde der Bundeshaushalt jährlich effektiv mit 10 Millionen Schilling für zusätzlichen Personalaufwand und 5 Millionen Schilling für zusätzlichen Sachaufwand belastet werden.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

I. Das Bundesministerium für Justiz hat nach entsprechenden Vorarbeiten am 6. April 1981 gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Enquete über die Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit abgehalten.

Aufbauend auf den in deren Rahmen erstatteten Diskussionsbeiträgen sind intensive Beratungen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit einzelnen Höchststrichern (besonders den Herren Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuderna und Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Walter) und vor allem mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie sonstigen — den Sozialpartnern zuzuzählenden — interessierten Stellen abgehalten worden.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Vorarbeiten hat das Bundesministerium für Justiz einen Vorentwurf eines Sozialgerichtsgesetzes erstellt, der im Rahmen der vom 4. Oktober 1981 bis 11. Oktober 1981 abgehaltenen Richterwoche 1981 eingehend erörtert wurde.

Unter Bedachtnahme auf diese Erörterungen und dem Bundesministerium für Justiz danach zugegangene weitere Stellungnahmen ist ein Ministerialentwurf ausgearbeitet worden, der Ende 1981 zur allgemeinen Begutachtung versandt worden ist; die Begutachtungsfrist endete am 26. Feber 1982.

In der Folge sind die abgegebenen Stellungnahmen eingehenden Beratungen unterzogen worden; an ihnen haben zum Teil Vertreter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Vereinigung österreichischer Industrieller, des Österreichischen Arbeiterkammertags, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Arbeitsrechtskodifikationskommission und die Höchstrichter Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rechtsanwalt Dr. Machacek sowie wiederum Hofrat des Obersten Gerichtshofes

Dr. Kuderna und Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Walter teilgenommen.

Unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse dieser Beratungen sowie den Inhalt der zugegangenen Stellungnahmen ist die Regierungsvorlage eines Sozialgerichtsgesetzes (1189 BlgNR XV. GP) erstellt worden. Nach deren Zuleitung an das Parlament ist die Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, verabschiedet, die besagte Regierungsvorlage jedoch nicht mehr beraten worden.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf entspricht dieser Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß er die Neuerungen der Zivilverfahrens-Novelle 1983 bereits berücksichtigt. Darauf wird an wesentlichen Stellen der Erläuterungen nochmals hingewiesen; dies teilweise durch den Zusatz „(ZV-N)“.

II. Anliegen des Entwurfs ist es, die dringliche Verbesserung des Zugangs zum Recht für die gegenständlichen Materien herbeizuführen; dies durch

- die Beseitigung der kaum noch durchschaubaren Kompetenzzersplitterungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts,
- die Schaffung verfassungsrechtlich unbedenklicher Organisations- und Verfahrensbestimmungen,
- den Einbau der Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit und damit auch die Sicherstellung, daß künftig auch die Sozialleistungsstreitsachen von den Berufsrichtern ausschließlich im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt werden,
- das Vorsehen einheitlicher Eingangsgerichte für sämtliche Sozialgerichtssachen,
- die Beseitigung unnötiger Verfahrensformalismen,
- den Wegfall der Kostenvorschußpflicht auch für die Arbeitsrechtsstreitsachen,
- die Vergrößerung der Transparenz des Verfahrens für den einzelnen — besonders durch eine wesentlich erweiterte richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht,
- weitere Verfahrenskonzentrationen und Verfahrensbeschleunigungen — etwa auch durch ein „Kollektives Klagerecht“ und besondere Einstweilige Verfügungen,

- die Eröffnung der Möglichkeit, auch in Sozialleistungsstreitsachen die erstgerichtlichen Tatsachenfeststellungen bzw. Beweiswürdigungen zu bekämpfen, sowie
- die Ermöglichung der Anrufung des Obersten Gerichtshofes in (nahezu) allen Sozialgerichtssachen.

III. 1. Was die Kompetenzzersplitterungen betrifft, so sind die Streitigkeiten aus einem Beschäftigungsverhältnis oder über gesetzliche Ansprüche, die damit zusammenhängen, vor einer Vielzahl von Gerichten oder sonstigen Behörden auszutragen (siehe hiezu etwa **Strasser**, Sozialgerichte statt Arbeitsgerichte, DRdA 1964, 141 f.). Die wichtigsten dieser Entscheidungsstellen sind:

die Arbeitsgerichte, die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Beschäftigungsverhältnis und aus dessen Nachwirkungen berufen sind,

die Einigungsämter, die vor allem über Ansprüche aus dem Arbeitsverfassungsgesetz,

die Einigungskommissionen, die über Ansprüche aus dem Landarbeitsgesetz und schließlich

die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, die über Leistungsansprüche aus der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu entscheiden haben.

Die Zersplitterung der Kompetenzen führt für weite Teile der Bevölkerung zu einer Rechtsunsicherheit und stellt eine bedeutende Erschwerung der Rechtsdurchsetzung dar. Die Inanspruchnahme dieser Entscheidungsstellen wird überdies auch noch dadurch erschwert, daß bei jeder von ihnen besondere, voneinander abweichende Verfahrensvorschriften gelten und, daß der Rechtszug gegen die Entscheidungen dieser Stellen ganz unterschiedlich geregelt ist.

Hiezu kommt, daß gegen die Vorschriften, welche die Organisation und das Verfahren der Arbeitsgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung regeln, wiederholt schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden sind. Diese richten sich insbesondere gegen die Bestellung der bei den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung tätigen Richter und Beisitzer, die Bestimmung von Sitz und Sprengel der Arbeitsgerichte sowie die Letztinstanzlichkeit des Oberlandesgerichtes Wien für ganz Österreich in Leistungsstreitsachen.

Die Bedeutung der den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung zugewiesenen Agenden machen es umso notwendiger, diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Der Sachzusammenhang der heutigen Arbeitsgerichtssachen, der Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter (ArbVG) und Einigungskommissionen (Landarbeitsgesetz)

sowie der Leistungsstreitsachen ergibt sich schon aus deren gemeinsamer Wurzel: der Arbeit.

Diese Angelegenheiten greifen wiederholt ineinander, was gegenwärtig immer wieder zu schwer lösbaren Kompetenzfragen einerseits und Parallelverfahren (nach noch dazu verschiedenen Verfahrensordnungen) führt.

Es sollen daher alle diese Angelegenheiten in einer Sozialgerichtsbarkeit zusammengefaßt werden.

Im Zusammenhang damit ist zum Teil angeregt worden, in die Sozialgerichtsbarkeit — über die heutigen Leistungsstreitsachen hinaus — auch die Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung, der Opferfürsorge und der Arbeitslosenversicherung sowie des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes mit einzubeziehen.

Was die Angelegenheiten des Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetzes betrifft, so soll dieser Anregung (unter Verwendung der Konstruktion der sukzessiven Kompetenz) schon deshalb gefolgt werden, weil hier wiederholt schwierige Rechtsfragen des auch sonst den Gerichten zugewiesenen Konkurs- und des materiellen Arbeitsrechts zu lösen sind.

Gegen die Einbeziehung der Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung sowie der Opferfürsorge spricht, daß in diesen Bereichen keinerlei Kritik an den Verfahren laut geworden ist, die hier wesentlichen Rechtsfragen durch mehr als dreitausend Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ausjudiziert sind und eine Änderung des Systems für diesen Bereich nur mit — heute nicht bestehenden — erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden wäre. Hiezu kommt, daß von den rund 190 000 Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsg 1957 über 75 % der Zentralorganisation der Kriegsopfervereine Österreichs als Mitglieder angehören, welche sich gegen die Einbeziehung in die Sozialgerichtsbarkeit ausgesprochen hat. Dies hat einstimmig auch die Opferfürsorgekommission getan.

Was die Einbeziehung der Angelegenheiten nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz betrifft, so spricht gegen deren Einbeziehung schon die derzeit für den einzelnen günstigere Praxis. Ergeben sich nämlich im Bereich der Arbeitslosenversicherung Zweifel über die Arbeitsfähigkeit, wird vom Arbeitsamt eine amtsärztliche Untersuchung des Arbeitslosen veranlaßt. Das Arbeitsamt entscheidet hierauf in freier Beweiswürdigung, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt. Kommt das Arbeitsamt zum Ergebnis, daß die Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt, wird dem Arbeitslosen empfohlen, einen Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu stellen. Während des hierauf laufenden Pensionsverfahrens erhält der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch den Pensionsversicherungsträger einen Vorschuß auf die beantragte Invaliditäts-

bzw. Berufsunfähigkeitspension gemäß § 23 AIVG. Vom Pensionsversicherungsträger wird die Frage der Arbeitsfähigkeit in der Folge neuerlich selbständig beurteilt, weil es sich nach Ansicht der Pensionsversicherungsträger beim Arbeitslosengeld um eine kurzfristige Leistung, bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hingegen um eine Dauerleistung handelt und daher andere Kriterien maßgeblich sind. Gelangt nun der Pensionsversicherungsträger auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zur Auffassung, daß Arbeitsfähigkeit gegeben ist und lehnt er den Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension rechtskräftig ab, anerkennt das Arbeitsamt im Sinne des § 8 Abs. 3 erster Satz AIVG immer die Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers und gewährt Arbeitslosengeld, bei Erfüllung der Voraussetzungen anschließend auch die zeitlich unbegrenzte Notstandshilfe.

Diese materiell-rechtliche Regelung erscheint im Interesse des Antragstellers auf rasche Entscheidung und aus Gründen der Verwaltungsökonomie zielführender als eine verfahrensrechtliche Regelung, wonach gegen Entscheidungen des Arbeitsamtes die Klagsführung zulässig ist.

Überdies sprechen gegen die Einbeziehung der Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung auch gewichtige rechtliche Gründe: Es ist einhellige, begründete Rechtsprechung, daß „Ermessensfragen“ kein Gegenstand des (gerichtlichen) Leistungsverfahrens sein können; einer Reihe von Entscheidungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (§§ 10 Abs. 2, 11, 16 Abs. 2, 29 Abs. 2, 76 AIVG) liegen aber solche Ermessensfragen zu Grunde. Ihre Trennung von den sonstigen Angelegenheiten nach dem AIVG würde zu weiteren Kompetenzabgrenzungsschwierigkeiten führen.

Dies sind die Gründe, warum — außer den Angelegenheiten nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz — jedenfalls derzeit keine weiteren Angelegenheiten in die Sozialleistungsstreitsachen und damit in die Sozialgerichtsbarkeit miteinbezogen werden sollen.

2. Die Sozialgerichtsbarkeit soll keinen Sondergerichten übertragen werden, weil die angestellten Untersuchungen ergeben haben, daß dies aus Gründen der voraussehbaren Auslastung und der damit verbundenen personellen und administrativen Ausstattung solcher Gerichte teils die Zusammenfassung sogar mehrerer Bundesländer erforderte, um die Einrichtung auch nur eines Sondergerichts zu ermöglichen; das wäre aber schon mit dem Anliegen eines erleichterten Zugangs zum Recht nicht vereinbar.

Hiezu kommt, daß die Bundesverfassung bloß zwei Zweige der Gerichtsbarkeit (im weiteren Sinn) einrichtet: Die ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsbarkeit im engeren Sinn; Art. 82 bis 94 B-VG), umfassend die Zivilrechtspflege und die Strafrechtspflege auf der einen sowie die Gerichts-

barkeit des öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Art. 129 bis 147 B-VG) auf der anderen Seite. Es erscheint daher auch schon aus diesem Grund nicht vertretbar, die Sozialgerichtsbarkeit als einen eigenen, organisatorisch selbständigen Zweig der Gerichtsbarkeit einzurichten.

Die bestehenden Arbeitsgerichte werden nach herrschender Auffassung als Sondergerichte angesehen, obwohl schon bei der Schaffung des Gewerbebergerichtsgesetzes 1896, das einer der Vorläufer des Arbeitsgerichtsgesetzes 1946 ist, beabsichtigt war, die Gewerbegerichte als ordentliche Gerichte einzurichten; selbst der Berichterstatter im Haus der Abgeordneten ging noch davon aus, daß die Gewerbegerichte ordentliche Gerichte seien (siehe die Stenographischen Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten im Jahr 1896, XI. Session, XXI. Band, Seite 26 855 f.). Sie wurden nur in Parallele mit den Handelsgerichten gebracht, die jedoch durch die Zivilprozeßform der damaligen Zeit zu ordentlichen Gerichten geworden sind (siehe **Stanzl**, Arbeitsgerichtliches Verfahren, 39, Fußnote 11). Sachliche Gründe für die Beibehaltung einer Sondergerichtsbarkeit zur Behandlung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten bestehen nicht. Im Gegenteil: Es sprechen in Fortsetzung des Weges der Zivilverfahrens-Novelle 1983 gewichtige Erwägungen für die Übertragung der Arbeitsrechtsstreitsachen an die Gerichte der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit (§ 1 JN, siehe hiezu auch die Erläuterungen zum § 2). Die Eingliederung dieser Streitsachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit führt zunächst zweifellos schon zu einer Erleichterung des Rechtsschutzes, indem vor allem Unzuständigkeitsstreitigkeiten von vornherein auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Schließlich ist auch die Einrichtung der Schiedsgerichte der Sozialversicherung nur historisch bedingt (siehe etwa **Kaltenbrunner**, Das Verfahrensrecht des ASVG, JBl. 1956, 38 f., und **Biussi**, Sozialgerichtsbarkeit — Verfahren heute und morgen, DRdA 1967, 24 f.), ohne daß für sie heute eine sachliche Notwendigkeit besteht, die ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit allenfalls begründen könnte (siehe die obigen Ausführungen).

3. Die Sozialgerichtsbarkeit soll sohin in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingebaut werden, was auch von der Lehre schon oft — unter Nennung teils weiterer guter Gründe — gefordert worden ist (siehe etwa **Kuderna**, Die Arbeitsgerichte und ihre Position in der Gerichtsverfassung in rechtspolitischer und sozialpolitischer Sicht, DRdA 1963, 223 f., 227 und 228; **Heller**, **Floretta**, **Walter**, **Rabofsky**, **Stohanzl**, **Fasching** und **Machacek**, DRdA 1965, 329 bis 339).

Mit dem Einbau der Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit erledigen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einrich-

tung der Arbeitsgerichte, die Richterernennungen zu den Arbeitsgerichten und den Schiedsgerichten der Sozialversicherung schon von selbst. Darüberhinaus ist mit dem besagten Einbau in die ordentliche Gerichtsbarkeit automatisch sichergestellt, daß auch die Sozialleistungsstreitsachen von den Berufsrichtern ausnahmslos nur mehr im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt werden.

4. Als Eingangsgerichte für sämtliche Sozialgerichtssachen sollen die Gerichtshöfe I. Instanz vorgesehen werden, weil damit genau jene Nahtstelle getroffen wird, die sich zwischen anzustrebender Qualitätsverbesserung der Rechtsprechung durch entsprechende Auslastung der erkennenden Richter einerseits und zumutbarer Entfernung der jeweiligen Gerichtsorte andererseits anbietet (siehe die Erläuterungen zum § 3). Soweit diese Konzentration in manchen verkehrsmäßig sehr ungünstig gelegenen Landstrichen zu Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsberatung bzw. Rechtsdurchsetzung führen sollte, soll ihnen vor allem durch die Nutzbarmachung und den erheblichen Ausbau des Instituts der Gerichtstage begegnet werden. Darüberhinaus sollen die Berufungsverhandlungen grundsätzlich am Ort des erstinstanzlichen Gerichtes abzuhalten sein (siehe die Erläuterungen zum § 35).

5. Der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit an sich allgemein vorgesehene Dreiinstanzenzug soll grundsätzlich auch für sämtliche Sozialgerichtssachen gelten.

Darüber bestand bezüglich der heutigen Arbeitsgerichtssachen nie ein Zweifel.

Für die Sozialleistungsstreitsachen würde damit schon die heutige verfassungsrechtlich bedenkliche Letztinstanzlichkeit des Oberlandesgerichtes Wien für ganz Österreich behoben. Darüberhinaus ist in letzter Zeit immer wieder eine zweite Tatsacheninstanz für das Leistungsstreitverfahren gefordert worden, damit vor allem Tatsachenfeststellungen, die sich auf Gutachten medizinischer Sachverständiger gründen, im Rahmen der Beweiswürdigung bekämpfbar werden. Nun entspricht es aber den allgemeinen Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts, daß eine zweite Tatsacheninstanz nicht generell auch die letzte Rechtsinstanz ist.

Daß es schließlich eine Reihe von Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter bzw. Einigungskommissionen gibt, die mit den heutigen arbeitsgerichtlichen Verfahren eng zusammenhängen können, ist unstrittig; erinnert sei etwa nur an die Anfechtung einer Kündigung durch den Betriebsrat einerseits und die Klage des Dienstnehmers auf Lohnfortzahlung wegen unwirksamer Kündigung andererseits. Hier die Möglichkeit der Verbindung der beiden Rechtsstreite zu eröffnen, bietet sich an. Das verlangt aber konsequenterweise nach einem Gleichklang des Instanzenzugs.

6. In allen Instanzen sollen künftig fachkundige Laienrichter zuzuziehen sein. Ohne sie wäre die Sozialgerichtsbarkeit nur Stückwerk, da bei den in ihrem Rahmen zu treffenden Entscheidungen besonders genaue praktische Kenntnisse der sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge unerlässlich sind. Daher sollen auch stets gleich viele fachkundige Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer und aus dem Kreis der Arbeitgeber heranzuziehen sein, die möglichst Angehörige der Berufsgruppen der Prozessparteien sein sollen.

Was die Bestellung der Laienbeisitzer betrifft, so soll sie grundsätzlich auf einer Wahl durch diejenigen Interessenvertretungen beruhen, zu denen Zwangsmitgliedschaft besteht; dadurch wird den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die heutigen Bestimmungsarten Rechnung getragen.

7. Eine Änderung des materiellen Arbeitsrechts soll auch im Vergleich mit den Entscheidungen der Einigungsämter bzw. der Einigungskommissionen möglichst vermieden werden. Um dies zu erreichen werden besondere Regelungen vorgeschlagen (siehe etwa § 54 Abs. 5 und die Erläuterungen hierzu).

8. Der Betriebsrat und die kollektivvertragsfähigen Körperschaften sollen nicht nur in arbeitsverfassungsrechtlichen Streitsachen, also beispielsweise für die Anfechtung einer Betriebsratswahl, sondern auch in Arbeitsvertragsstreitigkeiten parteifähig und klagsberechtigt sein. In solchen Streitigkeiten allerdings nur insoweit, als sie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen klagen können (siehe die Erläuterungen zum § 48 Abs. 3). Durch einen solchen Prozeß könnten also die Rechte einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen festgestellt werden, ohne daß diese in Erscheinung treten und dadurch gewisse Nachteile befürchten müssen.

9. Zur vorläufigen Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche soll das Gericht nach erleichterten Regeln einstweilige Verfügungen erlassen können, beispielsweise über die Auszahlung des rückständigen Arbeitsentgelts bis zur Höhe eines Monatsentgelts, wenn sonst der Unterhalt des Arbeitnehmers gefährdet wäre, über die Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats, den Urlaubsantritt sowie die Rückstellung von dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Gegenstände bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse.

10. Hinsichtlich der Sozialleistungsstreitsachen soll das Institut der sukzessiven Kompetenz, sohin die Verfahrensvoraussetzung der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens bzw. des Vorliegens eines Bescheides eines „Versicherungsträgers“ (siehe § 58) beibehalten werden.

Dafür spricht die Praktikabilität dieses Modells unter Bedachtnahme auf die Selbstverwaltungseigenschaft der Träger der Sozialversicherung.

## 7 der Beilagen

29

Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit dieser Konstruktion wird vor allem auf die diesbezüglichen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs gestützt (siehe etwa VfSlg. 3236, 3424 und 4359).

11. Was das Verfahren als solches betrifft, so sollen grundsätzlich die für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Organisations- und Verfahrensbestimmungen gelten, wobei selbstverständlich materienbedingte Sonderbestimmungen vorgesehen werden sollen; dies gilt besonders auch für die Verfahrensgrundsätze, die sonst nur für das bezirksgerichtliche Verfahren vorgesehen sind.

Die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht soll darüberhinaus erheblich ausgebaut werden; dies kann als ein Beispiel für eine soziale Rechtsanwendung im Bereich dieses Verfahrensrechts angesprochen werden (siehe § 39 Abs. 2).

Im Zusammenhang damit soll etwa der Versicherte in bestimmten Sozialleistungsstreitsachen nicht mehr gehalten sein, sein Klagebegehren zu präzisieren. Es soll vielmehr — nach entsprechender informativer Befragung des Versicherten — Aufgabe des Gerichtes sein, ihm das nach dem Gesetz Günstigste zuzusprechen (freilich unter Beachtung seiner Parteiendisposition).

Die beschleunigte Durchführung von Verfahren soll sichergestellt werden. So sollen in sämtlichen Sozialgerichtssachen, sohin auch in Arbeitsrechtsstreitsachen, keine Kostenvorschüsse vor Beweisaufnahmen aufzuerlegen (§ 39 Abs. 5), sämtliche Sachverständigengutachten den Parteien sogleich zuzustellen sein (§ 39 Abs. 6), in Sozialleistungsstreitsachen medizinische Sachverständigengutachten schon vor der ersten mündlichen Streitverhandlung eingeholt werden können (§ 79) und vor allem die medizinischen Sachverständigen grundsätzlich von Amts wegen zu den mündlichen Streitverhandlungen zu laden sein (§ 66 Abs. 2).

Was das Berufungsverfahren betrifft, so soll allgemein das Neuerungsverbot gelten und der Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung bzw. Beweiswürdigung allgemein offenstehen (auch in den heutigen Leistungsstreitsachen). Nur für nicht qualifiziert vertretene Parteien soll in bestimmten Arbeitsrechtsstreitsachen die Möglichkeit des Vorbringens von Neuerungen im Berufungsverfahren gegeben sein, um zu vermeiden, daß sie infolge nicht entsprechender Vertretung Nachteile erleiden. Für Sozialleistungsstreitsachen ist eine vergleichbare Sonderregelung im Hinblick auf die Amtswegigkeit des Verfahrens und die besonderen Verfahrensrechte der Versicherten zur Gänze entbehrlich (vergleiche die Erläuterungen zum § 81) und stieße im übrigen mit Rücksicht auf das Institut der sukzessiven Kompetenz auf rechtliche Schwierigkeiten.

Das mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 für einen bestimmten Bereich geschaffene Grundsatz-

bzw. Zulassungsrevisionsmodell soll — jedenfalls derzeit — für Sozialgerichtssachen nicht generell vorgesehen werden, weil es sich in diesen Angelegenheiten zum allergrößten Teil um wirtschaftliche Existenzfragen handelt. Im Sinn des Ergebnisses der parlamentarischen Beratungen über die Zivilverfahrens-Novelle 1983 soll besonders hier abgewartet werden, wie sich das besagte Revisionsmodell auch aus der Sicht der Einzelfallgerechtigkeit bewährt (Bericht des Justizausschusses, 1337 BlgNR XV. GP, 19 und 20).

Demgemäß soll sich das Revisionsverfahren in Arbeitsrechtsstreitsachen weiterhin nach den schon mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 normierten, mit gewissen Modifikationen dem zuvor bestandenen Rechtszustand entsprechenden Regelungen zu richten haben.

Für das Revisionsverfahren in Sozialleistungsstreitsachen sollen darüberhinaus — aus einleuchtenden Gründen — zum überwiegenden Teil auch keinerlei revisionsbeschränkende Wertgrenzen gelten und Sondernormen ua. Vorsorge treffen, daß Versicherte vor ihnen nicht zumutbaren Nachteilen geschützt sind, die ihnen sonst durch die Einführung des Dreiinstanzenzuges entstehen könnten (siehe §§ 82 Z 3 und 84 sowie die Erläuterungen hierzu).

12. Die Vertretungsbefugnisse vor der ersten und zweiten Instanz sollen sich an den §§ 18 Abs. 1 und 3 sowie 24 Abs. 1 ArbGerG und dem § 386 Abs. 1 ASVG orientieren.

Vor dem OGH soll hingegen ausschließlicher Anwaltszwang bestehen. Dafür spricht, daß in Verfahren vor dem OGH umfassende Kenntnisse der gesamten Verfahrensordnung, insbesondere der strengen Formalbestimmungen des Revisionsverfahrens, ebenso notwendig sind, wie übergreifende Rechtsausführungen auf andere Rechtsgebiete und allgemeine Rechtsgrundsätze.

13. In Sozialleistungsstreitsachen soll — teils auch durch flankierende Maßnahmen — sichergestellt werden, daß die Versicherten mit Rücksicht auf die Amtswegigkeit des Verfahrens — und die jedenfalls schon damit verbundene Einschränkung ihrer Beweislast — in jeder Richtung genau untersucht werden; durch die Zustellung der Befunde und Gutachten noch vor der mündlichen Streitverhandlung (§ 39 Abs. 6) soll ihnen die reelle Möglichkeit gegeben werden, zu deren Vollständigkeit und Schlüssigkeit (exakter Begründung) auch tatsächlich Stellung nehmen zu können. Durch die ausgebauter richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht soll ihnen dies darüberhinaus noch erleichtert werden.

Der Kostenersatzanspruch der Versicherten (§ 58) soll sachgerecht verbessert werden; derzeit steht ihnen — selbst wenn sie zur Gänze obsiegen sollten — ein Kostenersatzanspruch nur nach Bil-

ligkeit zu. Dies trägt die Gefahr einer Kostenbarriere in sich.

Bestehende Gebührenfreiheiten sollen aufrecht bleiben:

14. Schließlich sollen aus Gründen der Nahebeziehung auch die rechtsbelehrenden Aufgaben der Einigungsämter den Gerichten als „Sozialgerichtsfürsorgeangelegenheiten“ (§ 85) übertragen werden.

Das könnte den Weg zur Auffassung der Einigungsämter und damit zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung ebnen.

Zur Absicherung dessen sollen hinterlegte Kollektivverträge, Mindestlohntarife, zu Satzungen erklärte Kollektivverträge und Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen sogleich nach der Kundmachung allen mit Sozialgerichtssachen befaßten Gerichtshöfen zu übermitteln sein (§ 43 Abs. 1).

Im Zusammenhang damit soll unter einem festgeschriebenen werden, daß diese Gerichtshöfe — sohin auch die Rechtsmittelgerichte — kollektivrechtliche Normen und deren Inhalt **amtswegig** zu ermitteln haben, wenn sich eine Partei auf sie beruft (§ 43 Abs. 3).

Schließlich sollen die Gerichtshöfe erster Instanz in die ihnen übermittelten kollektivrechtlichen Normen jedermann Einsicht zu gewähren haben (§ 43 Abs. 2), sodaß die Hinterlegungsbehörde auch aus dieser Sicht — ohne Nachteil für die Rechtssuchenden — an einem einzigen Ort in Österreich konzentriert werden könnte.

IV. Die notwendigen Novellierungen, wie des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, des Mutterschutzgesetzes 1979, des Landarbeitsgesetzes usw. werden schon deshalb gesondert vorgeschlagen werden, weil derzeit Beratungen über Änderungen des materiellen Arbeitsrechts im Gang sind. Sollten diese zeitgerecht zu einem Abschluß kommen, so könnten deren Ergebnisse unter einem berücksichtigt werden.

V. Die Kompetenz des Bundes für dieses Vorhaben stützt sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 1, 6 und 11 sowie des Art. 21 Abs. 2 B-VG (siehe auch die allgemeinen Erläuterungen zu den §§ 15 bis 34) und die Verfassungsbestimmung des § 92 Abs. 1.

VI. Die Kosten dieses Vorhabens sind im Verhältnis zu seiner Bedeutung gering:

Von den Anfallszahlen des Jahres 1982 in Arbeitsgerichtssachen, in Leistungsstreitsachen, in den Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter und der Einigungskommissionen sowie in den Angelegenheiten der Landesarbeitsämter nach dem IESG ausgehend, erfordert die Verwirklichung dieses Vorhabens unter

Bedachtnahme auf die sonstigen Vorschläge des Entwurfs schließlich zusätzlich 52 Richter und 68 nichtrichterliche Bedienstete und sohin ebenso viele Planstellen sowie entsprechende administrative Vorsorgen.

Der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes (1. Jänner 1986) wurde gewählt, weil nach dem derzeitigen Stand (Anzahl der Rechtspraktikanten, die die Übernahme in den Gerichtsdienst anstreben und von denen viele schon eine längere Gerichtspraxis absolviert haben) angenommen werden kann, daß bis dahin die erforderlichen zusätzlichen Richterplanstellen auch besetzt werden können.

Unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 87 belastete diese Personalvermehrung den Bundeshaushalt jährlich effektiv mit 10 Millionen Schilling und der zusätzliche Sachaufwand (Fahrkosten im Zusammenhang mit der Abhaltung von Gerichtstagen und Berufungsverhandlungen am Sitz des Erstgerichts sowie Wegfall der Kostenvorschußpflicht, soweit eine solche in Sozialgerichtssachen überhaupt noch besteht) mit 5 Millionen Schilling, sodaß sich die effektive jährliche Gesamtbelastung des Bundeshaushalts auf 15 Millionen Schilling beliefe.

Die notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten würden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit Rücksicht auf die — auch unabhängig von diesem Vorhaben — laufenden, umfangreichen und großen Bauvorhaben der Justiz gegeben sein.

## Besonderer Teil

### Zum § 1

1. Der Abs. 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest, wobei er zunächst nur auf die im streitigen Verfahren zu behandelnden Sozialgerichtssachen abstellt.

Der Vorbehalt des Abs. 1 deckt zum einen die sogenannten Sozialgerichtsfürsorgeangelegenheiten (§ 85) ab, für die die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen Anwendung finden sollen; sie werden daher in einem eigenen Hauptstück gesondert behandelt. Zum anderen nimmt der Vorbehalt darauf Bedacht, daß vor allem die Aufzählung des § 57 Abs. 1 (im Zusammenhang mit dem § 95) nicht taxativ ist (siehe die Erläuterungen zu den §§ 57 und 95).

2. Zum Begriffsinhalt „Arbeitsrechtsstreitsachen“ (Abs. 2 Z 1) sei auf die Erläuterungen zum § 45 hingewiesen.

Der Begriff „Sozialleistungsstreitsachen“ (Abs. 2 Z 2) ist gewählt worden, weil er aussagekräftiger ist, als der derzeit (wohl nur) in Fachkreisen verwendete Begriff der „Leistungsstreitsachen“, zumal durch den Einbau dieser Angelegenheiten in die

## 7 der Beilagen

31

ordentliche Gerichtsbarkeit Unterscheidungsmerkmale zu einem anderen Oberbegriff erforderlich werden.

**Zum § 2**

1. Nach dem **ersten Halbsatz des Abs. 1** gehört die Sozialgerichtsbarkeit — zum Unterschied von den derzeit für die Arbeitsgerichte und die Schiedsgerichte der Sozialversicherung geltenden Regelungen — zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2. Nach dem **zweiten Halbsatz des Abs. 1** sind in Sozialgerichtssachen die gleichen Vorschriften anzuwenden, die für die anderen vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Streitverfahren gelten. Anzuwenden sind daher nicht nur die ZPO, sondern etwa auch die JN und die Einführungsgesetze zu diesen beiden, das GOG sowie die EO; auf Grund der letzten kommen damit dem Gerichtshof I. Instanz auch „als Sozialgericht“ (§ 36) sämtliche ihm auch sonst nach der EO zustehenden Befugnisse von selbst zu.

3. Aus dem Einbau in die ordentliche Gerichtsbarkeit folgt unter anderem (mangels vorgeschlagener Sonderregelungen), daß auch für Sozialgerichtssachen der im Ersten Abschnitt des Ersten Teils der JN vorgesehene Dreinstanzenzug besteht.

4. Schon auf Grund der Eingliederung der Arbeitsgerichtssachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit werden die heutigen Möglichkeiten an Unzuständigkeitsstreitigkeiten erheblich reduziert (siehe hiezu im übrigen auch die §§ 37 und 38).

5. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Anfall in Sozialgerichtssachen bietet es sich an, für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien ein „Sozialgericht Wien“ zu errichten (**Abs. 2 und 3**).

6. Der **Abs. 4** stellt sicher, daß sämtliche Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes, die sich auf die mit Sozialgerichtssachen betrauten Landes- und Kreisgerichte beziehen, auch auf das Sozialgericht Wien anzuwenden sind, ohne daß dies immer wieder gesagt werden müßte. Der einleitende Vorbehalt des Abs. 4 bezieht sich etwa auf den zweiten Satz des § 36.

**Zum § 3**

1. Aus der Erstinstanzlichkeit der Landes- und Kreisgerichte sowie des Sozialgerichtes Wien folgt der Dreinstanzenzug: Landes(Kreis)gericht beziehungsweise Sozialgericht Wien — Oberlandesgericht — Oberster Gerichtshof (§ 4 JN); für das Sozialgericht Wien folgt dies im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 (siehe auch die Erläuterungen zum § 2).

2. Hinsichtlich der heutigen Arbeitsgerichtssachen kommt es durch die vorgeschlagenen Ein-

gangsgerichte zu einer Konzentration dieser Angelegenheiten von den derzeit 61 Arbeitsgerichten auf 16 Gerichtshöfe. Für diese Konzentration sprechen insbesondere folgende Gründe:

Der derzeitige Anfall in Arbeitsgerichtsstreitigkeiten bewirkt nur bei ganz wenigen Arbeitsgerichten eine volle Auslastung von Richtern mit diesen Angelegenheiten. Nur eine solche Auslastung mit dieser komplizierten und sehr vielgestaltigen Materie bietet aber Gewähr dafür, daß sich der Richter in dieses Gebiet entsprechend einarbeiten kann. Diese Auslastung und die damit Hand in Hand gehende Spezialisierung kann jedoch — im Zusammenhang mit den Sozialleistungsstreitsachen — nur bei den Gerichtshöfen erster Instanz erreicht werden. Dem gegen diese Konzentration gelegentlich vorgebrachten Argument, sie widerstreite den Bestrebungen für einen besseren Zugang zum Recht, wird durch die im Entwurf vorgesehene obligatorische Durchführung mündlicher Streitverhandlungen im Rahmen abzuhaltender Gerichtstage sowie von Berufungsverhandlungen am Sitz des Erstgerichtes (siehe § 35 und die Erläuterungen hiezu) wirkungsvoll begegnet.

Für die vorgesehenen Eingangsgerichte spricht aus der Sicht der heutigen Arbeitsgerichtssachen weiter der Umstand, daß durch die damit bewirkte Einschaltung der Oberlandesgerichte als zweite Instanz (statt wie bisher der Landes- bzw. Kreisgerichte) — und die damit verbundene Verringerung der Anzahl der als zweite Instanzen entscheidenden Gerichte — auch eine weitere Rechtsvereinheitlichung erzielt wird. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil derzeit mehr als 75 % der zweitinstanzlichen Sachentscheidungen unangefochten bleiben. Das wiegt in jenen Fällen, in denen die Berufungsverhandlungen nicht am Sitz des Erstgerichtes durchzuführen sind, die teilweise größere räumliche Entfernung der Oberlandesgerichte jedenfalls auf, zumal vor ihnen ein „Vertretungszwang“ (§ 40 Abs. 3) bestehen soll und das vorgeschlagene Verfahrensmodell (durch den weitgehenden Wegfall der Neuerungskzulässigkeit im Berufungsverfahren) gerade zugunsten der wirtschaftlich schwächeren Parteien (siehe die Erläuterungen zum § 55) überhaupt auch dazu beitragen wird, ihnen die Zureise zur zweiten Instanz möglichst zu ersparen.

Hinsichtlich der heutigen „Leistungsstreitsachen“ tritt in erster Instanz eine Dezentralisation in Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark ein, weil derzeit je Bundesland (nur) ein, sohin insgesamt nur neun Schiedsgerichte der Sozialversicherung (vorwiegend in den Landeshauptstädten) eingerichtet sind, wobei allerdings das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Niederösterreich seinen Sitz in Wien hat.

Soweit während der Vorarbeiten gegen diese Dezentralisation (zusätzlich acht Entscheidungs-

orte mit Rücksicht auf die Sitze der Kreisgerichte) Bedenken mit der Begründung erhoben wurden, es könnte an den neu hinzukommenden Kreisgerichtsorten schwierig werden, geeignete medizinische Sachverständige zu finden, so haben sich diese Bedenken zumindest nicht als so stichhaltig erwiesen, daß deshalb von dem Grundsatz der einheitlichen Eingangsgерichte für sämtliche Sozialgerichtssachen abzugehen wäre: Denn es bestehen auch an allen in Rede stehenden (zusätzlichen) Gerichtsorten Spitäler mit entsprechenden medizinischen Abteilungen, die die in Sozialleistungsstreitsachen üblicherweise erforderlichen Begutachtungen jedenfalls vornehmen können.

Darüber hinaus sieht der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz vor etwa einem Jahr zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz als flankierende Maßnahme vor, daß sämtliche Landeskrankenhäuser den Ersuchen der Gerichte in Sozialleistungsstreitsachen, Begutachtungen von Versicherten vorzunehmen, zu entsprechen haben; diese Regelung wird auch die Erstellung von Befunden einbeziehen.

Für die Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter stehen derzeit 14 Einigungsämter als Entscheidungsstellen zur Verfügung; die Einbeziehung dieser Angelegenheiten in die Sozialgerichtsbarkeit erhöht die besagte Zahl auf 16 Entscheidungsstellen in der Form der Landes- und Kreisgerichte sowie des Sozialgerichtes Wien. Es tritt sohin auch für diese Rechtssachen eine gewisse Dezentralisation ein.

#### Zum § 4

1. Die gesamte Regelung bezieht sich auf die vom Zitat des Abs. 1 „§ 45 Abs. 1“ erfaßten Rechtsstreitigkeiten (siehe die Erläuterungen zum § 45 Abs. 1), wobei sie durch den Abs. 2 auch diejenigen miteinbezieht, die von den im § 46 genannten Rechtsnachfolgern geführt werden.

2: Aus der Wendung „... nach Wahl des Klägers örtlich zuständig auch das Gericht...“ (Abs. 1 Z 1) ergibt sich im Zusammenhang mit der sonstigen Geltung der JN (vergleiche die Erläuterungen zum § 2), daß neben den hier aufgezählten Gerichtsständen **gleichrangig auch** die von der JN vorgesehenen Gerichtsstände in Anspruch genommen werden können (dies freilich mit der eingeschränkten Möglichkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen; siehe § 9 und die Erläuterungen hiezu).

Das unterscheidet die vorgeschlagene Regelung von derjenigen des an sich abschließend gefaßten § 3 ArbGerG, der nur im Wege einer überdies uneinheitlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt wird, daß gewisse von der JN vorgesehene Gerichtsstände dann doch in Anspruch genommen werden können, wenn keiner der im § 3 ArbGerG aufgezählten Gerichtsstände gegeben ist (vergleiche

**Dittrich — Veit — Tades, Arbeitsrecht, E. 5 bis 11 des Abschnittes „Allgemeines“ zum § 3 ArbGerG).**

Diese Rechtsunsicherheiten sollen mit der vorgeschlagenen Regelung behoben werden.

3. Der Gerichtsstand nach **Abs. 1 Z 1 lit. a** stellt — soweit er als **Aktivgerichtsstand** in Betracht kommt — ein Pendant zum Gerichtsstand nach **Abs. 1 Z 1 lit. b** dar.

4. Die in der **lit. b bis d der Z 1 des Abs. 1** enthaltene Aufzählung der Gerichtsstände folgt als solche im wesentlichen dem § 3 ArbGerG.

Im Vergleich zum § 3 ArbGerG sind aber auch diese Gerichtsstände insoweit etwas erweitert, als es für die Begründung des Anknüpfungstatbestandes des Arbeitsleistungsortes genügen soll, wenn der Arbeitnehmer an dem betreffenden Ort regelmäßig wenigstens einen Teil der Arbeit leistet oder geleistet hat. Dies soll vor allem für jene Arbeitnehmer, die häufig an verschiedenen Orten ihre Arbeit zu verrichten haben, wie etwa Handelsvertreter, eine gewisse Erleichterung bei der Wahl des Gerichtes, bei dem sie einen Rechtsstreit anhängig machen wollen, bringen. Voraussetzung ist jedoch jedenfalls, daß sie an dem betreffenden Ort regelmäßig, das heißt, wiederholt in kürzeren zeitlichen Abständen, eine Tätigkeit zu entfalten haben oder hatten.

5. Die **Z 2 und 3 des Abs. 1** zählen die in Betracht kommenden Gerichtsstände abschließend auf; die in der JN vorgesehenen Gerichtsstände kommen hier sohin nicht zur Anwendung. Im Vergleich zur **Z 1 des Abs. 1** steht hier in den jeweiligen Einleitungssätzen statt des Wortes „auch“ das Wort „nur“ (siehe Erläuterungen zum Punkt 2).

6. Die **Z 2 des Abs. 1** bringt die Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die in die Arbeitsrechtssachen (neu) einbezogenen Rechtsstreitigkeiten von und gegen selbständige Pensionseinrichtungen.

7. Die **Z 3 des Abs. 1** übernimmt die Regelung des § 31 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 bzw. des § 34 Abs. 1 des Gehaltskassengesetzes 1959.

#### Zum § 5

1. Für Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2, also insbesondere solche aus der Arbeitsverfassung (in denen vor allem Organe der Arbeitnehmerschaft als Partei auftreten), soll — soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die sich auf den Zentralbetriebsrat oder den Zentralbetriebsratsfonds beziehen — der Sitz des Unternehmens, sonst der Ort des Betriebes maßgebend sein, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht. Damit lehnt sich der Entwurf weitgehend an das geltende Recht an, da ja für die örtliche Zuständigkeit der Einigungsämter, die diese Angelegenheiten derzeit zu entscheiden haben, im Sinn des § 3 AVG im wesentlichen auch an den Betrieb angeknüpft wird.



## 7 der Beilagen

33

2. Die Aufzählung der Gerichtsstände (einschließlich des § 6; siehe die Erläuterungen hiezu) ist abschließend; die in der JN vorgesehenen Gerichtsstände kommen hier sohin nicht zur Anwendung (vergleiche die Erläuterungen zum § 4 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 und 3).

**Zum § 6**

Dieser sieht vor, daß — sollte (im Inland) keiner der sonstigen Gerichtsstände (siehe die §§ 4 und 5 sowie die Erläuterungen hiezu) gegeben sein — auch das Gericht örtlich zuständig sein soll, in dessen Sprengel sich eine Zweigniederlassung des Unternehmers befindet.

**Zum § 7**

1. Die in den Abs. 1 bis 4 enthaltene Aufzählung der Gerichtsstände ist abschließend (vergleiche auch SV-Slg. 19 010 ua.); die in der JN vorgesehenen Gerichtsstände kommen hier sohin nicht zur Anwendung (vergleiche die Erläuterungen zum § 4 Abs. 1 Z 1 sowie Z 2 und 3).

2. Die **Abs. 1 und 2** folgen dem Gedanken des § 372 Abs. 1 ASVG.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll jedoch bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherten im Inland nicht unbedingt das Sozialgericht Wien, sondern jener Gerichtshof erster Instanz örtlich zuständig sein, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt (**Abs. 2**).

Die für die örtliche Zuständigkeit maßgebenden Anknüpfungspunkte „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sollen (nunmehr) — in Angleichung an den § 66 JN (ZV-N) — gleichwertig nebeneinandergestellt werden.

3. Der **Abs. 3** folgt dem § 372 Abs. 2 ASVG, wobei jedoch konsequenterweise auch der „gewöhnliche Aufenthalt“ berücksichtigt wird.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) ins **Ausland**, so zieht diese Bestimmung nicht; das angerufene Gericht bleibt sohin weiter zuständig.

4. Der **erste Halbsatz des Abs. 4** (betreffend die Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3) entspricht dem § 372 Abs. 1 erster Satz ASVG („Sitz ... des Klägers“).

Der **zweite Halbsatz des Abs. 4** (betreffend die Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 7) trägt dem Gedanken des § 5 Abs. 1 IESG Rechnung, wonach die Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld unter Bedachtnahme auf den Sitz des Konkurs-(Ausgleichs-)Gerichts bei einer Entscheidungsstelle konzentriert bleiben sollen.

Eine dem Abs. 2 vergleichbare subsidiäre Bestimmung ist hier entbehrlich, weil in Sozialleistungs-

streitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 und 7 die in Betracht kommenden Kläger bzw. Beklagten (Versicherungsträger) stets einen Sitz im Inland haben.

**Zum § 8**

Mit einer gewissen Verdeutlichung im Abs. 1 entspricht diese Bestimmung in ihrem Abs. 2 im wesentlichen dem § 1 Abs. 3 ArbGerG.

**Zum § 9**

1. Der **Abs. 1** ergänzt die Regelung des § 104 JN über Zuständigkeitsvereinbarungen:

Das Verbot der Verschiebung der **sachlichen** Zuständigkeit ist mehr oder weniger nur eine Klarstellung zum § 104 Abs. 2 zweiter Satz JN. Sozialgerichtssachen sind ausschließlich dem Gerichtshof zugewiesen, schon aus jener Bestimmung läßt sich daher wohl erschließen, daß die Begründung der sachlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichtstyps durch Parteienvereinbarung unzulässig ist.

Die Verschiebung der **örtlichen** Zuständigkeit wird durch den zweiten Satzteil eingeschränkt. Die vorangehenden Paragraphen regeln die örtliche Zuständigkeit so, daß die leichte Zugänglichkeit des Gerichts für die Parteien, vor allem für Arbeitnehmer und Versicherte, sichergestellt ist. Diese Zugänglichkeit soll auch nicht durch eine dem Arbeitnehmer etwa schon im Arbeitsvertrag aufgedrängte Zuständigkeitsvereinbarung beeinträchtigt werden können; das entspricht etwa den auch dem § 14 KSchG zugrunde liegenden Gedanken. Sobald jedoch eine konkrete Streitfrage aufgetreten ist, deren Austragung im Prozeß zu erwarten ist, soll es den Parteien freistehen, die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes zu vereinbaren, das aus verschiedenen Gründen zweckmäßiger sein mag. Im übrigen gilt auch für eine solche Zuständigkeitsvereinbarung der § 104 JN, also etwa die Regel, daß die Zuständigkeitsvereinbarung schon in der Klage urkundlich nachgewiesen sein muß.

Die Präklusionsprorogation, das Zuständigwerden eines an sich unzuständigen Gerichtes durch die Unterlassung der Unzuständigkeitseinrede, ist nicht hier, sondern im § 38 Abs. 1 geregelt.

2. Der **Abs. 2 erster Halbsatz** lehnt sich an den § 577 ZPO an; er trägt dem Anliegen Rechnung, Sozialgerichtssachen einer vereinbarten Schiedsgerichtsbarkeit zu entziehen. Abgesichert wird dies durch den **zweiten Halbsatz**, der zum einen durch das Zitat des § 595 ZPO im Zusammenhang mit dem § 598 ZPO die gänzliche Unabdingbarkeit dieser Bestimmung sicherstellt und zum anderen jenes örtlich und sachlich zuständige Gericht nennt, das einen auf Grund einer solchen unwirksamen (unzulässigen) Schiedsvereinbarung gefällten Schiedsspruch aufzuheben hat; diese Fassung trägt dem § 595 ZPO (ZV-N) Rechnung.

**Zum § 10**

1. Der Vorbehalt des **Abs. 1** bezieht sich unter anderem auf die § 11 Abs. 3, § 50, 53 Abs. 1, 70 Abs. 2 und 85 Abs. 2 (siehe die Erläuterungen zum § 11 Abs. 3).

Die Möglichkeit, daß ein Einzelrichter über Sozialgerichtssachen verhandelt und danach entscheidet, ist auf Grund des § 11 Abs. 3 erster Halbsatz grundsätzlich nicht gegeben.

2. Der **Abs. 2** folgt dem § 14 Abs. 1 ArbGerG und dem § 382 Abs. 2 erster Satz ASVG.

**Zum § 11**

1. Der **Abs. 1** hat die §§ 14 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 26 zweiter Satz ArbGerG sowie den § 382 Abs. 2 erster Satz ASVG zum Vorbild.

Zum Unterschied zu den §§ 25 Abs. 2 und 26 erster Satz ArbGerG ist auch über sämtliche Berufungen und Rekurse durch Senate zu entscheiden, denen fachkundige Laienrichter zuzuziehen sind.

2. Der **Abs. 2** wird zur Abrundung der vorgesehenen besonderen Senatsgerichtsbarkeit vorge schlagen.

Da dem Dreiersenat des OGH nach dem § 7 OGH-G im Ergebnis nur „Formalentscheidungen“ obliegen, kann für diesen Bereich auf die Zuziehung fachkundiger Laienrichter verzichtet werden.

Hingegen wird es immer wieder als Mangel empfunden, daß derzeit dem verstärkten Senat des OGH (§ 8 OGH-G) keine fachkundigen Laienrichter (in Arbeitsgerichtssachen) zuzuziehen sind, wiewohl gerade durch diesen Grundsatzentscheidungen zu fällen sind.

Künftig soll deshalb auch der verstärkte Senat des OGH unter Zuziehung einer entsprechenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden sein.

3. Nach dem § 7 a Abs. 1 und 2 JN (ZV-N) entscheidet in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in erster Instanz der Senat, der an sich die Normalbesetzung des Gerichtshofes ist, nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes 500 000 S übersteigt und eine der Parteien die Entscheidung des Senates beantragt. Wegen der besonderen Anliegen der Sozialgerichtsbarkeit, auf die die Abs. 1 und 2 bei der Regelung der Zusammensetzung der Senate Bedacht nehmen, soll der **Senat** unabhängig vom Streitwert und unabhängig von Anträgen der Parteien zu entscheiden haben.

Unberührt bleiben nach **Abs. 3** jedoch die dem Vorsitzenden allein auch im Senatsprozeß zukommenden Befugnisse nach anderen Verfahrensbestimmungen; sie betreffen grundsätzlich Verfahrensvorgänge, die nur verfahrensrechtlich bedeutsam sind. So findet etwa die erste Tagsatzung nur vor dem Vorsitzenden statt (§ 239 Abs. 1 ZPO,

§§ 53 Abs. 1 Z 2 und 66 im Zusammenhalt mit dem § 76 Abs. 1), er erläßt im Mahnverfahren den bedingten Zahlungsbefehl (§ 50), er hat die im § 36 GOG aufgezählten Beschlüsse alleine zu fassen (zB: die einstweilige Zulassung eines Bevollmächtigten gemäß § 38 ZPO bei Verhandlungen vor dem Vorsitzenden des Senates, die Bewilligung der Verfahrenshilfe, die Aufforderung zur Erlegung von Urkunden gemäß § 82 ZPO und zur Rückstellung von Urkunden gemäß § 83 ZPO, die Entscheidung über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der ersten Tagsatzung, die Entscheidung über die Prozeßkosten und die Feststellung des zu ersetzenden Betrages, falls die Klage vor oder bei der ersten Tagsatzung oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird, den Auftrag zur Zustellung der Berufungs-, Revisions- und Rekurschriften an den Gegner sowie die Rechtsmittelvorlage, die Entscheidung über die Bestimmung der Sachverständigengebühren (§ 365 ZPO), die Entscheidung über die Kosten einer Beweisaufnahme zur Sicherung von Beweisen und über die Kosten des Gegners des Antragstellers für seine Beteiligung bei der Beweisaufnahme (§ 388 ZPO) usw.

**Zum § 12**

1. Die **Abs. 1 bis 3** folgen im wesentlichen den Gedanken des § 14 ArbGerG und des § 382 Abs. 2 ASVG.

Sollten die fachkundigen Laienrichter der Berufsgruppe (Anlage./1) einer der Parteien ohne Schwierigkeiten nicht zur Verfügung stehen oder solche überhaupt fehlen [etwa weil keine neuen gewählt (entsandt) worden sind und die zuvor gewählten (entsandten) zB infolge von Amtsenthebungen oder Tod nicht mehr heranziehbar sind], so ist es auf Grund des Wortes „tunlichst“ (Abs. 2 und 3) im Zusammenhalt mit dem Abs. 5 möglich, — gleichfalls tunlichst — einen für eine artverwandte Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter zuzuziehen.

In Sozialleistungsstreitsachen ist die Bedachtnahme auf die Berufsgruppe der Versicherten dort entbehrlich, wo es sich nicht um berufsgruppenspezifische Rechtsstreitigkeiten handelt (etwa über die Frage der Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten); dies berücksichtigt der Abs. 3 erster Halbsatz.

2. Wenn auch für „Mitwirkende aus dem Volk“ eine feste Geschäftsverteilung verfassungsrechtlich nicht geboten ist (vergleiche **Loebenstein**, Reform der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1968, 9), so ist doch eine gewisse Vorhersehbarkeit des im Einzelfall heranzuziehenden fachkundigen Laienrichters zu verlangen, damit dem Verfassungsgebot nach dem „gesetzlichen Richter“ entsprochen ist (**Abs. 4**). Sind nun für eine Berufsgruppe mehrere fachkundige Laienrichter gewählt (entsandt) worden, so sollen sie alle zumindest „in

## 7 der Beilagen

35

abwechslender Folge“ herangezogen werden. Freilich wird hiebei im Einzelfall — schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung — auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen sein. Dies umso mehr, wenn Verhandlungen im Rahmen von Gerichtstagen oder Berufungsverhandlungen am Sitz des Erstgerichts abzuhalten sind.

Da — im Vergleich zur Anlage zur ArbGerG-DV — eine erheblich reduzierte Zahl von Berufsgruppen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen wird (vergleiche §§ 20 und 21 Abs. 1 bis 3 sowie die Erläuterungen hiezu und die Anlage /1), wird es in besonders gelagerten Einzelfällen zweckmäßig sein, bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter nicht nur auf die Berufsgruppenzugehörigkeit, sondern überdies auch auf die Berufszugehörigkeit und allenfalls auf den Arbeitsort der Parteien sowie — auch in diesem Zusammenhang — den Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter Bedacht zu nehmen. Dies wird dadurch erleichtert, daß in den die fachkundigen Laienrichter wiedergebenden Listen der Präsidenten der Gerichtshöfe nicht nur die Berufsgruppenzugehörigkeit, sondern auch die Berufe und Anschriften der einzelnen fachkundigen Laienrichter festzuhalten sein werden (siehe § 33 und die Erläuterungen zum § 27).

3. Die Heranziehung fachkundiger Laienrichter artverwandter Berufsgruppen (Abs. 5) ergibt sich aus der notwendigen Beschränkung auf gesetzlich eingerichtete berufliche Vertretungen mit Zwangsmitgliedschaften (im übrigen siehe die allgemeinen Erläuterungen zu den §§ 15 bis 34).

4. Der Abs. 6 soll einen Anstoß dazu geben, tunlichst einen Richterwechsel (Wechsel von fachkundigen Laienrichtern) während eines Verfahrens zu vermeiden.

5. Soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 des § 37 gegeben sind, stellt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 keinen Fehler dar, der geltend gemacht werden könnte (siehe § 37 Abs. 3 und die Erläuterungen hiezu).

**Zum § 13**

Diese Bestimmung ergänzt die §§ 9 bis 14 JN; sie ist notwendig, weil die JN bei der Regelung der Beratung und Abstimmung im Rahmen der Senatsgerichtsbarkeit keine Regelung für Senate enthält, die paritätisch mit fachkundigen Laienrichtern besetzt sind.

Im übrigen entspricht der Abs. 1 dem § 22 Abs. 3 ArbGerG.

**Zum § 14**

1. Normadressat dieser Regelung ist der jeweils zuständige Personalsenat (§§ 32, 34 GOG, RGBL.

Nr. 217/1896; § 4 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsnovelle 1921, BGBl. Nr. 422 idGF.; § 13 OGH-G; § 36 RDG).

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß sich die Vorsitzenden (die Rechtsmittelsenate) möglichst ausschließlich mit Sozialgerichtssachen beschäftigen und sich damit besonders gut in diese Materie einarbeiten können.

2. Die im Abs. 1 vorgesehene Mindestanzahl von zwei Vorsitzenden (Senaten) soll eine klaglose Vertretung sicherstellen; aus dem ersten Halbsatz folgt, daß nur dann weiteren Vorsitzenden (Senaten) Sozialgerichtssachen zugewiesen werden dürfen, wenn die beiden — nach ihrer ausschließlichen Betrauung mit Sozialgerichtssachen — zur Gänze ausgelastet sind. Nach dem zweiten Halbsatz muß die Zahl der deshalb zusätzlich heranzuziehenden Vorsitzenden (Senate) so klein wie möglich gehalten werden. Unter allen diesen Vorsitzenden (Senaten) ist aber eine gleichmäßige Betrauung mit Sozialgerichtssachen nicht nur zulässig, sondern auch wünschenswert. Hiezu ein abstraktes Zahlenbeispiel: Sollte ein Gesamtanfall die Arbeitskraft von 2/10 Vorsitzenden (Senaten) auslasten, so sollte dieser Gesamtanfall auf drei Vorsitzende (Senate) so aufgeteilt werden, daß jeder zu 1/10 mit Sozialgerichtssachen ausgelastet ist.

3. Nach dem Abs. 2 sind einem Vorsitzenden (Senat) nicht nur oder vorwiegend Arbeitsrechts- und einem anderen Sozialleistungsstreitsachen zuzuweisen, sondern allen mit Sozialgerichtssachen betrauten Vorsitzenden (Senaten) im gleichen Verhältnis Arbeits- und Sozialleistungsstreitsachen. Nur für den OGH soll dies aus Gründen der Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gelten.

**Zum III. Abschnitt (§§ 15 bis 34)****Allgemeines**

Die fachkundigen Laienrichter sind als „Mitwirkende aus dem Volk“ (Art. 91 Abs. 1 B-VG) anzusehen. Aus dieser verfassungsrechtlichen Qualifikation folgt der Auftrag, hinsichtlich der Kreation sowohl ein möglichst breit gestreutes als auch ein demokratisch perfektioniertes Auswahlssystem zu finden.

Da die fachkundigen Laienrichter ihre Erfahrungen als Entscheidungsgrundlagen einbringen, sohin eine bestimmte Qualifikation aufweisen sollen, kommt ihre Bestellung durch das Los nicht in Frage; sie sind daher im Hinblick auf Art. 91 Abs. 1 B-VG grundsätzlich zu wählen. Für die Wahl erscheint der Weg gangbar; die gesetzlich eingerichteten beruflichen Vertretungen einzuschalten und eine Wahl durch die — demokratisch legitimierte (vergleiche das Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 1979, G 83/78) — satzungsgebenden Organe dieser Einrichtungen vorzusehen. Freilich

ergibt sich damit auch eine Beschränkung auf jene beruflichen Vertretungen, die gesetzlich eingerichtet und mit Zwangsmitgliedschaft ausgestattet sind.

Soweit für eine Berufsgruppe keine Institution genannt ist, die fachkundige Laienrichter zu wählen oder zu entsenden hat, sind die für eine artverwandte Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter als repräsentativ anzusehen.

Bezüglich des öffentlichen Dienstes sind für den Kreis der Dienst-(Arbeits-)Nehmer die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen in den Ländern und Gemeinden als Wahlkörper vorzusehen; aus Gründen der Praktikabilität reicht es aus der Sicht der Repräsentation aus, wenn für die öffentlichen Dienstnehmer der Gemeinden die Personalvertretungen derjenigen Gemeinden fachkundige Laienrichter wählen, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat.

Was die Arbeitgeberseite im Bereich des öffentlichen Dienstes betrifft, so kommt sinnvollerweise nur die diensthoheitliche „Entsendung“ in Betracht. Das ist für diesen Bereich verfassungsrechtlich deshalb unbedenklich, weil die Vollziehungsorgane der Gebietskörperschaften keiner zusätzlichen demokratischen Legitimation bedürfen.

Da die Gebietskörperschaften Normadressaten sind, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dasjenige Organ näher zu bezeichnen, das die Entsendung vorzunehmen hat (vergleiche auch § 7 Abs. 1 Z 2 Rundfunkgesetz); dieses ergibt sich auf Landes- und Gemeindeebene aus den jeweiligen Organisationsvorschriften. Lediglich für die Bundesebene wird aus Gründen der Klarstellung der Bundeskanzler als zur Entsendung berufenes Organ zu nennen sein.

Die Bundeskompetenz für diese einfachgesetzlichen Regelungen gründet sich auch auf den Art. 21 Abs. 2 dritter Satz B-VG (bezüglich des Dienstvertragsrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt). Der Art. 21 Abs. 2 erster Satz B-VG sieht zwar eine Landeskompetenz vor, doch bezieht sich diese nur auf Regelungen „über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten“, wobei diese Einschränkung nach der einschlägigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eng zu interpretieren ist.

#### Besonderes

##### Zum § 15

Der **erste Halbsatz** entspricht dem § 13 Abs. 1 ArbGerG.

Der **zweite Halbsatz** stellt klar, daß es für die durch ihre Ladung für den einzelnen Rechtsstreit zu Beisitzern bestimmten fachkundigen Laienrichtern eine Pflicht darstellt, ihr Richteramt auszuüben (vergleiche etwa §§ 33 und 37 Geschwornen- und Schöffentestengesetz im Zusammenhalt mit § 31 Z 1 bis 3).

##### Zum § 16

1. Vorbild für den **ersten Halbsatz** war der § 378 Abs. 3 ASVG; es wird vor allem auch die Weisungsfreiheit der entsandten fachkundigen Laienrichter (§ 25) klargestellt.

2. Der **zweite Halbsatz** schreibt die dem fachkundigen Laienrichter während des Gerichtsverfahrens zustehenden Befugnisse fest; er hat sohin etwa auch außerhalb der Verhandlung ein jederzeitiges Akteneinsichtsrecht. Nicht gibt die Bestimmung einen mit dem Berufsrichteramt vergleichbaren dienstrechtlichen Anspruch (etwa auch nicht auf das Tragen eines Talars); das folgt schon aus der Wendung „... **hiebei** die... **Befugnisse**...“ sowie den §§ 15 und 32.

##### Zum § 17

1. Die **Abs. 1, 3 und 4** haben ihre Vorbilder in den §§ 11 Abs. 3 ArbGerG und 376 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 ASVG; die einheitliche Amtsdauer hat sich aus Gründen der damit verbundenen leichteren Administrierbarkeit bewährt.

Aus dem Abs. 3 folgt im übrigen auch die Möglichkeit einer **Nachwahl (Nachentsendung)** „innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit“.

2. Der **Abs. 2** ist zum einen die logische Konsequenz aus dem Abs. 1 und dem § 93 und terminiert zum anderen die erste und damit alle folgenden Amtsperioden.

##### Zum § 18

Damit soll sichergestellt werden, daß die erforderlichen Wahlen (Entsendungen) rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

Vorbild für diese Regelung war der § 6 Abs. 1 und 2 ArbGerG-DV; vor allem im Hinblick auf den mit der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen (Entsendungen) verbundenen Zeitaufwand wird die Frist von einem Jahr vorgeschlagen.

##### Zum § 19

1. Nach dem **Abs. 1** sind nur diejenigen Personalvertretungen in den Ländern und den (näher umschriebenen) Gemeinden zur Wahl von fachkundigen Laienrichtern berufen, die **landesgesetzlich** eingerichtet sind; soweit solche landesgesetzliche Vorschriften fehlen, sind die allenfalls faktisch eingerichteten Personalvertretungen hiezu nicht befugt.

2. Die Sonderregelung des **Abs. 4** wird vorgeschlagen, weil die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie die Vollversammlung des österreichischen Landarbeiterkammertags — mangels Zwangsmitgliedschaft zu ihnen — als Wahlkörper auf Bundesebene (siehe § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1) aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen werden können.

3. Nach den **Abs. 4 und 5** haben die aufgezählten Kammern (bzw. Sektionsversammlungen der Kammern) und die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen (siehe Punkt 1) fachkundige Laienrichter für diejenigen Gerichtshöfe I. Instanz, die in ihrem Bundesland ihren Sitz haben, für das diesen Gerichtshöfen übergeordnete Oberlandesgericht sowie für den Obersten Gerichtshof zu wählen.

#### Zu den §§ 20 und 21

##### Allgemeines

Die heutige Berufsgruppenvielfalt der Anlage zur ArbGerG-DV bringt es mit sich, daß in der Praxis doch sehr oft (in Arbeitsgerichtssachen) fachkundige Laienrichter herangezogen werden, die nicht für die Berufsgruppen der Parteien namhaft gemacht worden sind.

Es hat sich daher die Meinung durchgesetzt, daß dem künftig nur durch eine entsprechende Berufsgruppenreduzierung begegnet werden kann.

Sollten im Einzelfall über die Berufsgruppenzugehörigkeit hinaus die Berufe der Parteien von wesentlicher Bedeutung sein, so wird der Vorsitzende in diesem besonderen Fall die fachkundigen Laienrichter — schon aus Gründen ihrer hilfreichen Erfahrungswerte — nicht nur nach deren Berufsgruppenzugehörigkeit, sondern darüber hinaus auch unter Bedachtnahme auf deren Berufe bestimmen (siehe auch die Erläuterungen zu den §§ 12 Abs. 4 und 27).

Unter diesem Gesichtspunkt ist die Reduzierung auf die in der Anlage /1 näher umschriebenen Berufsgruppen ein tragfähiger Kompromiß: Zum einen wird dem Anliegen nach Nutzbarmachung der praktischen Erfahrungen der Angehörigen der einzelnen Berufsgruppen im allgemeinen sachgerecht Rechnung getragen und zum anderen wird die Beziehung von fachkundigen Laienrichtern, die den Berufsgruppen der Parteien angehören, auch für die Praxis möglich gemacht.

##### Besonderes

#### Zum § 20

1. Die Zusammenfassung der freiberuflich Tätigen (Abs. 1 Z 2) in einer Berufsgruppe ist zwar durch die Einrichtung der Bundeskonferenz der freien Berufe vorgezeichnet; als Wahlkörper wird sie jedoch nicht vorgeschlagen, weil zu ihr keine

Zwangsmitgliedschaft besteht (siehe die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt).

2. Zum **Abs. 3** sei auf die Erläuterungen zum § 19 Abs. 4 hingewiesen.

#### Zum § 21

1. Die Berufsgruppen 5, 6 und 7 folgen dem § 3 Abs. 1 und 2 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 119/1969 in der geltenden Fassung.

2. Der **Abs. 3** ist eine Folge der Landesorganisationen.

3. Zum **Abs. 4** wird auf die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt hingewiesen.

#### Zum § 22

1. Der Begriff „Wahlvorschläge“ (**Abs. 1**) eröffnet die Möglichkeit einer „Listenwahl“ (vergleiche §§ 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 Z 2, 52 Abs. 5 Nationalrechts-Wahlordnung 1971).

Schon auf Grund der inneren Organisation der Personalvertretungen (§ 21 **Abs. 4**) ist es entbehrlich, sie in diese Regelung miteinzubeziehen (es werden nur die **Abs. 1 bis 3** des § 21 zitiert).

2. Der **Abs. 2** entspricht dem demokratischen Prinzip.

#### Zum § 23

1. Das „gleiche und geheime“ Wahlrecht (**Abs. 1**) wird aus verfassungsrechtlichen Gründen vorgeschlagen.

2. Die **Abs. 2 und 3** folgen bereits bewährten Regelungen (vergleiche etwa § 51 Abs. 2 und 3 ArbVG); da § 26 Abs. 1 nur Mindestzahlen nennt, ist der letzte Satz des **Abs. 2** sachgerecht.

#### Zum § 24

1. Für die in der **Z 1** enthaltenen Altersgrenzen waren der § 11 Abs. 1 ArbGerG sowie die §§ 376 Abs. 4 und 377 Abs. 1 ASVG Vorbild.

2. Die **Z 2** wird schon aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorgeschlagen, zumal das Amt ein Ehrenamt (§ 15) sein soll; im übrigen sieht gleiches bereits der § 7 Abs. 1 zweiter Satz ArbGerG-DV vor.

3. Der **erste Halbsatz der Z 3** ist die logische Konsequenz aus der den fachkundigen Laienrichtern vorwiegend zugeordneten Aufgabe, ihre Erfahrungswerte aus ihrer Berufsausübung als Entscheidungsgrundlagen einzubringen (siehe die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt).

Für den **zweiten Halbsatz der Z 3** war der § 4 Abs. 1 letzter Satz ArbGerG-DV Vorbild.

4. Die Fassung der **Z 4** folgt dem letzten Satzteil des § 53 Abs. 1 ArbVG.

**Zum § 25**

1. Zum **Abs. 1** sei auf die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt hingewiesen.

2. Der **Abs. 2** adaptiert die Voraussetzungen, die ein entsandter fachkundiger Laienrichter aufzuweisen hat, mit denjenigen des passiven Wahlrechts (§ 24).

**Zum § 26**

1. Der **Abs. 1** soll — abgestellt auf den nach Berufsgruppen freilich unterschiedlichen Bedarf — sicherstellen, daß den Vorsitzenden (Senaten) der notwendige Fundus an fachkundigen Laienrichtern zur Verfügung steht. Aus dem Wort „insgesamt“ (der Wendung „je insgesamt“) folgt, daß nicht jeder Wahlkörper (Entsendungsberechtigte), der fachkundige Laienrichter für eine der Berufsgruppen 2, 3, 4, 8 oder 9 zu wählen (zu entsenden) hat, die **gesamte** Mindestzahl je Vorsitzenden aufzubringen hat; vielmehr trifft diese Pflicht nur alle für eine solche Berufsgruppe vorgesehenen Wahlkörper (Entsendungsberechtigten) gemeinsam.

Für die hiefür erforderliche Verständigung (Absprache) zwischen den Wahlkörpern (Entsendungsberechtigten) gibt **Abs. 3** die Grundlage. Kommt eine derartige Absprache nicht zustande, und wird deshalb im Ergebnis die im **Abs. 1** genannte Zahl an gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern je Vorsitzenden überschritten, so schadet dies nichts, weil es sich um **Mindestzahlen** handelt.

2. Der **Abs. 2** folgt für den von ihm erfaßten Bereich dem § 7 **Abs. 3** erster Halbsatz ArbGerG-DV.

**Zum § 27**

Diese Regelung setzt der § 33 voraus, wonach der Präsident des jeweiligen Gerichtshofs die Listen der gewählten und entsandten fachkundigen Laienrichter zu führen hat.

Die Bekanntgabe des „Berufs“ des fachkundigen Laienrichters ermöglicht es dem Vorsitzenden — wenn erforderlich — aus den für ein- und dieselbe Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern jenen zu bestimmen, der den Beruf einer der Parteien oder einen ähnlichen ausübt.

Damit wird trotz der Reduzierung der Anzahl der dem Kreis der Arbeitgeber bzw. dem der Arbeitnehmer zuzuzählenden Berufsgruppen dem Anliegen des Gesetzesvorhabens voll zum Durchbruch verholfen.

**Zum § 28**

1. Die **Abs. 1 und 2** entsprechen den §§ 61 und 63 Kartellgesetz; sie enthalten Unvereinbarkeitsbestimmungen für jene Amtswalter, die als fachkun-

dige Laienrichter fungieren und sollen im Sinne der Gewaltenteilung die Unabhängigkeit der fachkundigen Laienrichter zum Ausdruck bringen (vergleiche **Loebenstein**, Die Reform der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, ÖJZ 1968, 7).

Dem steht jedoch nicht entgegen, daß Gemeinderäte zu fachkundigen Laienrichtern gewählt (als solche entsandt) werden dürfen (die Wendung „Mitglieder... einer gesetzgebenden Körperschaft“ erfaßt die Gemeinderäte nicht).

2. Die **Z 1 des Abs. 3** entspricht dem § 11 **Abs. 1** erster Satz ArbGerG.

3. Aus der **Z 2 des Abs. 3** ergibt sich kraft Gegenarguments, daß der gleiche fachkundige Laienrichter sehr wohl für mehrere **einander** nicht **übergeordnete** Gerichtshöfe gewählt (entsandt) werden kann.

**Zum § 29**

1. Die Ablegung eines Gelöbnisses sehen derzeit schon die §§ 12 **Abs. 3** ArbGerG, § 9 ArbGerG-DV und § 378 **Abs. 2** ASVG vor.

2. Der vorgeschlagene Wortlaut des Gelöbnisses (**Abs. 1**) trägt zum einen dem Inhalt der zu Punkt 1 genannten Bestimmungen Rechnung und nimmt zum anderen noch eingehender auf die Besonderheiten der Sozialgerichtsbarkeit Bedacht.

3. Der **Abs. 2** folgt dem in der Praxis bewährten § 9 **Abs. 2** ArbGerG-DV.

4. Zum **Abs. 3** sei auf den § 5 **Abs. 5** Geo. hingewiesen.

5. Der **Abs. 4** hat den § 8 **Abs. 1** ArbGerG-DV zum Vorbild.

6. Der **Abs. 5** erleichtert im Einzelfall vor allem die Entscheidung, ob der gerade vorhandene fachkundige Laienrichter statt des eben verhinderten herangezogen werden kann (vergleiche die Erläuterungen zu den §§ 12 **Abs. 4** und § 27).

7. Der **Abs. 6** folgt dem Gedanken des § 9 **Abs. 1** ArbGerG-DV und des § 378 **Abs. 2** ASVG.

**Zum § 30**

1. Die in der **Z 1 des Abs. 1** zwischen Klammern gesetzte Wendung „nach § 25 **Abs. 1** entsandt“ umfaßt freilich auch die Voraussetzung, daß die Entsendung vom jeweils zuständigen Organ vorgenommen (verfügt) worden ist (vergleiche die allgemeinen Erläuterungen zu diesem Abschnitt).

2. Die **Z 2 und 3 des Abs. 1** unterscheiden zwischen Umständen, die im Zeitpunkt der Wahl vorhanden waren und solchen, die nach der Wahl eingetreten sind. Während die lit. a der **Z 2** den § 24 ohne Einschränkungen zitiert, werden in der lit. a der **Z 3** im Zusammenhalt mit der **Z 1 des Abs. 2** nur die Fälle des § 24 **Z 2, 4** und **3**, nicht jedoch

## 7 der Beilagen

39

jener des § 24 Z 1 als Enthebungsgrund genannt. Daraus folgt, daß fachkundige Laienrichter, die erst nach ihrer Wahl (Entsendung) das 65. Lebensjahr überschreiten, aus diesem Grund nicht (vor Ablauf ihrer Amtsdauer) zu entheben sind.

3. Aus der **Z 1 des Abs. 2** ergibt sich, daß ein fachkundiger Laienrichter nicht zu entheben ist, wenn er während der Amtsdauer (§ 17) seinen Beruf aufgibt (etwa in Pension geht) oder diesen nur dergestalt wechselt, daß er weiterhin dem Kreis der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer angehört.

4. Zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit sollen die fachkundigen Laienrichter grundsätzlich nur durch Richterspruch ihres Amtes enthoben werden können (Abs. 3). Vergleichbares sieht schon der § 377 Abs. 2 ASVG vor.

Eine solche Absicherung ist nicht erforderlich, wenn der fachkundige Laienrichter selbst um seine Enthebung ersucht. Es ist sohin zum einen zulässig und zum anderen verwaltungsökonomisch in diesem Fall die Enthebungsbefugnis dem Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofes zu übertragen (Abs. 4).

**Zum § 31**

1. Die **Z 1 bis 3** folgen dem Gedanken des § 12 Abs. 2 und 3 ArbGerG-DV.

2. Die **Z 4 und 5** ermöglichen die umgehende Einleitung eines Außerdienststellungsverfahrens nach § 28 Abs. 2 oder eines Amtsenthebungsverfahrens nach dem § 30 Abs. 3 und beugen damit Verfahrensverzögerungen auf Grund einer gerechtfertigten Ablehnung eines solchen fachkundigen Laienrichters (§ 34 Abs. 1) vor.

**Zum § 32**

Diese Regelung entspricht dem § 13 ArbGerG-DV (vergleiche auch den § 13 Abs. 2 und 3 ArbGerG und den § 379 Abs. 1 ASVG).

**Zum § 33**

1. Dieser folgt dem § 8 Abs. 2 ArbGerG-DV.

Bezüglich der Zweckmäßigkeit des Festhaltens des Berufes des einzelnen fachkundigen Laienrichters sei auf die Erläuterungen zu den §§ 12 Abs. 4 und 27 hingewiesen.

2. Der **letzte Halbsatz des Abs. 2** stellt die allgemeine Einsichtsmöglichkeit in die Liste der fachkundigen Laienrichter sicher; ein Aushang derselben würde jedenfalls bei Gerichten mit mehreren Sozialgerichtsvorsitzenden (-senaten) im Hinblick auf den zu erwartenden Umfang der Listen zu praktischen Schwierigkeiten führen.

**Zum § 34**

1. Aus der Wendung „... können auch deshalb abgelehnt werden ...“ (Abs. 1) ergibt sich, daß

außerdem die allgemeinen „Ablehnungsgründe“ nach den §§ 19 und 20 JN zum Tragen kommen.

Wenn auch die Enthebungsgründe nach § 30 Abs. 1 Z 1 — Mangel einer Wahl nach § 23 oder einer gesetzmäßigen Entsendung nach § 25 Abs. 1 — und nach § 30 Abs. 1 Z 2 lit. a (§ 24 Z 1) — Fehlen der Altersvoraussetzungen im Zeitpunkt der Wahl — nicht ausdrücklich zitiert sind, so stellen sie doch schon kraft Größenschlusses weitere Ablehnungsgründe dar.

Das Ablehnungsverfahren soll sich — mangels vorgeschlagener Sonderregelungen — nach den §§ 21 und 22 JN zu richten haben (vergleiche auch den § 15 Abs. 1 ArbGerG und den § 380 Abs. 1 ASVG).

2. Der vorgeschlagene **Abs. 2** ersetzt die §§ 23 und 24 JN; der Rechtsmittelausschluß soll der Verfahrensbeschleunigung dienen (vergleiche im übrigen den § 380 Abs. 2 ASVG und den § 15 Abs. 2 ArbGerG).

**Zum § 35**

1. Im Zusammenhang mit der für die heutigen „Arbeitsgerichtssachen“ eintretenden Konzentration der Eingangsgerichte (siehe die Erläuterungen zum § 3) sind teilweise Bedenken mit der Begründung laut geworden, daß damit für Rechtsschutzsuchende, für die diese Gerichte schwer erreichbar sind, eine Verschlechterung des Zugangs zum Recht eintreten könnte.

Dem soll durch die Nutzbarmachung und einen erheblichen Ausbau des für das bezirksgerichtliche Verfahren schon heute vorgesehenen und vielfach bewährten Instituts des Gerichtstags (§ 29 GOG, RGBl. Nr. 217/1896, und §§ 69 f. Geo.) sowie durch die Abhaltung von Berufungsverhandlungen am Sitz des Erstgerichts Rechnung getragen werden.

Während eines Gerichtstags können schon derzeit sämtliche „gerichtlichen Geschäfte“ — einschließlich mündlicher Streitverhandlungen — vorgenommen werden; den Parteien steht es frei, Eingaben zu überreichen und — soweit sie überhaupt zulässig sind — mündliche Anbringen zu Protokoll zu geben (§ 70 Abs. 2 und 3 Geo.).

Die Einrichtung des Gerichtstags soll durch folgende Maßnahmen noch ausgebaut werden:

- a) In Sozialgerichtssachen soll die Pflicht zur Anordnung von Gerichtstagen durch die Normierung als sachgerecht erkannter Voraussetzungen ausdrücklich determiniert sein (Art. 18 Abs. 2 B-VG); nach dem § 29 Abs. 1 GOG leg. cit. steht die Anordnung (sonstiger) Gerichtstage im nicht ausdrücklich determinierten Ermessen des Bundesministers für Justiz;

- b) die Gerichtstage sollen ausschließlich von den mit Sozialgerichtssachen betrauten Vorsitzenden bzw. Senaten durchzuführen sein;
- c) vor der Anordnung „regelmäßiger“ Gerichtstage sollen die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20, 21 Abs. 1 bis 3) die Möglichkeit haben, Stellungnahmen abzugeben;
- d) in **Arbeitsrechtsstreitsachen** soll es nicht im kaum determinierbaren Ermessen (vergleiche § 70 Abs. 2 zweiter Satz Geo.) des Vorsitzenden (Senates) liegen, ob er in einer Arbeitsrechtsstreitsache die mündliche Streitverhandlung am Sitz des Landes-(Kreis-)Gerichts oder doch während eines Gerichtstags abhält; vielmehr soll der Senat hiezu — bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen — verpflichtet sein. In **Sozialleistungsstreitsachen** besteht im Hinblick auf die im überwiegenden Teil der Rechtsstreitigkeiten zuzuziehenden medizinischen Sachverständigen kein vergleichbares praktisches Bedürfnis nach der Abhaltung mündlicher Streitverhandlungen während eines Gerichtstags; diesbezüglich soll es sohin der Beurteilung des Senates anheimgestellt bleiben, ob er es im Einzelfall für zweckmäßiger hält, die mündliche Streitverhandlung im Rahmen eines Gerichtstags abzuhalten oder nicht;
- e) liegen in Arbeitsrechtsstreitsachen die oben angesprochenen Voraussetzungen vor, so soll der Senat von seiner Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Streitverhandlung im Rahmen eines angeordneten Gerichtstags nur entbunden sein, wenn entweder die Parteien übereinstimmend Gegenteiliges beantragen oder aber eine Partei die Abhaltung der mündlichen Streitverhandlung am Sitz des Landes-(Kreis-)Gerichts beantragt und die dagegen erhobenen Einwendungen der Gegenpartei offenbar in Verschleppungsabsicht erstattet werden; nach dem schon zur lit. d Gesagten sollen diese Voraussetzungen für Sozialleistungsstreitsachen konsequenterweise freilich nicht gelten;
- f) da solche angeordnete Gerichtstage — im Hinblick auf die Ausführungen zu den lit. d und e — „Drittwirkung“ haben sollen, wird deren Anordnung nicht — wie sonst — mit Erlaß (vergleiche §§ 29 GOG leg. cit., 69 ff. Geo.), sondern mit einer Rechtsverordnung zu gehen haben.

Dieses Konzept bringt eine Gewähr dafür, daß während angeordneter Gerichtstage in Arbeitsrechtsstreitsachen tatsächlich alle in Betracht kommenden gerichtlichen Geschäfte vorgenommen werden, und zwar von jenem Richter (Vorsitzenden) bzw. Senat, der im Hinblick auf seine Praxis vor allem mit den in Sozialgerichtssachen auftauchenden Spezialfragen besonders vertraut ist. Damit Vergleichbares kann aber heute jedenfalls ein entlegenes Arbeitsgericht — schon auf Grund

des verständlicherweise geringeren Erfahrungsschatzes — kaum leisten (vergleiche die Erläuterungen zum § 3).

Was die zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter betrifft, so ist die Handhabbarkeit dieses Gerichtstagsmodells durch den § 12 Abs. 4 entsprechend abgesichert.

Sollte ein Vorsitzender (Senat) — entgegen der eingelebten Übung der Verwendung von Schallträgern zur Abfassung von Protokollen (§ 212 a ZPO) — die Zuziehung eines Schriftführers für erforderlich halten, so wird dieser von jenem Bezirksgericht beizustellen sein, an dessen Sitz der angeordnete Gerichtstag abzuhalten ist.

Daraus folgt, daß auch die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Gerichtstage als gesichert anzusehen ist.

Gleiches gilt für die am Sitz des Erstgerichts abzuhaltenden Berufungsverhandlungen (Abs. 9).

2. Der Abs. 1 umschreibt jene als sachgerecht erkannten Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Verpflichtung zur Anordnung „regelmäßiger“ Gerichtstage gegeben sein soll. Die „regelmäßigen“ Gerichtstage sind auf unbestimmte Zeit — auf Grund der allgemeinen Erfahrungswerte — anzuordnen; dies unterscheidet sie von den „außerordentlichen“ Gerichtstagen nach Abs. 5 (siehe die Erläuterungen zum Punkt 6).

3. Nach dem Abs. 2 sind vom Bundesminister für Justiz nicht nur die Bezirksgerichte, an deren Sitz die regelmäßigen Gerichtstage abzuhalten sind (Abs. 1), sondern auch die Bezirksgerichtssprengel festzusetzen, auf die sie sich erstrecken (Gerichtstagsbereich). Bei der allfälligen Einbeziehung benachbarter Bezirksgerichtssprengel in den Aufgabenbereich eines Gerichtstages werden vor allem die jeweiligen Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen sein.

Darüberhinaus sind die Anzahl der Gerichtstage und die Wochentage zu bestimmen, an denen sie durchzuführen sind. Hiebei soll (ebenso wie im Bereich des Abs. 1) der grundsätzliche Bedarf Richtschnur sein.

4. Wie schon zu Punkt 1 ausgeführt worden ist, sollen die gesetzlichen beruflichen Vertretungen — vor einer Anordnung regelmäßiger Gerichtstage — Stellungnahmen abgeben und hiebei ihre praktischen Erfahrungen einbringen können (Abs. 3).

5. Der Abs. 4 folgt im wesentlichen dem § 29 Abs. 2 GOG leg. cit. Die Bedachtnahme auf die „benachbarten“ Bezirksgerichte bzw. auf die Gemeinden der „benachbarten“ Bezirksgerichtssprengel folgt aus Abs. 2

6. Das Institut der „außerordentlichen Gerichtstage“ (Abs. 5) ist gleichfalls schon im § 29 Abs. 1 und 2 GOG leg. cit. vorgezeichnet.



Die Voraussetzungen für ihre Anordnung ergeben sich aus der einleitenden Wendung „Im Falle eines vorübergehenden zusätzlichen Bedarfs ...“.

Damit werden zwei Fälle erfaßt:

- a) Der im Rahmen eines angeordneten **regelmäßigen** Gerichtstags (vor allem nach Abs. 7) zu verhandelnde Anfall steigt infolge besonderer Gegebenheiten — sohin voraussehbarerweise vorübergehend — so an, daß er während dieser Zeit innerhalb der vorgesehenen Anzahl von Gerichtstagen nicht entsprechend (nicht rasch genug) bewältigt werden kann;
- b) auch auf Grund besonderer Gegebenheiten ist ein — gleichfalls als vorübergehend absehbarer — erheblicher Mehranfall (vor allem) an Arbeitsrechtsstreitsachen (siehe Abs. 7) eingetreten, die nach der Anordnung eines Gerichtstags am Sitz eines Bezirksgerichtes zu verhandeln wären, bei dem sonst — mangels Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 — „regelmäßige“ Gerichtstage gar nicht abzuhalten sind.

In beiden Fällen wird sich die Anordnung der außerordentlichen Gerichtstage nach dem jeweiligen Bedarf und dessen voraussichtlichem Zeitraum zu richten haben.

Da in den angesprochenen Fällen die Anordnung — soll sie von Nutzen sein — möglichst rasch zu ergehen haben wird, empfiehlt es sich, hier das Begutachtungsverfahren nach Abs. 3 nicht vorzusehen. Dies trifft die an der jeweiligen Sachlage interessierten gesetzlichen beruflichen Vertretungen ohnedies kaum, weil voraussichtlich auch sie es sein werden, die die Anordnung „außerordentlicher“ Gerichtstage anregen werden.

Auch die Anordnung dieser Gerichtstage bedarf einer Verordnung (sinngemäße Anwendung des Abs. 1; vergleiche die Erläuterungen zu Punkt 1 lit. f).

7. Der **Abs. 6** trifft Vorsorge dafür, daß sich Rechtsschutzsuchende im Rahmen eines abgehaltenen Gerichtstags — vor allem auch außerhalb von anhängigen Rechtsstreitigkeiten — in Sozialgerichtssachen von Richtern beraten lassen können, die mit diesen besonders vertraut sind (siehe auch die Erläuterungen zum Punkt 1).

8. Der **erste Satz des Abs. 7** nennt jene Voraussetzungen, unter denen **Arbeitsrechtsstreitsachen** im Rahmen angeordneter Gerichtstage — gleichgültig, ob es sich um regelmäßige oder außerordentliche handelt — zu verhandeln (und zu entscheiden) **sind**.

Als „Gerichtstagsbereich“ kann (schon mit Rücksicht auf den Abs. 2) nur ein solcher in Betracht kommen, der im Sprengel des **angerufenen** Gerichts liegt.

Der **zweite Satz des Abs. 7** berücksichtigt die Möglichkeit, daß trotz der letztgenannten Voraussetzungen **mehrere Gerichtsorte** — und darüber hinaus **allenfalls auch** noch der **Sitz** des angerufenen Gerichts („in Bezirksgerichtssprengeln, für die keine Gerichtstage angeordnet sind“) — als **Verhandlungsorte** in Betracht kämen; in diesem Fall soll die vom Kläger in der Klage getroffene Wahl den Ausschlag geben (**erster Halbsatz**); hat er eine solche nicht getroffen, so soll sich der Verhandlungsort (Gerichtstagsort bzw. Sitz des angerufenen Gerichts) nach der subsidiären Regelung des **zweiten Halbsatzes** richten; dieser stimmt im wesentlichen mit dem § 38 Abs. 2 (Z 1 und 2) überein.

9. Soweit die Voraussetzungen des Abs. 7 vorliegen, soll nach dem **Abs. 8** von der Abhaltung der mündlichen Verhandlungen im Rahmen der Gerichtstage nur Abstand genommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 **oder 2** gegeben sind.

Selbst ein übereinstimmender Antrag der Parteien (**Z 1**) hindert das Gericht aber nicht, die Verhandlungen trotzdem im Rahmen der angeordneten Gerichtstage abzuhalten, wenn es dies im Einzelfall aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet; dies sollte freilich eine ganz besondere Ausnahme sein.

Die **Z 2** folgt dem Gedanken des § 179 Abs. 1 ZPO.

10. Nach dem **Abs. 9** sind Berufungsverhandlungen über Sozialgerichtssachen grundsätzlich am Ort des Sitzes des Erstgerichtes abzuhalten. Dies gilt — zum Unterschied zu Abs. 7 — auch für Sozialleistungsstreitsachen. Unter dem Begriff des „Kostenaufwandes“ sind die Kosten (Gebühren) der Parteien, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw., nicht jedoch etwa die Reisekosten des Berufungsgerichts zu verstehen.

Der Verzicht auf die Abhaltung der Berufungsverhandlung am Sitz des Erstgerichtes richtet sich nach Abs. 8 (siehe die Erläuterungen hiezu).

11. Der **Abs. 10** stellt klar, daß ein Verstoß gegen die Abs. 7 bis 9 keinesfalls einen Rechtsmittelgrund darstellt.

#### Zum § 36

1. Mit den vorgesehenen Zusätzen (**erster Satz**) wird dem System der Handelsgerichtsbarkeit gefolgt, in deren Rahmen nach den §§ 259 Abs. 3, 446 ZPO der Zusatz „in Handelssachen“ aufzunehmen ist (siehe hiezu auch den Punkt III 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Dies freilich mit dem Unterschied, daß in erstinstanzlichen Verfahren über Sozialgerichtssachen der Zusatz „als Sozialgericht“ und (auch) vom Obersten Gerichtshof der Zusatz „als Sozialge-

richtssachen“ aufzunehmen sein soll. Letztes weil ja — abgesehen vom Dreiersenat des OGH nach § 7 OGH-G — auch von ihm fachkundige Laienrichter zuzuziehen sind (§§ 11 Abs. 1 und 2).

Der Vorschlag, wonach das „Sozialgericht Wien“ den Zusatz „als Sozialgericht“ nicht aufzunehmen haben soll (**zweiter Satz**), ist eine Konsequenz der Stammbezeichnung dieses Gerichts und entspricht im übrigen gleichfalls dem System der Handelsgerichtsbarkeit; auch das Handelsgericht Wien hat den Zusatz „in Handelsgerichtssachen“ nicht aufzunehmen (vergleiche § 259 Abs. 3 ZPO).

2. Trotz der besagten Analogie zur Handelsgerichtsbarkeit sind jedenfalls folgende Sonderbestimmungen der Handelsgerichtsbarkeit hier nicht analog anzuwenden:

- a) der § 226 Abs. 2 zweiter Satz ZPO, weil sich aus den §§ 11 und 12 sowie der erschwerten Heilung der unrichtigen Senatszusammensetzung nach § 37 Abs. 1 und 2 ergibt, daß die Gerichte in Sozialgerichtssachen weitergehend für die gesetzlich vorgesehenen Senatszusammensetzungen Sorge zu tragen haben (siehe auch § 37 Abs. 3);
- b) der § 259 Abs. 3 ZPO, weil in Sozialgerichtssachen Verhandlungen vor dem Einzelrichter nicht vorgesehen sind;
- c) der § 479 a ZPO, weil diesbezüglich der § 37 Abs. 1 im Ergebnis eine andere Regelung enthält.

#### Zum § 37

1. Es war schon eines der wesentlichsten Anliegen der Zivilverfahrens-Novelle 1983, prozessuale Streitigkeiten über die Zuständigkeit und die Gerichtsbesetzung zurückzudrängen, vor allem zu verhindern, daß sie erst in einem späten Stadium des Verfahrens auftreten und dadurch großer Prozeßaufwand vernichtet und viel Zeit verloren wird. Es sieht deshalb der § 260 Abs. 4 ZPO (ZV-N) die **Heilung** aller Verstöße gegen die Besetzungsvorschrift der §§ 7 bis 8 JN vor.

Diese Regel soll (mit den Einschränkungen des Abs. 2 einerseits und des Abs. 3 andererseits) „auch“ für Verstöße gegen die Bestimmungen über die Zusammensetzung der (Sozialgerichts-)Senate gelten.

Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der in Sozialgerichtssachen auftretenden Parteien soll nach **Abs. 1** diese Heilung allerdings nur dann eintreten, wenn die Parteien durch besonders Rechtskundige vertreten sind oder vertreten waren.

Im übrigen ist **Abs. 1** **zweiseitig** gefaßt; er ist sohin-sowohl in Sozialgerichtsverfahren anzuwenden, die in Wahrheit keine Sozialgerichtssachen zum Gegenstand haben, als auch umgekehrt.

2. Aus Gründen der im § 12 Abs. 1 vorgesehenen, unverzichtbaren **Parität** der zuzuziehenden Laienbeisitzer sieht der **Abs. 2** die **unheilbare Nichtigkeit** des Verfahrens (**nur**) vor, wenn eine (nicht vorgesehene — siehe § 12 Abs. 3 zweiter Halbsatz) **Disparität** zugezogener Laienbeisitzer gegeben ist (war); hiebei war auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß über eine Sozialgerichtssache in der Besetzung eines Handelssenats entschieden werden könnte.

Solche Verfahren wären im Sinn des Abs. 4 fortzuführen bzw. neu durchzuführen (siehe die Erläuterungen zum Punkt 4).

3. Schon aus der jeweiligen Verwendung der Wörter „sollen“ und „tunlichst“ in den Abs. 2, 3 erster Halbsatz sowie 4 bis 6 des § 12 folgt, daß es sich hier um *leges imperfectae* handelt, sohin freilich etwa auch dem § 477 Abs. 1 Z 2 ZPO derogiert ist.

Der **Abs. 3** schreibt dies sohin — zwecks Vermeidung von Zweifeln — im wesentlichen nur fest (vergleiche etwa SV-Slg. 24 846).

4. Nach dem **Abs. 4** ist von Amts wegen zu beschließen, daß das Verfahren ab dem Verfahrensstadium, da die unrichtige Gerichtsbesetzung nicht geheilt ist (Abs. 1 oder 2), in der vorgeschriebenen (richtigen) Besetzung nach den Grundsätzen des § 412 Abs. 2 ZPO fortzuführen ist. Daraus folgt auch im Zusammenhang mit der zweiseitigen Fassung des Abs. 1, daß eine Klage, mit der ein Gerichtshof erster Instanz nicht „als Sozialgericht“ angerufen wird, (auch a-limine) nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden darf, es handle sich um eine Sozialgerichtssache — oder umgekehrt; dies ganz abgesehen von § 40 a JN (ZV-N).

5. Der **Abs. 5** rundet die Regelung des Abs. 4 für den Fall ab, daß eine mit Nichtigkeit bedrohte (nicht geheilte) Gerichtsbesetzung erst im Rechtsmittelverfahren wahrgenommen wird.

#### Zum § 38

1. Der **Abs. 1** ist dem § 14 Abs. 2 KSchG nachgebildet.

Das Klammerzitat „(§ 40 Abs. 4)“ stellt klar, daß die Heilung im Falle einer Vertretung der Parteien durch eine der sonst im § 40 Abs. 3 genannten Personen unter den gleichen Voraussetzungen eintritt, wie im Falle einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

2. Der **Abs. 2** hat den § 374 Abs. 1 ASVG zum Vorbild.

Aus dem Einleitungssatz folgt aber, daß sich die amtswegige Überweisungspflicht nicht nur auf die örtliche, sondern auch auf die sachliche Zuständigkeit erstreckt.

Die detaillierte Aufzählung jener Landes- (Kreis-)Gerichte, an die jeweils zu überweisen ist, wird zwecks Vermeidung von Unklarheiten vorgeschlagen, die dann entstehen könnten, wenn sich in einer Rechtssache — bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener Anknüpfungspunkte — mehrere Gerichte als örtlich zuständig anbieten.

3. Der **Abs. 3** ergänzt den § 7 Abs. 3. Da diese Regelung dem Versicherten das Erreichen des Gerichtes erleichtern soll, soll eine wahrnehmbare Änderung der Zuständigkeit und die damit verbundene amtswegige Überweisungspflicht seinem Antrag vorbehalten bleiben. Zur Vermeidung von Unklarheiten darüber soll der Antrag mit der nächsten sich bietenden Gelegenheit befristet sein.

4. Der **Abs. 4** folgt dem Gedanken des § 5 ArbGerG und des § 374 Abs. 1 zweiter Satz ASVG.

5. Der **Abs. 5** entspricht dem § 374 Abs. 2 ASVG.

#### Zum § 39

1. Es sollen — trotz künftiger Zuständigkeit der Landes- und Kreisgerichte als erste Instanz — jene bezirksgerichtlichen Verfahrensgrundsätze der Sozialgerichtsbarkeit weiter gelten und teilweise noch ausgebaut werden, die sich schon heute in diesen Angelegenheiten bewährt haben (vergleiche § 17 Abs. 1 ArbGerG und § 396 Abs. 1 ASVG).

2. Der **Abs. 1** soll mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit von Verfahren über Sozialgerichtssachen deren rasche Erledigung sicherstellen.

Der erste und dritte Halbsatz des ersten Satzes lehnen sich an den für das bezirksgerichtliche Verfahren geltenden § 436 ZPO an (vergleiche auch die §§ 19 und 21 Abs. 2 ArbGerG sowie den § 389 Abs. 1 ASVG).

Der zweite Halbsatz des ersten Satzes wendet sich an die Gerichtsadministration, wobei ihm auch eine gewisse Selbstbindung des Gesetzgebers innewohnt, wonach er die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wird.

Der zweite Satz stellt die Beibehaltung des Instituts der Amtstage für die Sozialgerichtsbarkeit sicher [vergleiche § 11 Abs. 1 Z 7 und § 54 (bes. Abs. 3) Geo].

3. Der **Abs. 2** verfolgt gleichfalls das zum Punkt 1 genannte Anliegen.

Der **Einleitungssatz des Abs. 2** geht davon aus, daß der in den Z 1 bis 3 enthaltenen besonderen richterlichen Hilfen grundsätzlich (siehe die Erläuterungen zum § 73 Abs. 4) weder Versicherungsträger (in Sozialversicherungstreitsachen; vergleiche die Erläuterungen zum § 59) noch jene Parteien bedürfen, die durch eine der im § 40 Abs. 3 genannte, zur Vertretung in Sozialgerichtssachen besonders qualifizierte Person vertreten werden (vergleiche die Erläuterungen zum § 40 Abs. 4).

4. Die **Z 1 des Abs. 2** legt dem Gericht nicht nur die schon erweiterte, über den § 182 ZPO hinausgehende Anleitungs- und Belehrungspflicht des bezirksgerichtlichen Verfahrens auf, sondern baut diese durch den **zweiten Halbsatz** noch wesentlich aus. Nach diesem ist das Gericht verhalten, die nicht qualifiziert vertretenen Parteien (siehe jedoch die Erläuterungen zum § 73 Abs. 4) — je nachdem, ob sie Kläger oder Beklagte sind — über sämtliche in ihrer Position in Betracht kommenden rechtsbegründenden bzw. rechtsaufhebenden Bestimmungen zu unterrichten und sie — besonders nach informativer Befragung — anzuleiten, diejenigen Umstände vorzubringen bzw. diejenigen Verfahrensverhandlungen zu setzen, die sich für ihre Position als die günstigsten anbieten. Verstößt das Gericht gegen diese Pflichten, so kann dies im Rechtsmittelverfahren unter Umständen bis zum Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden (vergleiche **Fasching**, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, II, Anm. 3 zum § 182, und III, Anm. 3 zum § 432 ZPO).

Nichts ändert die Regelung daran, daß auch gegenüber Parteien, die durch qualifizierte Personen vertreten werden, jedenfalls (siehe die Erläuterungen zum § 73 Abs. 4) § 182 ZPO im vollen Umfang anzuwenden ist.

5. Die **Z 2 des Abs. 2** läßt die sonst auf das bezirksgerichtliche Verfahren beschränkte Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll (mit der sich aus dem Einleitungssatz des Abs. 2 ergebenden Einschränkung) weiterhin zu (vergleiche auch den § 383 Abs. 3 erster Satz ASVG).

Der zweite Halbsatz folgt den §§ 65 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz und 434 Abs. 2 ZPO sowie dem § 383 Abs. 4 ASVG; es soll nur sichergestellt werden, daß nicht eine Partei am Ort des Sitzes des zuständigen Landes- (Kreis-)Gerichts ihr Anbringen beim gleichfalls dort befindlichen Bezirksgericht zu Protokoll gibt; dies schon aus verfahrensökonomischen Gründen.

6. Nur soweit die §§ 437, 438 ZPO (**Abs. 2 Z 3**) über die allgemeinen, für das Gerichtshofverfahren geltenden Bestimmungen hinausgehen, sind sie lediglich gegenüber den nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 besonders geschützten Parteien anzuwenden.

7. Der **Abs. 3** stellt eine Ausnahme zu dem sonst im Gerichtshofverfahren grundsätzlich geltenden „Anwaltszwang“ dar (§ 27 Abs. 1 und 2 ZPO); im übrigen sei aber auf § 40 hingewiesen.

8. Der **Abs. 4** entspricht dem § 396 Abs. 1 ASVG sowie dem § 223 Abs. 2 ZPO (ZV-N).

9. Für den Bereich der Sozialleistungstreitsachen ist der **Abs. 5** im wesentlichen schon durch § 78 Abs. 1 (der Amtswegigkeit der Beweisaufnahme) bedingt; insoweit entspricht die vorgeschlä-

gene Regelung dem Gedanken der §§ 387 Abs. 2, 399 und 406 Abs. 1 lit. a ASVG.

Da sehr oft auch Verfahren in Arbeitsrechtsstreitsachen wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz Schwächerer haben, sollen sie von der wiederholt als Hindernis des Zugangs zum Recht empfundenen Kostenvorschußpflicht befreit werden.

Eine unvertretbare Belastung des Bundeshaushaltes würde damit nicht verbunden sein:

Entsprechende Erhebungen haben ergeben, daß derzeit jährlich etwa 4,5 Millionen Schilling an Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinsgebühren in **Arbeitsgerichtssachen** auflaufen; bezieht man in die Überlegungen die bewilligten Verfahrenshilfen, die mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 normierte Möglichkeit der rückwirkenden Einräumung von solchen sowie den Umstand mit ein, daß die Sachverständigengebühren in Arbeitsrechtsstreitsachen durchschnittlich 5 000 S betragen, so ist davon auszugehen, daß die mit dem Wegfall der Vorschußpflicht und späteren Uneinbringlichkeit der Gebühren verbundene effektive zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes höchstens eine halbe Million Schilling betragen wird. Diese zusätzliche Haushaltsbelastung zu riskieren, ist aber jedenfalls sachgerecht, berücksichtigt man die durch die vorgeschlagene Regelung erreichbare wesentliche Verbesserung des Zugangs zum Recht der dadurch vor allem begünstigten wirtschaftlich Schwächeren.

In Sozialleistungsstreitsachen entsteht durch die Verwirklichung des Vorschlages für den Bund überhaupt keine zusätzliche Belastung, weil die Träger der Sozialversicherung nach dem § 87 im Ergebnis ohnedies für sämtliche Zeugen-, Sachverständigen- und Augenscheinsgebühren **weiterhin** aufzukommen haben.

10. Nach dem § 360 Abs. 2 ZPO sind die Parteien von dem Einlangen eines Gutachtens (bzw. Befundes) nur in Kenntnis zu setzen und ihnen dieses nach dem § 286 Abs. 1 ZPO (lediglich) zur Einsichtnahme bei Gericht „offen zu halten“.

Dies hat wiederholt zu Erschwernissen geführt.

Der vorgeschlagene **Abs. 6** soll dagegen Abhilfe schaffen; er würde sich vor allem im Zusammenhang mit dem im § 79 vorgesehenen „vorbereitenden Verfahren“ verfahrensbeschleunigend auswirken.

11. Der **Abs. 7** folgt dem § 394 ASVG.

Schon um Manipulationsfehler zu vermeiden, stellt diese Regelung (anders als der Abs. 2) nicht darauf ab, um welche Partei es sich handelt, an die zuzustellen ist (Versicherungsträger oder nicht), und durch wen die Partei vertreten wird.

Aus der Voraussetzung, daß es sich um Zustellungen an **Parteien** handeln muß, folgt aber, daß Zustellungen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 72) — verständlicherweise — keine Rechtsbelehrungen anzuschließen sind.

#### Zum § 40

1. Der **Abs. 1** folgt im wesentlichen dem § 386 Abs. 1 ASVG und dem § 18 Abs. 1 ArbGerG.

In der **Z 1 lit. a** sind die Lebensgefährten ergänzend aufgenommen worden.

Die im **ersten Halbsatz** der **Z 1 lit. b** enthaltene Wendung „... oder in Betracht käme, wenn diese noch berufstätig wären ...“ stellt sicher, daß sich das Vertretungsrecht der angesprochenen Funktionäre und Arbeitnehmer auch etwa auf Pensionisten erstreckt.

Die im **zweiten Halbsatz** vorgesehene Notwendigkeit der (**generellen**) Erteilung der Vertretungsbefugnis durch die betreffende gesetzliche Interessenvertretung bzw. freiwillige Berufsvereinigung dient der Sicherstellung der besonderen Qualifikation der vertretungsberechtigten „Funktionäre und Arbeitnehmer“. Diese sind deshalb auch — analog dem § 31 Abs. 2 ZPO — legitimiert, einen anderen vertretungsberechtigten „Funktionär oder Arbeitnehmer“ zu **substituieren**.

Die **Z 4** stellt sicher, daß die Arbeitsämter in den genannten Rechtsstreitigkeiten auch durch ihre Bediensteten und nicht nur durch die Finanzprokurator vertreten werden können. Dies ist auf Grund der Qualifikation der Bediensteten sachgerecht und hilft zum anderen vermeidbaren Verwaltungsaufwand einzusparen (Zureise der Angehörigen der Finanzprokurator).

2. Der **Abs. 2** entspricht dem § 18 Abs. 3 ArbGerG; die dort enthaltene Anordnung, daß im Falle der Ablehnung der Zulassung der § 185 ZPO sinngemäß anzuwenden ist, ist durch den § 41 näher präzisiert.

3. Der **Abs. 3** ist dem § 24 Abs. 1 ArbGerG nachgebildet; die Wendung „Vor den Gerichten zweiter Instanz“ geht jedoch über das besagte Vorbild hinaus, weil sie sowohl das Berufungs- als auch das Rekursverfahren erfaßt. Demgemäß sind künftig auch die neben den Rechtsanwälten Genannten zur Unterfertigung von Berufungen und der an die Oberlandesgerichte gerichteten Rekurse befugt (vergleiche **Dittrich — Veit — Tades**, Arbeitsrecht, E. 1 zum § 28 Abs. 1 ArbGerG); dies jedenfalls im Zusammenhalt mit dem Abs. 4.

Es bedarf sohin keiner zusätzlicher Sonderbestimmungen zu den §§ 467 Z 5 und 520 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO (vergleiche auch die Erläuterungen zum Abs. 4).

## 7 der Beilagen

45

4. Abgesehen von der Anordnung des letzten Halbsatzes ist nach dem Abs. 4 diejenige Partei, die durch eine der im Abs. 3 sonst genannten Personen vertreten wird, prozessual derjenigen gleichgestellt, die durch einen Rechtsanwalt vertreten wird.

Darauf stützen sich — teils durch die Zitate „§ 40 Abs. 3“ bzw. „§ 40 Abs. 4“ — zum Beispiel folgende Regelungen:

- der § 37 Abs. 1 (bezüglich der Voraussetzungen der Heilung von unrichtigen Senatszusammensetzungen),
- der § 38 Abs. 1 (bezüglich der Voraussetzungen der Heilung einer sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit),
- der § 39 Abs. 2 Z 1 und 2 (hinsichtlich der Notwendigkeit der richterlichen Anleitung und Belehrung sowie der Möglichkeit von Anbringen zu Protokoll),
- der § 53 Abs. 1 Z 5 (hinsichtlich der Notwendigkeit der Belehrung über den Vertretungszwang),
- der § 55 Abs. 1 Z 1 (hinsichtlich der Abgrenzung der Parteien, die im Berufungsverfahren jedenfalls Neuerungen vorbringen dürfen) sowie
- der § 78 Abs. 3 (hinsichtlich der Wirksamkeit von Außerstreitstellungen).

Darüberhinaus modifiziert diese Regelung — wie bereits erwähnt — besonders die §§ 467 Z 5 und 520 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO, sodaß die vom Abs. 3 erfaßten Personen, die nicht Rechtsanwälte sind, auch zur Unterfertigung von Berufungen und an die Oberlandesgerichte gerichteten Rekursen befugt sind.

Hingegen erstreckt sich diese Bestimmung beispielsweise nicht auf:

- den § 31 Abs. 1 ZPO, weil das dieser Regelung zugrunde liegende Anliegen hier nicht gegeben ist;
- den § 31 Abs. 3 ZPO, weil er zu spezifisch ist;
- den § 31 Abs. 4 ZPO, weil schon dessen beiden letzten Sätze eine analoge Anwendung ausschließen;
- den § 32 mit Rücksicht auf die zum § 31 Abs. 1 ZPO aufgezeigten Erwägungen;
- den § 36 ZPO (soweit er sich auf den Widerruf oder die Kündigung der Vollmacht im Verfahren mit „Anwaltszwang“ bezieht) und den § 131 Abs. 2 ZPO, weil sich die Parteien im erstinstanzlichen Verfahren gar nicht vertreten lassen müssen (§ 39 Abs. 3), darüber hinaus stehen der analogen Anwendung hier schon die Abs. 1 und 2 entgegen.

5. Da die Bestimmung bezüglich der Vertretungsmöglichkeit vor dem Obersten Gerichtshof keine Sonderregelung enthält, ist vor diesem nach §§ 506 Abs. 1 Z 4, 507 Abs. 3 und 520 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO (Revisionen und Rekurse an den Obersten Gerichtshof) Anwaltszwang gegeben

(bezüglich der hierfür ausschlaggebenden Gründe sei auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen).

**Zum § 41**

Diese Bestimmung gestaltet die Gedanken des § 185 ZPO sowie des § 18 Abs. 3 erster Satz zweiter Halbsatz ArbGerG für die angesprochenen Fälle näher aus (siehe auch die Erläuterungen zum § 40 Abs. 2).

**Zum § 42**

1. Diese Regelung ist als flankierende Maßnahme zum § 39 Abs. 5 anzusehen; sie soll vermeiden, daß auf Grund des generellen Wegfalls der Kostenvorschußpflicht ein unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

2. Der Abs. 1 erweitert die Regelung des § 37 Abs. 2 GebAG 1975.

Es ist Praxis der Gerichte, die §§ 332, 365 ZPO sowie § 3 GEG — nach Ertrag eines Sachverständigenkostenvorschusses — so anzuwenden, daß in Anwesenheit der Parteien und des Sachverständigen dessen Gebühr ohne Aufschlüsselung und sohin unter Umständen auch höher als gesetzlich vorgesehen bestimmt wird, während die Genannten in der Folge auf Rechtsmittel sowie auf Beschlußausfertigung verzichten.

Dies ist eine erhebliche administrative Ersparnis für die Gerichte.

Da nunmehr in **allen** Sozialgerichtssachen kein Kostenvorschuß zu erlegen sein soll, wäre in diesem Bereich stets ein aufgeschlüsselter Kostenbestimmungsbeschluß auszufertigen, wenn nicht der Sachverständige auf seine Befriedigung aus Amtsgeldern verzichtet (siehe das Rechtsmittelrecht des Revisors nach § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG 1975).

Um eine solche (unnütze) Mehrbelastung der Gerichte zu vermeiden, wird die Regelung des Abs. 1 vorgeschlagen, zumal in Sozialleistungstreitsachen (**Z 2**) überhaupt von der Einbringlichkeit der Sachverständigengebühren auszugehen ist, in Arbeitsrechtsstreitsachen jedenfalls sehr weitgehend (siehe die Erläuterungen zum § 39 Abs. 5), besonders da keiner der Parteien die Verfahrenshilfe bewilligt sein darf und die Sachverständigengebühren 30 000 S (§ 49 Abs. 1 Z 1 JN) nicht übersteigen dürfen (**Z 1**).

3. Der Abs. 2 modifiziert den § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b GebAG 1975; dies als Konsequenz aus dem Abs. 1.

**Zum § 43**

1. Der Abs. 1 soll die amtswegige Ermittlung der kollektivrechtlichen Normen (siehe Abs. 3) erleichtern.

2. Der **Abs. 2** dient der Verbesserung des Zugangs zum Recht, dies um so mehr, wenn aus Gründen der Verwaltungsökonomie die Hinterlegungsbehörde für ganz Österreich bei einer einzigen Stelle konzentriert werden sollte (siehe die Erläuterungen — Allgemeiner Teil, III, Punkt 14).

3. Der **Abs. 3** soll die **amtswegige** Ermittlungspflicht für **alle Instanzen** — sohin selbst für den Obersten Gerichtshof — festschreiben.

Diese amtswegige Ermittlungspflicht erstreckte sich

- sowohl auf die Ermittlung der „kollektivrechtlichen Norm“ selbst — etwa des betreffenden Kollektivvertrags, des Mindestlohntarifs, des zur Satzung erklärten Kollektivvertrags, der Festsetzung der Lehrlingsentschädigung (Abs. 1) oder der Betriebsvereinbarung (letztes ergibt sich aus den §§ 29, 97 ArbVG)
- als auch auf die Ermittlung des Inhalts (des Rechtssatzes) der betreffenden kollektivrechtlichen Norm.

Die Rechtsmittelgerichte hätten sohin eine angefochtene Entscheidung — freilich innerhalb der Grenzen der Rechtsmittelanträge und im Rahmen des Anfechtungsgrundes der unrichtigen rechtlichen Beurteilung — auch unter den rechtlichen Gesichtspunkten der anzuwendenden kollektivrechtlichen Normen zu prüfen, diese daher wie andere Rechtsnormen anzuwenden. Daraus folgt, daß die Rechtsmittelgerichte die kollektivrechtlichen Normen auch zu berücksichtigen hätten, wenn dies von einer Unterinstanz — mangels einer diesbezüglichen Prozeßbehauptung — unterlassen wurde.

Voraussetzung hierfür soll nur sein, daß sich die Partei (eben auch erst im Rechtsmittelverfahren) auf die kollektivrechtliche Norm **beruft**, wobei hierfür ein Vorbringen **genügte**, dem wenigstens konkrete Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, daß eine für die Entscheidung wesentliche kollektivrechtliche Norm anzuwenden ist. Der Inhalt der kollektivrechtlichen Norm wäre jedenfalls eine Rechtsfrage; er wäre daher von der Partei nicht zu beweisen.

Im Bereich des Neuerungsverbotens wäre lediglich das Vorbringen **neuer Tatumstände** unzulässig, aus denen sich die Anwendung einer kollektivrechtlichen Norm (erst) **ergeben** soll (zB die Vereinbarung der Anwendung des bestimmten Kollektivvertrags) oder aus denen ein bestimmter Anspruch oder eine Einwendung gegen einen Anspruch aus einer kollektivrechtlichen Norm (erst) abgeleitet wird.

Diese Lösung entspräche im Ergebnis auch der schon heute herrschenden Lehre [vergleiche **Kuderna**, Die Auslegung kollektivrechtlicher Normen und Dienstordnungen sowie deren Ermittlung im Prozeß, DRdA 1975, S 161 (S 173 ff.)].

## Zum II. Abschnitt (§§ 44 bis 55)

### Allgemeines

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren in Arbeitsrechtsstreitsachen und enthalten diejenigen zusätzlichen besonderen Verfahrensvorschriften, die im Hinblick auf die Art der durchzusetzenden arbeitsrechtlichen Ansprüche erforderlich sind.

### Besonderes

#### Zum § 44

Damit wird klargestellt, daß sich das Verfahren über Arbeitsrechtsstreitsachen — neben dem für sie und die Sozialleistungsstreitsachen geltenden I. Abschnitt — im übrigen nach den Sondernormen des II. Abschnitts zu richten hat; ergänzt werden diese noch durch den § 86.

#### Zum § 45

1. Diese Bestimmung umschreibt den Begriff der Arbeitsrechtsstreitsachen und bildet damit im Zusammenhang mit dem § 3 (in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Z 1) die Grundlage für die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte in diesen Angelegenheiten.

Sie gliedert sich in zwei Absätze, in denen der **Abs. 1** im wesentlichen diejenigen Rechtsstreitigkeiten erfaßt, die bisher in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte oder — mangels eines Sondertatbestandes — in die der ordentlichen Gerichte gefallen sind, während der **Abs. 2** diejenigen Streitigkeiten betrifft, die bisher von den Einigungsämtern bzw. den Einigungskommissionen zu entscheiden waren. Diese gesonderte Anführung der in Betracht kommenden Arbeitsrechtsstreitsachen in zwei Absätzen ist erforderlich, weil für die einen und die anderen Rechtsstreitigkeiten — besonders unter Bedachtnahme auf die insoweit beizubehaltende geltende Rechtslage — zum Teil besondere Regelungen Platz greifen sollen, so etwa hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (siehe §§ 4 und 5), der Kostenfolgen (§ 52 Abs. 2) und der Wirkungen von Entscheidungen (§ 54).

2. Im besonderen ist zum **Abs. 1** zu bemerken, daß er im Einleitungssatz eindeutig klarstellt, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, also um eine Zivilrechtsstreitigkeit handeln muß, zu deren Entscheidung gemäß § 1 JN die ordentlichen Gerichte berufen sind. Ausgeschlossen sind daher Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zivilrechtsweg auszutragen sind, also etwa Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Beamten. Sofern von diesen oder gegen diese jedoch Ansprüche zivilrechtlicher Natur, also etwa auf Schadenersatz nach dem Organhaftpflichtgesetz oder Rückgriffsansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, geltend gemacht werden, ist hierfür ebenfalls die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben (vergleiche §§ 88, 89).

## 7 der Beilagen

47

Die Z 1 stellt — einer Anregung der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechts folgend — eine Art Generalklausel dar, die jedenfalls alle jene Rechtsstreitigkeiten umfassen soll, die derzeit im § 1 Abs. 1 Z 1 ArbGerG geregelt sind. Streitigkeiten „aus dem Arbeitsverhältnis“ stehen ebenso „im Zusammenhang“ mit diesem, wie solche über das „Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung des Arbeitsverhältnisses, aus Nachwirkungen desselben oder aus unerlaubten Handlungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis“.

Dartüberhinaus bezweckt diese Bestimmung aber auch die Einbeziehung anderer Rechtsstreitigkeiten in die Sozialgerichtsbarkeit, sofern nur ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht. Hierzu gehören etwa Streitigkeiten aus einem Leiharbeitsverhältnis zwischen dem „verliehenen“ Arbeitnehmer und dem „ausleihenden“ Unternehmer, für die derzeit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte als nicht gegeben angesehen wird (vergleiche SZ 26/120). Die Einbeziehung solcher Rechtsstreitigkeiten wird dadurch erzielt, daß nicht nur auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern auch auf solche zwischen Dritten und Arbeitnehmern abgestellt wird. Der „Dritte“ wäre im eben besprochenen Fall der ausleihende Unternehmer. Unter „Dritten“ werden auch die den arbeitnehmerähnlichen Personen als Vertragspartner gegenüberstehenden Auftraggeber anzusehen sein. Es kann daher im übrigen auch wieder der Begriff „Arbeitgeber“ an Stelle von „Unternehmer“ verwendet werden, der seinerzeit nur herangezogen worden war, weil er als über den Begriff des Arbeit-(Dienst-)Gebers hinausgehend angesehen wurde und eben auch den Auftraggeber der arbeitnehmerähnlichen Personen umfassen sollte (71 BlgNR V. GP).

Unter diese Generalklausel fallen aber auch sonstige Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere solche aus den Bestimmungen der §§ 7 bis 17 Patentgesetz 1970, weshalb eine gesonderte Anführung des Sonderzuständigkeitstatbestandes des § 18 Patentgesetz 1970 unterbleiben konnte. Die besondere Erwähnung der Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 (Z 5) und nach dem Gehaltskassengesetz 1959 (Z 6) ist erforderlich, weil hierfür besondere Tatbestände hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit beizubehalten sind (siehe § 4 Abs. 1 Z 3).

Die Z 2 nimmt auf den, wengleich seltenen Fall Bedacht, daß eine Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitgeber oder auch einem Arbeitnehmer einerseits und Mitgliedern der Organe der Arbeitnehmerschaft (oder — in der Terminologie des Landarbeitsrechts — der Dienstnehmerschaft) entsteht, bei der es sich nicht um eine Streitigkeit aus der Betriebsverfassung handelt. Hierunter werden beispielsweise Schadenersatzansprüche gegen einzelne Mitglieder des Betriebsrats, etwa wegen mangelhaf-

ter Anfechtung einer Kündigung (vergleiche SZ 25/315), zu subsumieren sein. Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten mit dem Betriebsratsfonds (vergleiche Arb. 9683). Im übrigen ist dieser Sondertatbestand auch notwendig, weil die Mitglieder der Organe der Arbeit-(Dienst-)Nehmerschaft nicht unbedingt Arbeitnehmer des betreffenden Arbeitgebers sein müssen und daher nicht auf jeden Fall schon unter die Z 1 oder die Z 3 fallen.

Zur Z 3 ist anzumerken, daß sie jedenfalls die Z 2 des § 1 Abs. 1 Z 2 ArbGerG abdecken soll, was in Harmonisierung mit der Z 1 wieder generalklauselartig zum Ausdruck gebracht wird.

Die Z 4 erwähnt ausdrücklich auch die Rechtsstreitigkeiten zwischen Versorgungseinrichtungen, die keine (gesetzlichen) Sozialversicherungsträger sind, und den Anspruchswerbern als Arbeitsrechtsstreitsachen und normiert damit auch für diese Angelegenheiten die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

3. Durch den Abs. 2 sollen alle Rechtsstreitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse aus der Betriebsverfassung, also diejenigen Rechtsstreitigkeiten erfaßt werden, die bisher von den Einigungsämtern bzw. den Einigungskommissionen entschieden worden sind. Er tritt damit an die Stelle des § 157 ArbVG bzw. des § 198 LAG. Da auch in anderen Gesetzen, wie etwa im Mediengesetz oder im ORF-Gesetz, betriebsverfassungsrechtliche Bestimmungen enthalten sind, spricht der Entwurf von — dem Arbeitsverfassungsgesetz — „vergleichbaren Bestimmungen“, wozu insbesondere auch die auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Bestimmungen in den einzelnen Landarbeitsordnungen zu zählen sind.

**Zum § 46**

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 2 ArbGerG mit der Ergänzung hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen eines Versicherungsträgers nach § 334 ASVG.

Eine solche Bestimmung ist erforderlich, um jeden Zweifel auszuschließen, daß auch die von den Rechtsnachfolgern geführten Arbeitsrechtsstreitsachen im Sinn des § 45 Abs. 1 in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen.

**Zum § 47**

1. Diese Bestimmung enthält in Anlehnung an den § 2 ArbGerG eine Umschreibung des Arbeitnehmerbegriffs für den Bereich dieses Bundesgesetzes.

2. Abweichend vom § 2 ArbGerG wird dessen Ausnahme hinsichtlich gesetzlicher Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts nicht übernommen, weil es sachlich nicht gerechtfertigt scheint, diese Personen, sofern sie in einem Arbeits-

verhältnis stehen, von der Geltendmachung ihrer arbeitsrechtlichen Ansprüche im sozialgerichtlichen Verfahren auszuschließen.

3. Im übrigen wird deutlich gemacht, daß auch die in einem öffentlich-rechtlichen Arbeits-(Dienst-)Verhältnis stehenden Personen als Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes anzusehen sind, nämlich dann, wenn sie — wie schon zum § 45 ausgeführt — zivilrechtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit ihrem Arbeits-(Dienst-)Verhältnis stehen, geltend machen.

4. Die ausdrückliche Erwähnung des Lehrverhältnisses, das nach nunmehr unbestrittener Auffassung ein Arbeitsverhältnis ist, dient nur zur Vermeidung jeglicher Auslegungszweifel; sie könnten dadurch entstehen, daß in zahlreichen arbeitsrechtlichen Gesetzen das Lehrverhältnis ausdrücklich angeführt ist, im vorliegenden Entwurf jedoch nicht.

5. Unter den „sonstigen Ausbildungsverhältnissen“ sind nur solche mit arbeitsrechtlichem Bezug zu verstehen, was sich insbesondere daraus ergibt, daß diese Erwähnung nur im Zusammenhang („einschließlich“) mit dem vorangehenden Grundgedanken zu lesen ist, wonach es sich um ein Arbeitsverhältnis handeln muß.

#### Zum § 48

1. Der Abs. 1 nimmt auf die bisher schon anerkannte (vergleiche etwa OGH 5. Oktober 1955, SZ 28/214 und OGH 26. Juni 1957, Arb 6670) materiell bestehende Parteifähigkeit der von der Ausnahme nicht erfaßten Organe der Arbeits-(Dienst-)Nehmerschaft Bezug.

2. Der Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß in gewissen Fällen, also etwa wenn es um die Feststellung der Betriebseigenschaft im Sinn des § 34 ArbVG geht, möglicherweise keine Gegenpartei vorhanden ist. Für diesen Fall sieht der Entwurf vor, daß die Klage, je nachdem, ob der Kläger Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist, gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber zu richten ist.

3. Der Abs. 3 trägt der Forderung der Arbeitnehmerseite auf Einführung eines sogenannten kollektiven Klagerechts Rechnung. Dieser Forderung liegt im wesentlichen der Gedanke zugrunde, daß es sowohl den erwähnten Organen der Arbeitnehmerschaft, also insbesondere dem Betriebsrat oder dem Zentralbetriebsrat, als auch den kollektivvertragsfähigen Körperschaften möglich sein soll, Verfahren, die im Interesse einzelner oder mehrerer Arbeitnehmer gelegen sind, von diesen aber nicht geführt werden, weil sie gewisse Nachteile befürchten (insbesondere die Kündigung des Arbeitsverhältnisses), durchführen zu können. Die Arbeitgeberseite hat sich dieser Forderung entschie-

den widersetzt, im wesentlichen mit der Begründung, daß hiefür keine Notwendigkeit bestünde und immer transparent bleiben müsse, für wen ein Prozeß geführt werde. Bei Abwägung der für und wider diese Forderung sprechenden Argumente gelangt man zu dem Ergebnis, daß doch ein legitimes Interesse der Organe der Arbeitnehmerschaft, aber auch der kollektivvertragsfähigen Körperschaften, und zwar sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber, an der Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, das einem einzelnen Arbeitnehmer oder einer Gruppe von Arbeitnehmern, aber auch umgekehrt einem Arbeitgeber oder einer Gruppe von Arbeitgebern zusteht, bestehen und es durchaus auch dem Wunsch der unmittelbar Berechtigten entsprechen kann, nicht in irgendeiner Form, sei es durch Vollmachtserteilung oder auch nur durch Erteilung der Zustimmung zur Prozeßführung, als an diesem Verfahren Interessierte aufzutreten. Dieser Überlegung folgend, sieht der Entwurf vor, daß den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie den erwähnten Organen der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereichs, dh. hinsichtlich der kollektivvertragsfähigen Körperschaften für den Bereich, für den ihnen die Kollektivvertragsfähigkeit zukommt, hinsichtlich der Organe der Arbeitnehmerschaft für die von ihnen vertretenen Arbeitnehmer, in sämtlichen Arbeitsrechtsstreitsachen, sohin sowohl in solchen nach Abs. 1 als auch in solchen nach Abs. 2 des § 45, eine Klagsbefugnis insoweit zukommt, als sie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen klagen können. Es handelt sich hierbei nur um Feststellungsklagen, für die die Voraussetzungen des § 228 ZPO, insbesondere auch das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung, gegeben sein müssen, also nicht um Leistungsklagen. Die einzige Abweichung von Feststellungsklagen im allgemeinen soll darin gelegen sein, daß diese besonderen Feststellungsklagen auch dann erhoben werden können, wenn der unmittelbar Berechtigte, also etwa der einzelne Arbeitnehmer, eine Leistungsklage erheben könnte. Dies wird im Abs. 4 ausdrücklich gesagt. Außerdem wird in diesem Absatz festgelegt, daß für die Dauer des Feststellungsverfahrens der Lauf der Frist eines allfälligen Verfalls oder der Verjährung des Leistungsanspruchs der Berechtigten des betreffenden Betriebs gehemmt wird, wobei grundsätzlich eine Mindestfrist von drei Monaten für die Leistungsklage jedenfalls noch offen stehen soll; nur wenn die für den fraglichen Anspruch an sich (kollektivvertraglich) vorgesehene Verfalls-(Verjährungs-)Frist kürzer als drei Monate sein sollte, soll jedenfalls diese Klagsfrist offenstehen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß die zur Leistungsklage Berechtigten bei längerer Dauer des Feststellungsverfahrens gezwungen werden, Leistungsklagen zu erheben, um nicht ihres Rechtes verlustig zu gehen. Umgekehrt soll nicht durch das



## 7 der Beilagen

49

Vorsehen einer Verfalls-(Verjährungs-)Fristunterbrechung die Klagsfrist für die Leistungsklage zu weit ausgedehnt werden.

**Zum § 49**

Diese Bestimmung stellt klar, welche Verfahrensvorschriften im Fall der Inanspruchnahme des Gerichtsstands des Zusammenhangs anzuwenden sind.

**Zum § 50**

So wie in anderen Punkten (siehe § 39 Abs. 2 und § 53) sollen auch in diesem Bereich die Regeln des bezirksgerichtlichen Verfahrens anzuwenden sein (erster Satz).

Der zweite Satz entspricht dem § 17 Abs. 2 ArbGerG (ZV-N).

**Zum § 51**

Diese Bestimmung entspricht dem § 29 zweiter Satz ArbGerG.

**Zum § 52**

1. Die Abs. 1 bis 3 entsprechen im wesentlichen dem § 18 Abs. 2 ArbGerG und tragen dem Umstand Rechnung, daß derzeit in Einigungsamt- bzw. Einigungskommissionssachen kein Kostensatzanspruch und auch keine Gebührenpflicht besteht. Diese Rechtslage soll beibehalten werden.

Diese Regelungen lassen die allgemeinen Bestimmungen über die Möglichkeit der Bewilligung der Verfahrenshilfe unberührt. Dies auch etwa bezüglich der „Verbandsklagslegitimierten“ (§ 48 Abs. 3), zumal zB der „Anwaltszwang“ vor dem Obersten Gerichtshof auch für sämtliche Sozialgerichtssachen aufrechtbleiben soll.

2. Der Abs. 4 stellt klar, daß auch die an die fachkundigen Laienrichter gezahlten Entschädigungen von den Parteien nicht zu ersetzen sind; hierfür war der § 13 Abs. 4 ArbGerG Vorbild.

**Zum § 53**

1. Im Sinn einer möglichst raschen und einfachen Durchführung sozialgerichtlicher Verfahren (siehe auch die Erläuterungen zum § 39) sieht der Abs. 1 vor, daß an Stelle der für Sozialgerichtssachen grundsätzlich geltenden Bestimmungen des Gerichtshofverfahrens eine Reihe von Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Verfahrens Anwendung finden sollen.

Der zweite Halbsatz der Z 2 entspricht dem Gedanken des § 243 Abs. 4 erster Satz ZPO (ZV-N).

2. Der Abs. 2 soll gewährleisten, daß die Partei jedenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen wird, daß der von ihr angestrebte Vergleichsversuch über

— vor allem — arbeitsrechtliche Fragen von dem mit Sozialgerichtssachen besonders vertrauten Vorsitzenden (Abs. 1 Z 1) abgehalten werden könnte.

**Zum § 54**

I. 1. Bei Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 ist — sofern nicht ausnahmsweise der Arbeitnehmer selbst den Kündigungs- oder Entlassungsschutz geltend macht — ua. wesentlich, daß daran zumindest einer der Partner des Rechtsverhältnisses (der Arbeitnehmer), das Gegenstand der Rechtsstreitigkeit ist, nicht oder nicht ausschließlich beteiligt ist. Die Wirkung eines Urteils auf die zwar namentlich bestimmten, aber am Prozeß nicht als Partei beteiligten Arbeitnehmer, könnte viele Zweifel aufwerfen, beginnend bei der Frage, ob das Urteil Feststellungs- oder Rechtsgestaltungswirkung und welche Tatbestandswirkung es infolgedessen hat. Die Klärung dieser Probleme soll nicht dieser Rechtsfigur der Tatbestandswirkung überlassen bleiben, sondern durch eine verfahrensrechtliche Erweiterung der materiellen Rechtskraft erzielt werden.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Rechtsstreitigkeiten,

- a) die sich nur auf einen namentlich bestimmten Arbeitnehmer beziehen, wie beispielsweise Klagen über den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses (§§ 105 und 106 ArbVG) oder desjenigen eines Mitglieds des Betriebsrats (§ 120 ArbVG), und
- b) solchen, die sich auf die Rechtslage eines nicht mit individuellen Merkmalen umschriebenen Personenkreises beziehen, etwa auf die ganze Belegschaft, wie Streitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl (§§ 59 und 60 ArbVG).

Bei der ersten Gruppe soll sich die Erweiterung der Rechtskraft nur auf den oder die Personen beziehen, deren Rechtsverhältnis Gegenstand des Verfahrens ist. Diese Fälle sind im Abs. 1 geregelt.

Die Entscheidungen in der zweiten Gruppe von Fällen sollen nach dem Abs. 4 allseitige Rechtskraft- bzw. Tatbestandswirkung haben (vergleiche Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, III, 77); die Terminologie folgt der etwa vom § 163 d ABGB bereits geprägten.

Einerseits wäre sonst nämlich eine Begrenzung der Rechtskraft auf einen bestimmten Personenkreis, etwa alle Betriebsangehörige, schwierig; die Umschreibung dieses Personenkreises müßte sehr aufwendig nach den verschiedenen Fallgruppen differenziert werden, es ergäben sich dadurch zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten; zusätzliche Komplikationen würden sich durch den Faktor Zeit ergeben, es müßte auch geregelt werden, ob nur die Betriebsangehörigen in einem bestimmten Zeitpunkt — dessen Auswahl dann auch wieder schwierig wäre — oder auch alle später hinzukommenden gebunden sind. Andererseits kann die Entscheidung für diejenigen, die mit dem Betrieb überhaupt kei-

nen Kontakt haben, ohnedies keine praktische Bedeutung haben, so daß eine „Überdehnung“ des persönlichen Bereichs der Rechtskraft keine Nachteile bringen kann.

2. Die Erstreckung der Wirkung einer Entscheidung auf Personen, die in dem Verfahren nicht Partei sind, setzt jedoch voraus, daß in diesem Verfahren ihr **rechtliches Gehör** gewährleistet ist. Eine andere Regelung würde die Anforderungen des Art. 6 der MRK nicht erfüllen und wäre schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

Diese Wahrung des rechtlichen Gehörs verlangt zunächst eine Verständigung von dem anhängigen Verfahren, vor allem eine Zustellung der Klage. Für diejenigen Streitigkeiten, die namentlich bestimmte Arbeitnehmer betreffen, sieht daher der Abs. 1 die **Zustellung** der Klage und der Ladung zur ersten in dieser Sache stattfindenden Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) auch an sie vor.

In den anderen Fällen ist eine Zustellung an jeden einzelnen (möglicherweise) Betroffenen schon rein technisch unmöglich. Der Abs. 2 verlangt deshalb eine Zustellung durch eine im Betrieb — an einem auch sonst üblichen Ort (vergleiche § 15 ArbVG) — anzuschlagende Bekanntmachung; sie soll von einem Gerichtsbediensteten vorzunehmen sein; sollte er daran gehindert werden, so sollen ihm die für eine Zwangsvollstreckung vorgesehenen Zwangsmittel (§ 26 Abs. 1 und 2 EO) auch hier offenstehen (zweiter Satz letzter Halbsatz).

Eine solche Bekanntmachung in Verbindung mit dem allgemein zu beobachtenden Interesse der Belegschaft an derartigen Vorgängen sorgt wohl verlässlich dafür, daß jeder Betriebsangehörige von der Tatsache des Verfahrens erfährt und sich über Inhalt und Termin der Verhandlung hinreichend informieren kann. Ein Anschlag der ganzen Klage wäre allerdings unter Umständen zu umfangreich und würde damit den Informationswert des Anschlags verringern, weshalb nur der Gegenstand der Rechtsstreitigkeit bekanntzumachen sein soll. Wegen der Dringlichkeit derartiger Prozesse kann allerdings die Zustellungswirkung nicht erst mit dem Ende der Anschlagfrist verknüpft werden, sie tritt vielmehr schon mit dem Anschlag selbst ein; um Streitigkeiten über die Wirksamkeit des Anschlags zu vermeiden, wird eine dem § 17 Abs. 4 ZustellG entsprechende Regelung übernommen, wonach das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung ihre Wirkung unberührt läßt.

Ist den Betroffenen der Prozeß bekannt, so können sie ihre Belange durch den Beitritt als **Nebenintervenienten** wahren.

Für die erste Fallgruppe bedarf diese Möglichkeit keiner ausdrücklichen Erwähnung, ihr rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits (§ 17 Abs. 1 ZPO) steht immer außer Zweifel.

Für die zweite Gruppe von Fällen könnten sich bei der Beurteilung des rechtlichen Interesses eines als Nebenintervenient Beitretenden Schwierigkeiten ergeben; die Entscheidung hierüber wäre oft heikel und selbst in klaren Fällen würde sie unter Umständen beträchtlichen Verfahrensaufwand erfordern. Der Abs. 3 umschreibt daher den Personenkreis, der zum Beitritt als Nebenintervenient nach dem § 17 Abs. 2 ZPO ohne konkreten Nachweis eines rechtlichen Interesses zugelassen werden soll; bei Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit einer Wahl etwa wären dies alle Betriebsangehörigen (§ 59 ArbVG).

Die Gefahr, daß durch den Beitritt einer zu großen Anzahl Beteiligter die Durchführung des Verfahrens beeinträchtigt wird, besteht nicht; die nach der vorgeschlagenen Regelung zum Beitritt Berechtigten können sich **auch schon derzeit** an gleichartigen Verfahren vor dem Einigungsamt beteiligen; die Erfahrung zeigt, daß es dadurch zu keinen derartigen Erschwerungen gekommen ist. Sollte sich tatsächlich eine größere Anzahl von Betriebsangehörigen an einem solchen Verfahren beteiligen, so wird in der Regel durch die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten der technische Ablauf des Verfahrens einfach zu gestalten sein.

In beiden Fallgruppen wirkt das in dem Prozeß ergehende Urteil auf den Nebenintervenienten sowohl kraft der Beschaffenheit des streitigen Rechtsverhältnisses als auch kraft der Verfahrensvorschriften der Abs. 1 und 4, der Beitretende ist daher streitgenössischer Nebenintervenient im Sinn des § 20 ZPO.

II. Die Sachverhalte, die zu Arbeitsrechtsstreitigkeiten führen, und besonders die aus der Zuständigkeit des Einigungsamtes übernommenen Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2, vertragen keinen langen **Schwebezustand**, während dessen unsicher ist, auf welcher Rechtslage die Beteiligten ihr Verhalten aufbauen sollen.

Eine Möglichkeit einer raschen vorläufigen Direktive ist eine einstweilige Verfügung (siehe § 86 und die Erläuterungen hierzu).

Schwierigkeiten, die praktisch unüberwindlich sind, können sich aber nicht nur durch das Fehlen einer vorläufigen Regelung ergeben, sondern auch bei einer **Rückabwicklung**, die durch eine rückwirkende Anwendung eines Urteils auf den Zeitraum vor seiner Rechtskraft notwendig würde, wenn das Urteil anders lautet als die für diesen Zeitraum zunächst getroffene vorläufige Regelung. Wird zum Beispiel nach längerem Prozeß die Ungültigkeit der Wahl eines Betriebsrates festgestellt, so wäre es praktisch unmöglich, etwa Kündigungsanfechtungen, die dieser Betriebsrat inzwischen erklärt hat, als unwirksam zu betrachten. Um in Verbindung mit der vorläufigen Regelung der Streitfrage durch eine einstweilige Verfügung eine der typischen Interessenlage möglichst entspre-

chende Lösung für die Zeit eines solchen Schwebestandes zu finden, sind im **Abs. 5** — in Verbindung mit der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung (siehe § 86 und die Erläuterungen hiezu) — drei Fallgruppen gebildet worden:

1. Beim Streit über die **Wirksamkeit (Gültigkeit) einer Wahl** soll die Wahl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam bleiben; nach dem § 86 Abs. 4 soll diese Wirksamkeit auch nicht vorläufig durch eine einstweilige Verfügung beschränkt werden können, es kann keine einstweilige Verfügung vorläufig die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit der Wahl feststellen (womit die Notwendigkeit einer Neuwahl verbunden wäre). Die Frage, welche Person als Organwalter der Arbeitnehmerschaft deren Belange vertritt, spielt praktisch eine geringere Rolle im Vergleich zu den Schwierigkeiten, die durch einen raschen Wechsel eintreten würden, wenn etwa — umgekehrt wie im erwähnten Fall — infolge einer einstweiligen Verfügung eine Neuwahl notwendig würde, das Urteil dann aber letztlich die angefochtene Wahl für wirksam oder gültig erklärt. Für Sachverhalte, die sich vor der Wirksamkeit des Urteils ereignen haben, soll die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der angefochtenen Wahl auch unberührt bleiben, wenn das Urteil nachträglich die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit der Wahl feststellt; die Notwendigkeit einer Rückabwicklung ist damit vermieden.

2. Die Urteile in **anderen Rechtsstreitigkeiten** nach § 45 Abs. 2 sollen ebenfalls nicht zurückwirken. Hier wäre es aber oft unbefriedigend, daß weiterhin von einer evident unrichtigen Rechts- und Sachlage ausgegangen werden müßte. Für die Zeit bis zum Eintritt der Wirkung des Urteils kann daher die Rechtslage durch eine einstweilige Verfügung festgelegt werden (außer es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes oder über die Gleichstellung oder Beendigung der Gleichstellung von Betriebsteilen — siehe § 86 Abs. 4 und die Erläuterungen hiezu). Diese Festlegung ist für Sachverhalte, die sich während der Wirkung der EV, also bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils ereignen, endgültig; stellt sich nachträglich die Sach- und Rechtslage, von der die einstweilige Verfügung ausgegangen ist, doch als unrichtig heraus, so soll ebenfalls nicht rückabgewickelt werden.

3. In Rechtsstreitigkeiten, die nur den **Fortbestand des Arbeitsverhältnisses** oder den **Anspruch eines namentlich bestimmten Arbeitnehmers auf Zahlung des (rückständigen) Arbeitsentgelts** betreffen, soll es bei der allgemeinen, im § 86 Abs. 2 Z 3 lit. a ausdrücklich erwähnten Wirkung bleiben (siehe auch die Erläuterungen dazu), daß die durch eine einstweilige Verfügung geschaffene Situation rückabzuwickeln ist, wenn sich die einstweilige Verfügung nachträglich als unrichtig herausstellt. Dies gilt etwa auch für eine einstweilige Verfügung nach dem § 86 Abs. 2 Z 3 lit. d; wenn es überhaupt

— was äußerst selten sein wird — nach der Konsumierung des Urlaubs zu einer Weiterführung des Prozesses und zu einem Urteil kommen und wenn dieses abweichend von der einstweiligen Verfügung den Urlaubsantritt für unzulässig erklären sollte, wird die Nichtbringung der Arbeitsleistung zwar selbstverständlich kein Entlassungsgrund sein (sie ist ja durch die gerichtliche Anordnung gedeckt), wohl aber ist das auf diesen Zeitraum entfallende Entgelt rückzuverrechnen.

III. Ausgenommen von diesen Regeln sollen nach dem **Abs. 6** nur Verfahren und Entscheidungen über „**Verbandsklagen**“ nach dem § 48 Abs. 3 sein.

Die Abs. 1 bis 4 des § 54 passen hier nämlich nicht, weil in diesen Fällen weder die Geltendmachung bestimmter Rechte von der Partei des Arbeitsvertrags auf jemanden anderen, nämlich ein Organ der Arbeitnehmerschaft, übertragen ist, wie etwa beim Kündigungs- oder Entlassungsschutz, noch es sich um eine Entscheidung handelt, die notwendig für alle Beteiligten einheitlich sein muß, wie etwa bei einer Wahlanfechtung, Betriebsfeststellung, Gleichstellung oder Beendigung der Gleichstellung von Betriebsteilen.

Hier soll bloß dem einzelnen Arbeitsvertragspartner die ihm rechtlich durchaus mögliche gerichtliche Geltendmachung seiner Rechte erspart oder zumindest erleichtert werden. Die Bindung an ein negatives Urteil liefe diesem Zweck der Regelung zuwider; die Bindung an ein positives Urteil ist erfahrungsgemäß nicht notwendig, weil die Autorität der gerichtlichen Entscheidung über die „Verbandsklage“ in den meisten Fällen ohnedies freiwillig vom Partner des Arbeitsvertrags beachtet werden wird, in den seltenen Fällen, wo es dennoch zu einer Leistungsklage des einzelnen Arbeitsvertragspartners kommt, von dem darüber entscheidenden Gericht. Aus ähnlichen Erwägungen hat beispielsweise der Gesetzgeber bei der Verbandsklage nach den §§ 28 bis 30 KSchG auf die Anordnung einer erweiterten Rechtskraft verzichtet.

Auch der Ausschluß einer Rückwirkung einer Entscheidung (Abs. 5) würde dem Zweck dieser „Verbandsklagen“ zuwiderlaufen.

Vergleiche im übrigen auch den Ausschluß einstweiliger Verfügungen im § 86 Abs. 4.

#### Zum § 55

1. Hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens enthält der Entwurf Sonderbestimmungen nur noch
  - bezüglich des Neuerungsverbots im Berufungsverfahren (**Abs. 1 Z 1, Abs. 3**),
  - bezüglich der Berufungsgründe, die schon dann nicht eingeschränkt sein sollen, wenn der Streitwert nur 2 000 S übersteigt (**Abs. 6**), womit dem § 23 a Abs. 1 ArbGerG (ZV-N) gefolgt wird,

- für das Revisionsverfahren, wobei der Entwurf wiederum die diesbezüglichen Regelungen des § 23 a Abs. 2 bis 4 ArbGerG (ZV-N) übernimmt (Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5), und
- analog hiezu — für das Rekursverfahren (Abs. 1 Z 4 und Abs. 6), womit er den §§ 23 a Abs. 2 und 28 Abs. 1 letzter Satz ArbGerG (ZV-N) entspricht.

2. Hinsichtlich des Neuerungsverbots sollen — mit der noch zu erörternden Ausnahme — die allgemeinen Vorschriften für das zivilgerichtliche Verfahren gelten. Der Entwurf geht damit im allgemeinen von der bisherigen Neuerungszulässigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren ab. Die Gründe hierfür sind im wesentlichen folgende:

Die volle Berufung des § 25 Abs. 1 Z 3 ArbGerG ist nur aus historischer Sicht zu erklären. Nach den GewGG 1896 und 1922 wurde nämlich von den Gewerbegerichten ausschließlich nach den Bestimmungen über das Bagatellverfahren verhandelt. Die Urteile der Gewerbegerichte waren daher im Hinblick auf die damals geltenden Protokollierungsbeschränkungen nicht überprüfbar. Außerdem schwebte dem historischen Gesetzgeber das Bild der unvertretenen, rechtsunkundigen und daher in erster Instanz benachteiligten Partei vor. Der erstgenannte Grund ist weggefallen, der zweite trifft heute in der Regel dank der wohlorganisierten, unentgeltlichen und außerordentlich fachkundigen Verbändevertretungen, die in ähnlich wirksamer Weise keiner anderen Bevölkerungsgruppe zur Verfügung stehen, nicht mehr zu. Bindet man nun die Arbeitsgerichte in das ordentliche Verfahren ein, so gibt es an sich keinen Grund, für diesen Teilbereich von dem im ordentlichen Verfahren bewährten System der beschränkten Berufung abzugehen. Die Neuverhandlung hat Verzögerungen und Verschleppungen des Verfahrens zur Folge, auch wenn sie sich in der bloßen Verlesung der vor dem Erstgericht aufgenommenen Protokolle erschöpft. Die rechtliche Möglichkeit, im Berufungsverfahren Neuerungen vorzubringen, wird viel häufiger zu dem Versuch benützt, durch ein konstruiertes Vorbringen den in erster Instanz versagt gebliebenen Prozeßerfolg doch noch zu erzwingen, als ein aus Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit zurückgehaltenes Vorbringen nachzutragen. Die Folge ist ein schwerfälliger, länger dauernder und vor allem wesentlich teurerer Prozeß. Der Neuverhandlungsgrundsatz benachteiligt daher, wie immer wieder festgestellt werden kann, die wirtschaftlich schwächere Partei. Er verlagert das Schwergewicht des Verfahrens in völlig systemwidriger und für den Rechtsschutz der Parteien nachteiliger Weise von der ersten in die zweite Instanz (siehe auch Kuderna, Gedanken über die Frage der Beibehaltung des Neuverhandlungsgrundsatzes und des Neuerungsrechtes im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren, DRdA 1979, 9 ff.; derselbe, RZ 1981, 237 f.).

Da eines der Hauptziele der geplanten Reform der Sozialgerichtsbarkeit die Beschleunigung des Verfahrens ist, die Neuerungszulässigkeit einer solchen jedoch — wie ausgeführt — entgegenwirkt, entscheidet sich der Entwurf grundsätzlich für das Neuerungsverbot des allgemeinen zivilgerichtlichen Berufungsverfahrens.

Nur in dem Fall, daß eine Partei in keinem Stadium des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Funktionär oder Arbeitnehmer ihrer Interessenvertretung vertreten war, soll in Arbeitsrechtsstreitsachen, die die bisherigen Arbeitsgerichtssachen zum Gegenstand haben, sowie in Verfahren über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, also über den Kündigungs- und Entlassungsschutz (siehe hiezu die Erläuterungen zum § 86 Abs. 2 Z 2), die Möglichkeit des Vorbringens von Neuerungen im Berufungsverfahren gegeben sein. Der Entwurf trägt damit dem Wunsch der Interessenvertretungen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber Rechnung, die besorgen, daß eine in erster Instanz nicht qualifiziert vertretene Partei — trotz entsprechender Belehrung und Anleitung durch den Richter — es unterlassen haben könnte, entscheidungswesentliche Umstände vorzubringen, daß sie sich erst auf Grund der für sie ungünstigen Entscheidung rechtsfreundlich beraten läßt und dabei erfährt, daß einem solchen Vorbringen Bedeutung zugekommen wäre. Für diesen vermutlich eher seltenen Fall läßt der Entwurf, übrigens auch in dem bereits oben erwähnten Sinn des historischen Gesetzgebers, das Vorbringen von Neuerungen zu, allerdings nur in Verfahren nach § 45 Abs. 1, also in den bisherigen arbeitsgerichtlichen Sachen, sowie in Verfahren über den Kündigungs- und Entlassungsschutz, weil es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die vornehmlich Einzelpersonen betreffen und daher im besonderen einer solchen verfahrensrechtlichen Vorsorge bedürfen.

Das Vorbringen von Neuerungen soll sohin (abgesehen von den Ausnahmen des Abs. 2) **generell jeder Partei gestattet sein, die bisher nicht qualifiziert vertreten war (Abs. 1 Z 1 und Gegenargument aus Abs. 3 erster Satz zweiter Satzteil).**

Diese Ausnahme vom allgemeinen Neuerungsverbot im zivilgerichtlichen Verfahren ist hinsichtlich der nicht qualifiziert vertretenen Parteien im übrigen auch dadurch gerechtfertigt, daß sonst in vergleichbaren Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz Anwaltszwang besteht, während sich die Parteien im Verfahren vor den Landes- oder Kreisgerichten als Sozialgerichte gemäß § 39 Abs. 3 nicht vertreten lassen müssen.

3. Das uneingeschränkte Neuerungsverbot für Verfahren über einen Streitgegenstand bis 2 000 S (Abs. 2 erster Satzteil) entspricht dem § 25 Abs. 1 Einleitungssatz ArbGerG.

4. Gegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO soll auch für eine nicht qualifiziert vertretene Partei

## 7 der Beilagen

53

das Vorbringen von Neuerungen unzulässig sein, zumal ihr ohnedies der Widerspruch gemäß § 397 a ZPO zur Verfügung steht (**Abs. 2 zweiter Satzteil**).

5. War eine Partei qualifiziert vertreten, so soll sie zu dem **neuen Vorbringen** des nicht qualifiziert vertreten gewesenen Prozeßgegners ihrerseits Neuerungen — jedoch **beschränkt** auf den von diesem Vorbringen erfaßten **Anspruch** — geltend machen können (**Abs. 3 erster Satz zweiter Satzteil**); hiezu muß sie aus Gründen der „Waffengleichheit“ befugt sein.

6. Die Gewährleistung der Waffengleichheit verlangt auch danach, daß Neuerungen bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung vorgebracht werden können (**Abs. 3 erster Satz erster Satzteil**).

7. Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung soll jedoch über die Neuerungen das Berufungsgericht selbst zu verhandeln und zu entscheiden haben, es sei denn, daß es aus anderen Gründen eine Aufhebung des Ersturteils und die Zurückweisung der Rechtssache an das Erstgericht für erforderlich hält (**Abs. 3 zweiter Satz**).

## Zum III. Abschnitt (§§ 56 bis 84)

## Allgemeines

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren in Sozialleistungsstreitsachen und enthalten die zusätzlichen besonderen Verfahrensvorschriften, welche im Hinblick auf die durchzusetzenden „sozialleistungsrechtlichen“ Ansprüche erforderlich sind.

## Besonderes

## Zum § 56

Damit wird klargestellt, daß sich das Verfahren über Sozialleistungsstreitsachen — neben dem für Arbeitsrechts- und Sozialleistungsstreitsachen geltenden I. Abschnitt — im übrigen nach den Sondernormen des III. Abschnitts zu richten hat.

## Zum § 57

## Zum Abs. 1

1. Die Aufzählung ist nicht taxativ. Soweit derzeit über hier nicht aufgezählte Angelegenheiten im „Leistungsstreitverfahren“ zu entscheiden ist, sind sie künftig als Sozialleistungsstreitsachen anzusehen; dies ergibt sich auch aus dem § 95 (siehe etwa § 84 StVG).

2. Die Z 1 hat ihr Vorbild im geltenden § 354 Z 1 (§ 371 Z 1) ASVG; ihre Fassung weicht von der vorgeschlagenen Änderung des § 354 Z 1 ASVG (§ 90 Z 2) im Hinblick auf die ergänzende Bestimmung des Abs. 2 ab.

In Diskussion stand eine Klarstellung der gerichtlichen Kompetenz für den Bereich des § 99 Abs. 2 ASVG; die Beratungen haben jedoch ergeben, daß dies im Hinblick auf die nunmehrige Rechtsprechung (von der abzugehen auf Grund der vorgeschlagenen gleichlautenden Fassung kein Anlaß bestehen wird) entbehrlich ist (vergleiche etwa SSV 20/69 ua.).

Die Z 2 entspricht dem § 354 Z 2 ASVG.

Aus dem Klammerzitat „Z 6 bis 8“ folgt, daß über (strittige) Rückersatzpflichten bezüglich erhaltener Leistungen nach dem SUG, IESG oder NSchG sinngemäß nach den für Leistungssachen nach § 354 Z 2 ASVG bzw. nach den für Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Z 2 vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden ist.

Gleiches gilt für Rückersatzpflichten nach § 80 Abs. 2 oder § 84 Abs. 2 ff.; dies folgt aus dem Klammerzitat „§§ 80 und 84“.

Die Z 3 und 4 entsprechen dem § 354 Z 3 und 4 (§ 371 Z 1) ASVG (einschließlich der bezogenen Verweisungen).

Die Z 5 hat ihr Vorbild im § 359 Abs. 2, 4 und 5 (§ 371 Z 2) ASVG.

Bezüglich des Klammerzitats „Z 6 bis 8“ gilt das zur Z 2 Gesagte analog.

Die Z 6 entspricht dem § 8 SUG.

Mit der Z 7 wird die sukzessive Gerichtskompetenz für Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses begründet; derzeit wird darüber im Verwaltungsverfahren entschieden. Für die Einbeziehung dieser Angelegenheiten in die Sozialgerichtsbarkeit sprechen deren enge Nahebeziehungen zum Arbeits- und Konkursrecht (im übrigen siehe hiezu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die entsprechenden Adaptierungen des IESG sieht der § 91 vor.

Die Z 8 nimmt auf den Art. XII Abs. 2 NSchG Bedacht.

## Zum Abs. 2

Es ist wiederholt als Nachteil empfunden worden, daß nach geltendem Recht Feststellungsklagen nach § 228 ZPO in Leistungs-(Sozialleistungs-)streitsachen unzulässig sind (siehe SV-Slg. 23 643, 26 208 u. v. a.).

Mit dem **ersten Satz** wird die Möglichkeit einer solchen Klagsführung **generell** eröffnet. Nach dem Prinzip der sukzessiven Kompetenz setzen freilich auch solche Klagen die Einrichtung eines vergleichbaren (vorgeschalteten) Verwaltungsverfahrens voraus.

Aus dem **zweiten Satz** ergibt sich, daß für die von ihm erfaßten Feststellungen ein rechtliches Inter-

esse an der alsbaldigen Feststellung im Sinn des § 228 ZPO jedenfalls zu bejahen ist, wiewohl im Zeitpunkt der Feststellung dieser **Tatsache** nicht gesagt werden kann, ob aus ihr je ein Recht bzw. Rechtsverhältnis (des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger) wird abgeleitet werden können.

Im übrigen sei hiezu auf die Erläuterungen zum § 90 Z 7 hingewiesen.

#### Zum § 58

Damit wird klargestellt, daß die für „Versicherte“ geltenden Verfahrensvorschriften etwa auch für solche Personen zum Tragen kommen, die nicht selbst Versicherte sind, sondern ihre Rechte von Versicherten ableiten.

Im übrigen ergibt sich aus der Einordnung der Bestimmung in den III. Abschnitt, daß deren Abgrenzung nur in Sozialleistungsstreitsachen anzuwenden ist.

#### Zum § 59

1. Der **Abs. 1** ist dem § 383 Abs. 2 lit. a und b ASVG, der **Abs. 2 erster Satz** dem § 383 Abs. 2 letzter Satz ASVG nachgebildet.

2. Aus Gründen der **Verfahrensbeschleunigung** soll die **Klagsfrist** jedoch statt drei Monaten nur **vier Wochen** betragen, es sei denn es handelt sich um (strittige) Leistungen der Pensionsversicherung.

Die besagte Verkürzung der Klagsfrist soll die Versicherten (auch subjektiv) dazu anhalten, rascher ihre Ansprüche zu verfolgen; dies ist ihnen auch schon im Hinblick auf die zwischenweilig in großem Umfang zur Verfügung stehenden qualifizierten Vertreter (§ 40 Abs. 1 Z 1 lit. b) ohne Schwierigkeiten möglich.

Aus den gleichen Gründen soll künftig die (unbefristete) „**Säumisklage**“ **generell bereits nach sechs** und nicht erst nach neun **Monaten** erhoben werden können.

3. Der **letzte Satz des Abs. 2** stellt (ebenso wie etwa § 61 Abs. 2 letzter Satz) klar, daß es sich hierbei um keine materiellrechtliche, sondern um eine prozessuale Frist handelt, sohin etwa auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist in Betracht kommt. Derzeit fehlt eine vergleichbare klare Regelung, was in der Judikatur zu divergierenden Auslegungen geführt hat (vergleiche **Teschner — Fürböck**, ASVG, Anm. 4 zum § 383 ASVG sowie SV-Slg. 23 668 ua.). Diesen soll für die Zukunft vorgebeugt werden.

#### Zum § 60

Diese Bestimmung ist im Zusammenhalt mit dem § 90 Z 6 zu sehen, der den § 362 Abs. 1 ASVG ändert. Danach soll künftig eine Klagsführung auch dann möglich sein, wenn der Versicherungs-

träger einen Antrag nach § 362 Abs. 1 ASVG **zurückgewiesen** hat (vergleiche SV-Slg. 23 627, 26 201 u. v. a.).

Die gegenwärtige Gesetzeslage ist wiederholt als unbefriedigend empfunden worden. Außerdem läßt es die vorgeschlagene Regelung — ua. im Zusammenhalt mit der erweiterten richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht (§ 39 Abs. 2 Z 1) — zu, das nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen vorgesehene Neuerungsverbot im Berufungsverfahren auch für die Sozialleistungsstreitsachen beizubehalten.

Um jedoch umgekehrt einer Klagsflut vorzubeugen, war — entgegen der sonstigen Amtswegigkeit des Sozialleistungsstreitverfahrens (§ 78 Abs. 1) — dem Versicherten die Glaubhaftmachung der wesentlichen Änderung seines Gesundheitszustandes aufzuerlegen. Dies ist eine Voraussetzung der Rechtswegszulässigkeit; gelingt ihm die Glaubhaftmachung nicht, so ist demnach seine Klage zurückzuweisen (§ 65); gelingt ihm hingegen die Glaubhaftmachung, so hat das Gericht — entgegen dem sonst einzuhaltenden Grundsatz der sukzessiven Kompetenz — in der Sache selbst zu entscheiden, wiewohl eine Sachentscheidung des Versicherungsträgers fehlt. Das folgt aus dem letzten Halbsatz des ersten Satzes im Zusammenhalt mit dem Zitat des § 59 Abs. 1 Z 1; vorgeschlagen wird dies schon aus verfahrensökonomischen Gründen.

Bezüglich des **letzten Satzes** sei auf die Erläuterungen zum § 59 (Punkt 2 und 3) hingewiesen.

#### Zum § 61

Die vorgeschlagene Regelung hat die Abs. 3 und 5 des § 383 ASVG zum Vorbild.

Eine Anpassung der Parteirollen an das materielle Recht dahin gehend, daß künftig den Versicherungsträgern die Klagsführung obliegen soll, stieße im Zusammenhalt mit der sukzessiven Kompetenz auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten.

Um den bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die auch für die Zukunft vorgeschlagene Parteirollenverteilung doch Rechnung zu tragen [der Versicherte hat nach der gegenwärtigen Rechtsprechung den Versicherungsträger auf „Unterlassung des Verlangens“ zu klagen (SV-Slg. 20 701 ua.), was aus der Sicht der für das allgemeine Verfahren geltenden Grundsätze jedenfalls als außergewöhnlich bezeichnet werden muß], wird — entgegen der sonst vorgesehenen Amtswegigkeit des Beweisverfahrens — ausdrücklich eine Beweislast des Beklagten festgeschrieben (§ 78 Abs. 4).

Zum **letzten Satz** sei auf die Erläuterungen zum § 59 (Punkt 2 und 3) hingewiesen.

#### Zum § 62

Der **Abs. 1** entspricht dem § 383 Abs. 4 erster Satz ASVG, der **Abs. 2** dem § 383 Abs. 4 letzter

Satz ASVG mit der Maßgabe, daß eine Frist zur Klageeinbringung dann nicht mehr gegeben sein soll, wenn der Versicherungsträger seiner Pflicht, zur Anmeldung des Anspruchs binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen, nicht nachkommt.

In einem solchen Fall handelt es sich um eine „Säumisklage“, die auch sonst unbefristet ist (Gegenargument aus dem Zitat „Abs. 1 Z 1“ des Abs. 2; vergleiche auch **Teschner — Fürböck**, ASVG, Anm. 2 zum § 383 ASVG).

#### Zum § 63

1. Die **Abs. 1 und 2** folgen den Abs. 1 und 2 des § 384 ASVG, der **Abs. 3** dem ersten Fall des § 384 Abs. 3 ASVG, der **Abs. 4** dem zweiten Fall *leg. cit.*

Der **Abs. 5** entspricht dem § 385 Abs. 3 ASVG.

2. Das IESG (§ 57 Abs. 1 Z 7) war im Bereich des Abs. 2 nicht zu berücksichtigen, weil nach der Änderung (Ergänzung) des § 7 Abs. 2 IESG (§ 91 Z 2) im Ergebnis nur bezüglich solcher Bescheide Klagen erhoben werden dürften, die **ausschließlich** eine **Antragsabweisung** zum Gegenstand haben.

#### Zum § 64

1. Das Institut der sukzessiven Kompetenz verlangt aus Gründen der Klarstellung grundsätzlich nach einer Regelung über die Folgen der Klagsrücknahme.

Konsequent ist es, daß der durch die Klagserhebung außer Kraft getretene Bescheid auch im Falle der Klagsrücknahme nicht wieder in Kraft tritt (Z 1).

Um aber der Meinung vorzubeugen, es müßte sohin über den damit wieder offenen Antrag eines Versicherten (neuerlich) entschieden werden, wird die ausdrückliche Regelung vorgeschlagen, daß im Umfang des tatsächlichen Klagspetits des Versicherten auch sein Antrag als zurückgezogen anzusehen ist (Z 2 lit. b). Dies entspricht der herrschenden Rechtsprechung (SV-Slg. 22 327 u. v. a.), die jedoch auf Grund der gegebenen Rechtslage nur schwer zu begründen ist.

2. Die **Z 2 lit. a** entspricht dem § 385 Abs. 1 erster Satz ASVG; ohne auf die Zustimmung des Versicherungsträgers angewiesen zu sein, kann der Versicherte sohin seine Klage ohne Verzicht auf den Anspruch solange zurückziehen, solange eine Klagsrücknahme nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen überhaupt in Frage kommt (§§ 237 Abs. 1, 483 Abs. 3 ZPO (ZV-N)); dies vorbehaltlich der **Z 3** (siehe Punkt 3).

Zieht ein Versicherter seine Klage unter Anspruchsverzicht zurück und macht er in der Folge den gleichen Anspruch neuerlich geltend, so ist über die Klage nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen zu entscheiden.

Die **lit. c und d der Z 2** entsprechen dem § 385 Abs. 1 zweiter bzw. dritter Satz ASVG; da es sich im Fall der **Z 2 lit. d** um eine „Säumisklage“ handelt, war, schon dem allgemeinen Konzept folgend, die im § 385 Abs. 1 vierter Satz ASVG enthaltene Befristung der „Säumisklage“ als entbehrlich **nicht** mehr vorzusehen; darüberhinaus werden damit Versicherte vor Anspruchsverlusten geschützt, die ihnen schon aus Unkenntnis dieser Frist bzw. ihres Endes entstehen können, zumal sie darüber kaum belehrt werden.

3. Die **Z 3** entspricht dem § 385 Abs. 1 letzter Satz ASVG.

4. Für Sozialleistungstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 eine Sonderregelung vorzusehen, war entbehrlich; hier kommen sohin die allgemeinen Verfahrensbestimmungen über die Klagsrücknahme zur Anwendung (Gegenargument aus den **Z 2 und 3**).

#### Zum § 65

Es wird klargestellt, daß es sich bei den normierten Verfahrensvoraussetzungen (§§ 59 bis 62 und 64 Z 2 lit. d) um Voraussetzungen der Rechtswegzulässigkeit handelt.

#### Zum § 66

1. Der **Abs. 1** folgt im wesentlichen dem § 396 Abs. 1 ASVG. Im Gegensatz zu diesem sieht er jedoch die vorgeschlagenen Verfahrensbesonderheiten für Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3 nicht vor, weil in deren Rahmen dafür kein Bedürfnis besteht. Weiter läßt er ein „vereinbartes Ruhen“ der Parteien nach den §§ 168, 169 ZPO zu; nur der Eintritt des Ruhens infolge Nichterscheins der Parteien (§ 170 ZPO) ist in Sozialleistungstreitsachen zwischen Versicherungsträgern und Versicherten ausgeschlossen.

2. Nach dem **Abs. 2** sind Sachverständige grundsätzlich von Amts wegen und nicht — wie es der § 357 ZPO vorsieht — nur auf Verlangen (der Parteien) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden.

#### Zum § 67

1. Die **Abs. 1 und 2** folgen dem Abs. 2 (und dem von ihm umfaßten Abs. 1) des § 408 ASVG sowie dem § 108 Abs. 1 ASVG.

Im Sinn der Gleichberechtigung wird nicht der Vater vor der Mutter gereiht, sondern werden beide Elternteile gleichgestellt.

Die Ergänzung der Aufzählung der Fortsetzungsberechtigten durch die Nennung der Verlassenschaft bzw. Erben nach dem Versicherten (Abs. 2) entspricht der geltenden Rechtslage.

2. Der **Abs. 3** berücksichtigt die Besonderheit des BSVG, wonach auch die Schwiegerkinder zu den Anspruchsberechtigten zählen.

3. Für den Bereich des IESG bedarf es keiner vergleichbaren Sonderregelung (im Abs. 1 ist der § 57 Abs. 1 Z 7 nicht zitiert); auch in diesen Angelegenheiten sind sohin die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§ 155 f. ZPO) anzuwenden.

#### Zum § 68

1. Die Z 1 des Abs. 1 folgt dem § 406 Abs. 1 lit. a ASVG; die Kostenersatzpflicht der Versicherungsträger betreffend die den fachkundigen Laienrichtern zustehenden Gebühren ergibt sich aus dem § 87.

2. Die Z 2 des Abs. 1 soll die Kostenbarriere für Versicherte soweit als möglich abbauen.

Die derzeitige Regelung des § 406 Abs. 1 lit. c ASVG stellt den Versicherten jedenfalls insoweit schlechter als die allgemeinen Verfahrensbestimmungen, als ihm sogar bei seinem gänzlichen Obsiegen ein Kostenersatzanspruch nur nach Billigkeit zusteht.

Aus der lit. a folgt, daß der Versicherte

- im Falle seines gänzlichen Obsiegens auch einen vollen Kostenersatzanspruch hat;
- im Falle seines teilweisen Obsiegens einen völligen Kostenersatzanspruch mit der Maßgabe hat, daß für seine Basis freilich (nur) der Wert des Ersiegten maßgebend ist; insoweit knüpft die Regelung an den Gedanken des § 43 Abs. 2 ZPO an (vergleiche MGA ZPO<sup>13</sup> E 2 zum § 43 Abs. 2 ZPO); dies jedoch vorbehaltlich des Abs. 2 (siehe Erläuterungen hiezu).

Die lit. b macht sich den Gedanken des § 406 Abs. 1 lit. c ASVG für den Fall des gänzlichen Unterliegens des Versicherten zunutze. Der zweite Halbsatz gibt den Maßstab, der bei der Billigkeitsentscheidung zu beachten ist.

Eine besondere Mehrbelastung der Versicherungsträger wird durch die vorgeschlagenen Regelungen voraussichtlich deshalb nicht entstehen, weil der Anwaltszwang nur vor dem Obersten Gerichtshof bestehen soll (siehe Punkt 5 der Erläuterungen zum § 40). Darüber hinaus wirkt der Abs. 2 grundsätzlich kostenreduzierend.

3. Der Abs. 2 wird zum einen als sachgerechte Modifikation des § 58 Abs. 1 JN und zum anderen aus Gründen der Vollziehbarkeit vorgeschlagen.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so steht dem Kläger aber stets ein Kostenersatzanspruch auf der Basis von (derzeit) 30 000 S zu — **unabhängig** vom Wert des Ersiegten; insoweit ist hier die Z 2 lit. a des Abs. 1 **nicht** anzuwenden.

4. Der Abs. 3 folgt dem § 407 Abs. 1 ASVG.

#### Zum § 69

Damit wird dem Gedanken des letzten Halbsatzes des § 391 Abs. 2 Z 1 ASVG entsprochen.

Nicht verkannt wird, daß diese Regelung an sich dem materiellen Sozialversicherungsrecht angehört; mit Rücksicht auf die vorgesehene Aufhebung des 3. Unterabschnitts des Abschnitts II des Siebenten Teils des ASVG (§ 90 Z 8) wird aber ihre Aufnahme vorgeschlagen.

#### Zum § 70

1. Der Abs. 1 folgt dem § 406 Abs. 1 lit. b ASVG; mit Rücksicht auf den Einbau des Sozialleistungsstreitverfahrens in die ordentliche Gerichtsbarkeit wird vorgeschlagen, diese Ansprüche der Versicherten als „Gebühren“ vorzusehen.

2. Der Abs. 2 bringt — im Vergleich zu heute — eine Klärung der Frage, wer darüber zu entscheiden hat, ob das unaufgeforderte Erscheinen eines Versicherten erforderlich war. Da hiezu nach dem Abs. 2 der Vorsitzende — sohin das Gericht (und nicht der Kostenbeamte) — berufen sein soll, steht dem Versicherten gegen eine für ihn negative Entscheidung auch das ordentliche Rechtsmittel des Rekurses offen.

#### Zum § 71

Die Bestimmung entspricht der heutigen Rechtslage (vergleiche §§ 109, 110, 479 Abs. 2 Z 1 ASVG).

#### Zum § 72

Den Anordnungen der §§ 392 Abs. 2 zweiter Satz, 402 Abs. 6 ASVG wird hier Rechnung getragen.

#### Zum § 73

1. Der Abs. 1 entspricht der Z 3 des § 383 a Abs. 1 ASVG; die Z 1 und 2 leg. cit. zu wiederholen, ist schon auf Grund des ohnedies geltenden § 226 Abs. 1 ZPO entbehrlich.

2. Die Abs. 2 und 3 sind dem § 383 a Abs. 2 ASVG vergleichbar.

Die Z 2 des Abs. 3 ist die — der sonstigen Systematik der Erleichterungen für Klagebegehren folgende — logische Konsequenz aus dem Abs. 5 sowie dem § 57 Abs. 2.

3. Der Abs. 4 stellt klar, daß künftig Versicherte nicht mehr gehalten sind, ihr Klagebegehren, das nach Abs. 1 Z 1 auf einen Zuspruch „im gesetzlichen Ausmaß“ gerichtet ist, näher zu präzisieren (im Gegensatz etwa zu SV-Slg. 23 670, 26 225 bis 26 228, 26 231, 26 232 u. v. a.).

Vielmehr ist es Aufgabe des Gerichts, dem Versicherten dasjenige zuzusprechen, das für ihn „das Günstigste“ bzw. als Leistung „das Meiste“ ist (dies freilich unter Beachtung der Parteidisposition des Versicherten nach einer entsprechenden Rechtsbelehrung).



## 7 der Beilagen

57

Da hierbei kein Unterschied besteht, ob bzw. von wem der Versicherte vertreten wird, gilt das auch gegenüber jenen Versicherten, die von einer der im § 40 Abs. 3 genannten Personen (einschließlich eines Rechtsanwalts) vertreten werden.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wird das Erstgericht sohin auch bei Versicherten, die qualifiziert vertreten sind (§ 40 Abs. 3 und 4), im Sinne des § 39 Abs. 2 Z 1 (ohne Rücksicht auf die Einschränkung des Einleitungssatzes des § 39 Abs. 2 bzw. der §§ 432, 435 ZPO) vorzugehen haben (so bereits SV-Slg. 23 672 ua.; im Gegensatz dazu aber etwa SV-Slg. 24 856); insoweit erfährt dadurch auch der § 182 ZPO eine Erweiterung (vergleiche etwa MGA ZPO<sup>13</sup> E 5, 6 und 9 zum § 182 ZPO).

Unterläuft dem Gericht hierbei ein Fehler, so kann dies im Rechtsmittelweg unter Umständen bis zum Obersten Gerichtshof geltend gemacht werden (vergleiche Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, II, Anm. 3 zum § 182 und III, Anm. 3 zum § 432 ZPO).

Damit soll das auch der Amtswegigkeit des Beweisverfahrens (§ 78 Abs. 1) zugrundeliegende Anliegen abgesichert werden, daß das dem Versicherten nach dem materiellen Sozialversicherungsrecht gesetzlich Zustehende ihm auch im vollen Umfang zugute kommt.

4. Der Abs. 5 steht in engem Zusammenhang mit dem § 57 Abs. 2 zweiter Satz. Die Regelung soll schon aus verfahrensökonomischen Gründen sicherstellen, daß mit dem auf Grund eines Leistungsbegehrens vorgenommenen Verfahrensaufwand für die Zukunft — auch ohne diesbezügliches ausdrückliches Eventualbegehren — jedenfalls geklärt bleibt, ob die fragliche Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits-(Dienst-)unfalls oder einer Berufskrankheit ist.

## Zum § 74

Der erste Halbsatz entspricht dem § 383 a Abs. 3 zweiter Satz ASVG. Für Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 war eine vergleichbare (Ausnahme-)Regelung (von der ZPO) entbehrlich (zweiter Halbsatz).

## Zum § 75

1. Dem § 383 a Abs. 3 dritter Satz ASVG entspricht der erste Satz. Aus ihm folgt, daß eine beim Versicherungsträger innerhalb offener Frist eingebrachte (an ihn zur Post gegebene) Klage als fristgerecht erhoben anzusehen ist; dies unabhängig davon, wann sie bei Gericht tatsächlich einlangt.

2. Der zweite Satz stellt klar, daß es sich bei der Möglichkeit, die Klage beim Versicherungsträger einzubringen, lediglich um eine technische Regelung zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand

(vergleiche § 76 Abs. 1 und 2 Z 2) handelt, sohin damit keine verfassungsrechtlich unzulässige organisatorische Verknüpfung der Verwaltung mit der Gerichtsbarkeit gegeben ist.

## Zum § 76

1. Vorbild für den Abs. 1 ist der § 388 Abs. 1 ASVG; den Entfall der ersten Tagsatzung sieht der § 396 Abs. 1 ASVG bereits vor.

Das Anliegen nach einer möglichen Reduzierung der Ausnahmen von den allgemeinen Verfahrensvorschriften spricht dafür, daß dem Versicherungsträger künftig keine „Einwendungen“, sondern eine Klagebeantwortung aufgetragen werden soll; bei einer Versäumung der Klagebeantwortungsfrist treten die Säumnisfolgen nach § 398 ZPO jedoch nicht ein (§ 66 Abs. 1).

Die zweiwöchige Klagebeantwortungsfrist war aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung beizubehalten.

In Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 besteht kein Bedürfnis nach einer dem Abs. 1 vergleichbaren Sonderregelung.

2. Der Abs. 2 entspricht dem § 383 a Abs. 3 letzter Satz ASVG.

## Zum § 77

1. Diese Regelung hat den § 385 Abs. 2 ASVG zum Vorbild.

Daß die Geltendmachung einer Änderung des Gesundheitszustandes keine Klagsänderung darstellt, ist im Ergebnis herrschende Rechtsprechung; nach ihr ist vielmehr von dem zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz „aufzubuchenden“ Gesundheitszustand auszugehen (SV-Slg. 18 472, 18 718, 21 813, 23 314, 23 315 ua.).

Diese begrüßenswerte Rechtsprechung soll insoweit durch die vorgeschlagene Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit festgeschrieben werden.

2. Der letzte Satz stellt vor allem klar, daß zum einen das Fehlen einer Sachentscheidung des Versicherungsträgers über den mit der Klagsänderung geltend gemachten Sachverhalt bzw. über das diesbezügliche Begehren dessen Berücksichtigung nicht hindert und zum anderen die Klagsänderung unabhängig davon zulässig sind, ob die Klagsfrist noch offen steht.

Das Gesagte gilt konsequenterweise umso mehr in Verfahren nach § 60, die nach der Glaubhaftmachung einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes durchzuführen sind; dies ergibt sich überdies auch aus den Zitaten „§ 59 Abs. 1 Z 1“ und „§ 59 Abs. 2“ im § 60.

**Zum § 78**

1. Der **Abs. 1** folgt dem § 387 Abs. 2 ASVG.

Schon nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen der ZPO hat das Gericht von Amts wegen auf die Vervollständigung des Parteivorbringens zu dringen und von Amts wegen die von den Parteien zur Verifizierung ihrer Behauptungen grundsätzlich anzubietenden Beweise beizuschaffen und aufzunehmen.

Die Pflicht des Gerichtes, die Parteien zu einer Vervollständigung ihrer Tatsachenbehauptungen anzuleiten, ist für das Verfahren in Sozialgerichtssachen im allgemeinen durch § 39 Abs. 2 Z 1 und für bestimmte Sozialleistungsstreitsachen darüber hinaus durch den § 73 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 erweitert.

Gerade in Sozialleistungsstreitsachen ist es für die Parteien schwer zu überblicken, welche Beweisanbote zweckdienlich wären. Der Abs. 1 macht es deshalb dem Gericht zur Pflicht, sämtliche ihm notwendig erscheinenden Beweise aufzunehmen, und zwar unabhängig von entsprechenden Beweisanboten.

Im Zusammenhang damit sind auch die Beschränkungen des § 183 Abs. 2 ZPO zu beseitigen: Nach diesem dürfte das Gericht einen Urkunden- oder Zeugenbeweis nicht gegen den Widerspruch beider Parteien aufnehmen.

Zur Frage der **Beweislast** (des Versicherten) sei auf die Erläuterungen zum Abs. 4 hingewiesen.

2. In **Rechtsstreitigkeiten** nach § 57 Abs. 1 Z 3 besteht kein Bedürfnis nach den Sonderregelungen des Abs. 1 (**Abs. 2**).

3. Nach den § 266, 267 ZPO ist das Gericht an den von den Parteien außer Streit gestellten Sachverhalt gebunden. Für eine nicht rechtskundig vertretene Partei ist es in Sozialleistungsstreitsachen oft schwer zu überblicken, welcher Sachverhalt überhaupt vorliegt — etwa was ihren Gesundheitszustand betrifft — und was davon rechtlich relevant ist. Tatsachengeständnisse sollen daher nach **Abs. 3** das Gericht nur binden, wenn sie von einer sachlich und rechtlich erfahrenen Partei, dem Versicherungsträger, oder von einer Partei abgegeben werden, die „qualifiziert“ vertreten wird; das bedeutet in den anderen Fällen nur eine Befreiung der Bindung des Richters an die formelle Wahrheit eines Tatsachengeständnisses, jedoch selbstverständlich nicht, daß er sämtliche verfügbaren Beweismittel über alle rechtlich relevanten Umstände aufzunehmen hat: So wie etwa im Strafverfahren wird er seiner Entscheidung ein Tatsachengeständnis der nicht vertretenen Partei zugrunde legen können, wenn es nach seinen übrigen Unterlagen glaubwürdig ist.

Diese Erweiterung der Amtswegigkeit der Beweisaufnahme in Verbindung mit der verstärkten

richterlichen Belehrungs- und Anleitungspflicht (§ 39 Abs. 2 Z 1 sowie § 73 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4) sollen Gewähr dafür leisten, daß keine für die Beurteilung der Sache relevanten Sachverhaltselemente unberücksichtigt bleiben.

4. Zum **Abs. 4** sei auf die Erläuterungen zum § 61 hingewiesen.

Aus dem den Abs. 4 umfassenden Vorbehalt des Abs. 1 ergibt sich überdies kraft Gegenarguments, daß **grundsätzlich** — besonders bezüglich der **Versicherten** — **nicht mehr von der allgemeinen (materiellen) Beweislast auszugehen ist**; dies im Gegensatz zur heutigen Rechtsprechung (vergleiche SV-Slg. 26 248, 26 250, 26 254 u. v. a.).

5. Der **Abs. 5** soll in den umschriebenen Fällen ein allfälliges subjektives Mißtrauen von Versicherten gegen solche Sachverständige verhindern. Soweit die angesprochenen Umstände nicht gerichtsbekannt sein sollten, werden sie freilich geltend zu machen sein.

**Zum § 79**

1. Die gesamte Regelung soll der Verfahrensbeschleunigung dienen; sie soll dem Gedanken des § 390 erster Satz, erster Halbsatz ASVG stärker zum Durchbruch verhelfen.

2. Der **Abs. 1** stellt sicher, daß der Vorsitzende — schon zwecks Vermeidung von besonderen Verfahrensverzögerungen — noch vor der (ersten) mündlichen Streitverhandlung Beweisaufnahmen anordnen kann; dies auch ohne vorherige Anhörung der Parteien und ohne Vorliegen der strengen Voraussetzungen des § 183 ZPO.

3. Die **Abs. 2 und 3** sind die logische Konsequenz des Abs. 1.

Unter der im Abs. 2 genannten „geeigneten Einrichtung“ sind vor allem Laboratorien und Krankenanstalten zu verstehen. Die besagte Wendung aufzunehmen wird vorgeschlagen, weil Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen könnten, ob der Begriff „Sachverständiger“ diese Institutionen mitumfaßt.

Sollte der Vorsitzende eine Anordnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 getroffen haben, so soll er grundsätzlich das Einlangen des Befundes bzw. Gutachtens abwarten. Sollte jedoch der Versicherte einem Auftrag, sich untersuchen zu lassen, nicht nachkommen oder der Befund (das Gutachten) ohne genügende Entschuldigung zu lange nicht erstattet werden, so soll die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung jedenfalls anzuberaumen sein. In deren Rahmen wird dann etwa geklärt werden können, warum der Versicherte dem Auftrag, sich untersuchen zu lassen, nicht nachgekommen ist bzw. nicht nachkommen will.

**Zum § 80**

1. Eine dem § 391 Abs. 1 zweiter Satz ASVG vergleichbare Regelung, wonach über Klagen in Verfahrenskostensachen durch Beschluß zu entscheiden ist, wird nicht vorgeschlagen, weil sie den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der ZPO widerspricht. Um jedoch einem nicht sachgerechten Verfahrensaufwand vorzubeugen, wird die Einschränkung der Berufungsmöglichkeit auf Nichtigkeiten vorgeschlagen (siehe § 81 Z 2 und die Erläuterungen hiezu).

2. Der Abs. 1 entspricht dem § 391 Abs. 3 ASVG.

3. Der Abs. 2 erster Satz erster Halbsatz hat zum Teil den ersten Satz sowie den zweiten Satz erster Halbsatz des § 391 Abs. 2 Z 1 ASVG zum Vorbild.

Ist auch der Beginn einer fortlaufenden Leistung strittig, so ist schon nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften dieser Beginn auch in einem Urteil festzusetzen, das (nur) dem Grunde nach über das Klagebegehren des Versicherten abspricht; eine dem § 391 Abs. 2 Z 1 erster Satz ASVG entsprechende diesbezügliche Sonderregelung ist sohin entbehrlich.

Aus der Wendung „kann das Gericht die Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen“ ergibt sich, daß dieses besondere Urteil nicht als Zwischenurteil (§ 393 Abs. 1 ZPO), sondern jedenfalls als Endurteil anzusehen ist. Erläßt der Versicherungsträger in der Folge keinen Bescheid, mit dem er die Höhe der auf Grund des Urteils tatsächlich zu erbringenden Leistung festsetzt, oder ist der Versicherte mit der festgesetzten Höhe nicht einverstanden, so steht ihm eine neuerliche Klage offen.

Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 7 (Ansprüche nach dem IESG) sollen von dieser Regelung nicht umfaßt sein; zur Begründung hierfür sei auf die Erläuterungen zum § 82 (Punkt 6) und darauf hingewiesen, daß auch die Höhe derartiger Ansprüche ohne besondere Schwierigkeiten errechenbar ist. Im übrigen könnten aus der Einbeziehung dieser Angelegenheiten in die gegenständliche Regelung zusätzliche rechtliche Schwierigkeiten im Zusammenhalt mit dem § 11 Abs. 1 letzter Satz IESG (§ 91 Z 4) entstehen.

Der Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz nennt die Grundsätze, nach denen die „vorläufige Leistung“ auszumessen ist; diese Anordnung folgt den bewährten allgemeinen Verfahrensbestimmungen; derzeit wird dieses Ergebnis nur im Auslegungsweg mit Beziehung auf den Gesetzeszweck zu erreichen versucht (vergleiche SV-Slg. 19 059 ua.).

Der Abs. 2 zweiter Satz wird schon zwecks Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung vorgeschlagen; hinsichtlich seines Regelungsinhalts gilt das zu den Abs. 2 bis 5 des § 84 Gesagte (siehe die Erläuterungen hierzu) analog.

4. Der Abs. 3 nimmt darauf Bedacht, daß für bestimmte Leistungen aus der Krankenversicherung die allgemeine Leistungsfrist für Versicherte unzumutbar lange sein könnte. Aus einleuchtenden verfahrensökonomischen Gründen soll jedoch die Festsetzung der Leistungsfrist für sich allein nicht bekämpfbar sein (siehe § 81 Z 4).

5. Der Abs. 4 erster Satz entspricht dem § 391 Abs. 4 ASVG.

Der Abs. 4 zweiter Satz trägt der Erfahrung Rechnung, daß sich Versicherte gegen Bescheide, mit denen ihnen Rückersatzpflichten unter gleichzeitiger Einräumung von Zahlungserleichterungen auferlegt werden, derzeit wiederholt deshalb nicht zur Wehr setzen, weil ihnen die Schiedsgerichte der Sozialversicherung vergleichbare Zahlungserleichterungen nicht gewähren können (vergleiche § 391 Abs. 5 ASVG). Die vorgeschlagene Regelung gleicht deshalb die Befugnisse der Gerichte dem § 107 Abs. 3 Z 2 ASVG an.

Um jedoch unsachgerechte Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten, soll die Bekämpfung eines Urteils nur wegen der Nichtgewährung oder der — nach Ansicht des Versicherten — zu geringen Gewährung von Zahlungserleichterungen gleichfalls (vergleiche die Erläuterungen zum Abs. 3) nicht bekämpfbar sein (siehe § 81 Z 4).

**Zum § 81**

1. Aus dem Einleitungssatz ergibt sich einmal mehr, daß für das Berufungsverfahren die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der ZPO soweit gelten, als keine Ausnahmen hiezu vorgesehen sind.

Daraus folgt vor allem, daß — abgesehen von Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 5 — alle Urteile in Sozialleistungsstreitsachen auch wegen unrichtiger Beweiswürdigung bzw. unrichtiger Tatsachenfeststellungen angefochten werden können; dies ist nach der derzeitigen taxativen Aufzählung der Berufungsgründe (§ 400 Abs. 2 ASVG) nicht möglich.

Damit wird besonders der Forderung Rechnung getragen, daß künftig auch die sich auf Sachverständigengutachten gründenden erstgerichtlichen Feststellungen bekämpfbar sein sollen.

Die für Arbeitsrechtsstreitsachen vorgeschlagene besondere (in Vergleich zu heute wesentlich eingeschränkte) Neuerungskzulässigkeit (§ 55 Abs. 1 Z 1) war hier nicht vorzusehen. Ihr steht im Ergebnis schon die (freilich nur) für die Sozialleistungsstreitsachen vorgeschlagene sukzessive Kompetenz entgegen. Darüber hinaus bestünde für die besagte Neuerungskzulässigkeit auch kaum ein ins Gewicht fallender, nicht ohnedies abgedeckter Anwendungsbereich; dies schon mit Rücksicht auf den (nur) für die Sozialleistungsstreitsachen vorgeschlagenen, für weite Bereiche geltenden Wegfall der Pflicht zur Präzisierung des Klagebegehrens (§ 73

Abs. 2 und 3), die Pflicht des Gerichtes dem Versicherten das für ihn Günstigste zuzusprechen (§ 73 Abs. 4), die Amtswegigkeit des Beweisverfahrens (§ 78 Abs. 1), die verstärkte Pflicht des Erstgerichtes den Gesundheitszustand des Versicherten zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz seinem Urteil zugrunde zu legen (§ 77; siehe auch die Erläuterungen hiezu) sowie die wesentlich erleichterte Möglichkeit einer neuen Klagsführung wegen einer Änderung (Verschlechterung) des Gesundheitszustandes des Versicherten (§§ 60 und 90 Z 6; siehe auch die Erläuterungen hiezu).

2. Wohl liegt es aber in der Sache selbst, daß in Sozialleistungsstreitsachen zwischen Versicherungsträgern und Versicherten die allgemeinen, auf den Streitwert abstellenden Einschränkungen der Berufungszulässigkeit grundsätzlich keinen Platz haben können (Z 1).

3. Über „Verfahrenskostensachen“ nach § 57 Abs. 1 Z 5 ist heute ohne mündliche Streitverhandlung (nur) durch Beschluß zu entscheiden (§ 391 Abs. 1 zweiter Satz ASVG); eine vergleichbare Sondernorm wird nicht vorgeschlagen. Wohl erscheint es aber umgekehrt sachgerecht, in diesen Angelegenheiten, die auch für Versicherte von wesentlich geringerer Bedeutung sind — den Gedanken des § 501 ZPO (ZV-N) folgend —, Berufungen grundsätzlich nur wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache zuzulassen (Z 2).

4. Es besteht kein Bedürfnis danach, für Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 eine Ausnahmeregelung von den allgemeinen, auf den Streitwert und die Zulässigkeit abstellenden Revisionsbeschränkungen vorzusehen (Z 3 sowie Gegenargument aus der Z 1).

5. Zur Z 4 sei auf die Erläuterungen zu den Abs. 3 und 4 des § 80 hingewiesen.

6. Im übrigen gilt für die Urteilsfällung des Berufungsgerichtes — mit Rücksicht auf die allgemeine Verweisung des § 463 Abs. 1 ZPO — freilich auch der § 80 zur Gänze (sohin besonders auch dessen Abs. 2).

#### Zum § 82

1. Auch hier (siehe die Erläuterungen zum § 81) ergibt sich aus dem Einleitungssatz nochmals, daß für das Revisionsverfahren an sich die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (der ZPO) gelten, soweit hiezu nicht Ausnahmen vorgesehen sind; dies betrifft unter anderem auch die Revisionszulässigkeit und die Revisionsgründe.

Warum (mit Ausnahme der Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 — siehe Punkt 5) das mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 normierte Grundsatz- bzw. Zulassungsrevisionsmodell hier — zumindest derzeit — nicht eingeführt werden soll,

ist bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (III. Punkt 11) begründet worden. Daraus folgt zwingend, daß auch eine Beschränkung der Revisionsgründe nach § 503 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht kommt.

Die in Erörterung gestandene Beschränkung der Revisionsgründe auf die Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung (§ 503 Abs. 1 Z 1 und 4 ZPO) war schon mit Rücksicht auf den § 510 Abs. 3 letzter Satz erster Satzteil ZPO (ZV-N) entbehrlich. Darüber hinaus sprechen die Erweiterung der richterlichen Anleitungs- und Belehrungspflicht (§ 39 Abs. 2 Z 1) sowie der § 73 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 (siehe die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen) für die Beibehaltung des Revisionsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 503 Abs. 1 Z 3 ZPO).

2. Die Z 1 ist die logische Ergänzung aus der Z 2 des § 81.

3. Wie bereits zum § 81 ausgeführt worden ist, liegt es schon in der Sache selbst begründet, daß in Sozialleistungsstreitsachen zwischen Versicherungsträgern und Versicherten auch der Streitwert kein Maßstab für die Rechtsmittelzulässigkeit sein kann (Z 2).

4. Zu Recht ist allgemein die Forderung erhoben worden, daß es trotz des anzustrebenden einheitlichen Dreiinstanzenzuges — im Vergleich zu heute — zu keinen für den Versicherten nachteiligen Verfahrensverzögerungen kommen soll.

Nun kann sich ein Versicherter, dessen Begehren in zweiter Instanz abgewiesen wurde, nicht dadurch beschwert erachten, daß er — im Gegensatz zu heute — die Möglichkeit erhält, den OGH anzurufen, womit freilich eine gewisse weitere Verfahrenszeit verbunden ist. Vielmehr wird dem Versicherten dadurch nur die Möglichkeit eröffnet, mit seinem Begehren doch noch durchzudringen. Es besteht sohin kein Anlaß, eine Sondernorm für Revisionen von Versicherten vorzusehen (dies abgesehen von „Verfahrenskostensachen“; siehe die Erläuterungen zum Punkt 2).

Was nun die Revision von Versicherungsträgern betrifft, so sieht die Sache vor allem dann anders aus, wenn — was aus allgemeinen Überlegungen anzustreben ist — deren Revisionsmöglichkeiten ebenso ausgestaltet werden wie diejenigen der Versicherten. In diesem Fall besteht tatsächlich die Gefahr, daß im Hinblick auf die grundsätzlich aufschiebende Wirkung von Revisionen — im Vergleich zu heute — Verfahrensverzögerungen zu Lasten von Versicherten eintreten, die als Kläger in zweiter Instanz schon obsiegt haben, zumal Versicherungsträger der Meinung sein könnten, sie müßten mit Rücksicht auf das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von einer ihnen offenstehenden Rechtsmittelmöglichkeit sehr weitgehend Gebrauch machen.

## 7 der Beilagen

61

Es wird daher vorgeschlagen, den Revisionen von Versicherungsträgern in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 **keine** die Vollstreckbarkeit aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (Z 3), was zur Folge haben soll, daß der eine Revision erhebende Versicherungsträger dem klagenden Versicherten sogleich (sohin vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens) dasjenige zu gewähren (zu leisten) hat, was ihm vom Oberlandesgericht zugesprochen worden ist; dies sichert der § 84 Abs. 1 noch im Detail ab (siehe die Erläuterungen hiezu).

Mit dem aufgezeigten Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Vollstreckbarkeit von Revisionen von Versicherungsträgern einerseits und der Einschränkung der Rückersatzpflicht der Versicherten bezüglich der ihnen auf Grund von Berufungsurteilen gewährten Leistungen (siehe § 84 Abs. 2 bis 4 und die Erläuterungen hiezu) andererseits, soll im Ergebnis der im Rahmen der rechtspolitischen Zielsetzungen zugrunde liegenden Forderung nach einer möglichst raschen Durchsetzung der Ansprüche von Versicherten — freilich unter gleichzeitiger sachgerechter Wahrung der Interessen der Versicherungsträger — Rechnung getragen werden.

So gesehen erscheint dieses Modell im Lichte des Gleichheitssatzes in seiner Gesamtheit sachlich gerechtfertigt und daher unbedenklich.

5. Eine Sonderregelung für Sozialleistungsstreitsachen nach § 57 Abs. 1 Z 3 ist entbehrlich; für sie sollen sohin uneingeschränkt die allgemeinen Revisionsbestimmungen (der ZPO) gelten.

6. Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 7 (Ansprüche nach dem IESG) sollen von der Sonderregelung der Z 3 schon deshalb nicht erfaßt sein, weil die Ansprüche doch vorwiegend arbeitsrechtlicher Natur sind und für Arbeitsrechtsstreitsachen keine vergleichbaren Bestimmungen vorgesehen werden sollen.

**Zum § 83**

1. Auch hier (siehe die Erläuterungen zu den §§ 81 und 82) ergibt sich aus dem Einleitungssatz, daß für das Rekursverfahren die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (der ZPO) gelten, soweit keine Ausnahmen hiezu vorgesehen sind.

2. Mit der Z 1 wird vorgeschlagen, den für „Leistungsstreitsachen“ heute geltenden Rechtszustand (abgesehen von der hinzukommenden Vertretungsmöglichkeit durch die im § 40 Abs. 1 Z 1 lit b genannten Personen) aufrechtzuerhalten (vergleiche § 396 Abs. 1 ASVG). Um das zu erreichen, ist diese Bestimmung notwendig, weil für die Sozialleistungsstreitsachen künftig die Gerichtshöfe I. Instanz zuständig sein sollen und damit grundsätzlich die für sie geltenden Verfahrensbestimmungen anzuwenden sind (vergleiche § 520 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz ZPO).

3. Die Z 2 überträgt die Gedanken der für die Berufungs- und Revisionszulässigkeit vorgesehenen Sonderregelungen (siehe § 81 Z 1 und 3 und § 82 Z 2) auf die Rekurs- und Revisionsrekurszulässigkeit.

4. Nach der Z 3 ist ein Revisionsrekurs in „Verfahrenskostensachen“ unzulässig; dies analog der vorgeschlagenen Revisionsunzulässigkeit nach § 82 Z 1.

5. In Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 3 sollen uneingeschränkt die allgemeinen Verfahrensbestimmungen anzuwenden sein; dies ergibt sich aus dem Fehlen einer Sonderregelung und entspricht gleichfalls dem System der §§ 81 und 82.

**Zum § 84**

1. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit dem § 82 Z 3; auf die Erläuterungen hiezu sei hingewiesen.

2. Aus dem Abs. 1 ergibt sich, daß dem Versicherten die ihm vom Berufungsgericht zugesprochene Leistung auch dann weiter zu gewähren ist, wenn etwa der OGH das Berufungsurteil aufheben und die Sozialleistungsstreitsache an das Erstgericht zurückverweisen sollte. Spricht dieses dem Versicherten die ihm vom Berufungsgericht zugesprochene Leistung schließlich ab, so ist sie ihm dennoch weiter zu gewähren, wenn der Versicherte dieses Urteil bekämpft. Sollte nunmehr das Berufungsgericht das erstgerichtliche Urteil bestätigen oder abändern, so richtet sich für die Dauer des weiteren Verfahrens der Leistungsanspruch des Versicherten nach diesem zweiten Berufungsurteil, es sei denn, es erginge in einem dritten Rechtsgang neuerlich ein Berufungsurteil, das in der erwähnten Art meritorisch über den vom Versicherten geltend gemachten Leistungsanspruch abspricht.

Sollte hingegen das Berufungsgericht das im zweiten Rechtsgang ergangene erstgerichtliche Urteil wieder aufheben, so bleibt für den Leistungsanspruch des Versicherten weiterhin das erste Berufungsurteil maßgebend.

Jedenfalls ist der dem Versicherten nach Abs. 1 eingeräumte Leistungsanspruch mit der rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreits befristet.

Für die vorgeschlagene gesetzliche Leistungspflicht mit Beziehung auf ein aufgehobenes Urteil war im Grundsatz auch der § 373 EO Vorbild.

In Übereinstimmung mit der Z 3 des § 82 werden Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 7 von der vorgeschlagenen Regelung nicht erfaßt; zur Begründung hiefür sei auf die Erläuterungen zum § 82 (Punkt 6) hingewiesen.

3. Die dem Versicherten durch den vorgesehenen Instanzenzug sonst allenfalls entstehenden Nachteile (siehe die Erläuterungen zum § 82 Z 3) sind ihm nur dann zuzumuten, wenn er die ihm

nach Abs. 1 — bis zur rechtskräftigen Beendigung des Sozialleistungsstreitverfahrens — gewährten (bzw. zu gewährenden) Leistungen lediglich unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zurückzahlen hat (Abs. 2).

Aus dem Wort „offensichtlich“ ergibt sich, daß im Falle eines Zweifels über das Vorliegen der Voraussetzungen der Rückzahlungspflicht diese zu verneinen ist. Im gerichtlichen Verfahren obliegt auch hier (vergleiche § 78 Abs. 4) — im Gegensatz zur sonstigen Amtswegigkeit des Beweisverfahrens (§ 78 Abs. 1) — dem Versicherungsträger die Beweispflicht über das Vorliegen der besagten Voraussetzungen.

Vorbild für die Tatbestandsmerkmale („Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse“) ist der § 107 Abs. 3 ASVG.

4. Der Abs. 3 entspricht dem § 107 Abs. 2 ASVG.

5. Aus dem Abs. 4 ergibt sich, daß über die Rückzahlungspflicht nach Abs. 2 nach denselben Verfahrensvorschriften zu entscheiden ist, wie über die im § 354 Z 2 ASVG (§ 57 Abs. 1 Z 2) aufgezählten Leistungssachen, sohin — vorweg — im Verwaltungsverfahren.

6. Der Abs. 5 stellt klar, daß ein Versicherungsträger nach § 107 Abs. 3 Z 1 ASVG auch auf einen nach dem Abs. 2 bestehenden Rückzahlungsanspruch verzichten kann. Der § 107 Abs. 3 Z 1 ASVG ist insofern für den Versicherten günstiger, als er jedenfalls nicht ausdrücklich auf dessen Unterhalt abstellt.

7. Nach dem Abs. 6 sind die Zeiten des Bezuges der dem Versicherten vom Berufungsgericht zugesprochenen, in der Folge jedoch rechtskräftig (in der gesamten Höhe) abgewiesenen Leistungen des Versicherungsträgers als „neutrale Zeiten“ anzusehen; dies unabhängig von einer allfälligen Rückzahlungspflicht (Rückzahlung) der erhaltenen Leistungen des Versicherten.

#### Zum § 85

1. Wie schon zum § 1 erwähnt worden ist, sollen die mit Sozialgerichtssachen befaßten Richter (Vorsitzenden) auch sonstige, bisher von den Einigungsämtern wahrzunehmenden Aufgaben übernehmen. Hiezu gehören insbesondere die in verschiedenen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechtsbelehrungen, wie etwa jene nach § 6 Abs. 3 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz oder nach § 10 Abs. 6 Mutterschutzgesetz, sowie beispielsweise die nach § 16 des zuletzt genannten Gesetzes vorgesehene Protokollierung einer Vereinbarung über die Dienst-(Werks-)Wohnung. Da für diese Angelegenheiten die Bestimmungen der ZPO über das streitige Verfahren nicht geeignet sind, werden für sie die allgemeinen Bestimmungen über das Verfah-

ren außer Streitsachen für anwendbar erklärt (Abs. 1 und 2).

2. Der Abs. 3 entspricht dem § 150 ArbVG.

#### Zum § 86

1. Wie schon zum § 54 Abs. 5 näher dargelegt, vertragen Arbeitsrechtsstreitigkeiten keinen langen Schwebezustand, keinen Zustand der Unklarheit darüber, welcher Rechtsstandpunkt richtig ist. Das gilt nicht nur für die dort geregelten Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2, sondern auch für solche nach § 45 Abs. 1, etwa für die Festlegung eines Urlaubstermins oder auch für die vorläufige Zahlung eines rückständigen Monatslohns, weil ja der Arbeitnehmer davon seinen Lebensunterhalt bestreiten muß. Zum § 54 (siehe II der Erläuterungen) sind auch die verschiedenen Fallgruppen dargestellt, die der Entwurf für die Gestaltung des Zeitraums bis zur Rechtskraft des Urteils durch eine Kombination von Regelungen der Rückwirkung und der Möglichkeit der Erlassung einer einstweiligen Verfügung vorsieht.

Wie schon dort erwähnt worden ist, bietet sich durch die Übertragung der Entscheidung solcher Angelegenheiten in die ordentliche Gerichtsbarkeit eine rasche, wenngleich mit dem Vorbehalt eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage eingehende vorläufige Regelung in Form einstweiliger Verfügungen nach den §§ 378 ff. EO an. Durch sie können sowohl das Anliegen nach einer raschen Direktive für weiteres Vorgehen als auch das Anliegen nach einer gründlichen, im Instanzenzug nachprüfaren Klärung einer Streitfrage befriedigt werden, die sonst schlechthin unvereinbar sind (bisher hat sich bei den in die Zuständigkeit des Einigungsamtes fallenden Angelegenheiten eine rasche Klärung dadurch ergeben, daß gegen dessen Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig war; unter Umständen konnte sich aber sogar hier ein längerer, für die Beteiligten unbefriedigender Schwebezustand durch ein beim VwGH anhängiges Beschwerdeverfahren ergeben, dessen Ausgang zu einer rückwirkenden Beseitigung der Entscheidung des Einigungsamtes führen konnte).

Die Regelung der EO ist jedoch für die Bedürfnisse der der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Fälle nicht immer ausreichend und bedarf daher mehrerer Ergänzungen.

2. Nach der EO kann nur ein Anspruch gesichert werden, über den zwischen den Parteien der einstweiligen Verfügung ein Prozeß anhängig ist oder anhängig gemacht wird.

Der erste Satz des Abs. 1 erweitert diese Möglichkeit, indem auch Ansprüche gesichert werden können, die nicht der Streitgegenstand sind, sondern mit ihm nur zusammenhängen. Es können also anlässlich eines Prozesses (unter der Voraussetzung fristgerechter Klagserhebung — § 391 Abs. 2 EO

— auch schon vor einem solchen) einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen erlassen werden, die sich erst aus der Entscheidung über das Klagebegehren ableiten lassen. Gegenstand des Prozesses kann deshalb — anders als bei sonstigen einstweiligen Verfügungen nach der EO — auch ein Rechtsgestaltungs- oder ein Feststellungsbegehren sein. Die hier verwendete Formel „im Zusammenhang“ ist dem § 382 Z 8 EO entnommen: Auch dieser läßt im Zusammenhang mit einem Eheverfahren, also einem Rechtsgestaltungs- oder Feststellungsverfahren, einstweilige Verfügungen zur Sicherung von Ansprüchen zu, die sich erst aus dem Streitgegenstand oder der Entscheidung hierüber ergeben; anders als dort muß aber der Prozeß über diesen Streitgegenstand hier noch nicht anhängig sein.

Der zweite Satz des Abs. 1 erweitert den Kreis der Personen, die zu einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung aktiv oder passiv legitimiert sind. Nach der EO können einstweilige Verfügungen grundsätzlich nur auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten erlassen werden. Nach der vorgeschlagenen Regelung kann auch der Beklagte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Kläger beantragen. In Rechtsstreitigkeiten, die einen namentlich bestimmten Arbeitnehmer betreffen, der aber nicht Partei ist, ist auch er aktiv und passiv antragslegitimiert, sodaß er etwa auch die Herausgabe von Arbeitspapieren oder Gegenständen bei einer Entlassungsanfechtung durch den Betriebsrat verlangen kann (vergleiche § 54 Abs. 1 und die Erläuterungen hiezu).

Der dritte Satz des Abs. 1 stellt klar, daß auf die hier in Rede stehenden (besonderen) einstweiligen Verfügungen subsidiär die §§ 378 bis 402 EO anzuwenden sind.

3. Der Abs. 2 zählt die Sicherungsmittel auf, die in einstweiligen Verfügungen nach den besonderen Regeln der Abs. 1 und 3 angeordnet werden können. Die Umschreibung dieser spezifisch auf die Sicherung arbeitsrechtlicher Ansprüche zugeschnittenen einstweiligen Verfügungen ist, soweit es sich um die Sicherung von Geldforderungen handelt, notwendig, weil die Aufzählung der Mittel zur Sicherung von Geldforderungen im § 379 Abs. 3 EO taxativ ist; sie erleichtert aber auch für andere Ansprüche die Handhabung der Regelung. Die hier vorgesehene Aufzählung der Sicherungsmittel ist ihrerseits erschöpfend. Das schließt aber die Anordnung anderer Sicherungsmittel nicht aus; solche könnten — wie im Abs. 5 ausdrücklich gesagt ist — nach den allgemeinen Regeln der EO über einstweilige Verfügungen — nur eben nicht unter Anwendung der Abs. 1 bis 3 — erlassen werden (ausgenommen über die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes, die Gleichstellung oder die Beendigung der Gleichstellung von Betriebsteilen, über die Wirksamkeit oder Gültigkeit einer Wahl sowie auf

Grund von „Verbandsklagen“; siehe Abs. 4 sowie die Erläuterungen dazu und zum § 54 unter II).

Wie bei Unterhaltsleistungen oder Unterlassungsansprüchen in Wettbewerbsangelegenheiten kann hier oft der Anspruch nur dadurch gesichert werden, daß die in der Sache begehrte Entscheidung vorweggenommen wird. Um eine aufwendige und unter Umständen zeitraubende Prüfung zu ersparen, ob eine solche Vorwegnahme im Einzelfall zulässig ist, wird dies in der Z 1 (des Abs. 2) allgemein ausgesprochen.

Die Z 2 (des Abs. 2) stellt eine möglichst rasche vorläufige Entscheidung über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses sicher. Unter der Wendung „Fortbestand des Arbeitsverhältnisses“ sind nicht nur Rechtsstreitigkeiten betreffend den Kündigungs- und Entlassungsschutz aus der Arbeitsverfassung oder anderer Rechtsvorschriften, wie zB nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Invalideneinstellungsgesetz, sondern auch solche auf Grund vertraglicher, den Bestand des Arbeitsverhältnisses sichernder Vereinbarungen zu verstehen.

Die Z 3 lit. a (des Abs. 2) soll dem Arbeitnehmer den bereits verdienten — zur Bestreitung seiner Lebensführung notwendigen — aber vom Arbeitgeber zurückgehaltenen Lohn des letzten Monats sichern, den der Arbeitnehmer normalerweise im nächsten Monat zum Leben braucht, da er ja die nächste Lohnzahlung — auch eines neuen Arbeitgebers — erst nach einem Monat erhält. Voraussetzung hierfür ist freilich, daß der Arbeitnehmer seinen Lohnanspruch bescheinigt. Wie auch sonst, ist die geleistete Lohnzahlung rückabzuwickeln, wenn sich aus der Entscheidung in der Hauptsache ergibt, daß kein Lohnzahlungsanspruch bestanden hat.

Die Z 3 lit. b (des Abs. 2) gibt keinen Beschäftigungsanspruch, sondern setzt voraus, daß nach dem materiellen Arbeitsrecht ein solcher Anspruch gegeben ist, derzeit etwa bei Ausbildungsverträgen oder nach dem Schauspielergesetz.

Aus der Fassung der Z 3 lit. c (des Abs. 2) folgt, daß die EV auf Herausgabe von Arbeitspapieren oder Gegenständen nicht voraussetzt, daß das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses strittig bzw. dieses aufgelöst ist; die Wendung „die ihm bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszufolgenden ... herauszugeben“ umschreibt nur die Arbeitspapiere und die Gegenstände, auf die sich eine derartige EV erstrecken kann.

4. Da hier oft durch die einstweilige Verfügung die Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen (und dadurch in vielen Fällen diese sogar überflüssig) wird, soll nach dem Abs. 3 Z 1 und 2 über die einstweilige Verfügung von demjenigen Gericht entschieden werden, das in der Hauptsache zu entscheiden hat bzw. hätte („zuständig wäre“).

Diese Regelungen entsprechen denen der EO für Wettbewerbssachen in der von der Zivilverfahrens-Novelle 1983 normierten Fassung, die dort für die §§ 387 Abs. 3 und 388 Abs. 2 EO aus den gleichen Erwägungen vorgesehen wurde. Anders als dort soll allerdings nie der Vorsitzende allein **entscheiden**, wohl aber soll er in dringenden Fällen das Bescheinigungsverfahren durchführen dürfen; im übrigen ist die Senatsbesetzung in Sozialgerichtssachen ohnedies bereits so eingespielt, daß die Einberufung des Senates kaum je eine Verzögerung verursachen wird.

Um gleich der ersten Entscheidung über die einstweilige Verfügung eine breitere und damit sichere Grundlage zu geben, soll nach der Z 3 zunächst der Gegner gehört werden; so wird dessen Standpunkt nicht erst durch einen Widerspruch (§ 397 EO) erfahren.

Ähnlich wie in Wettbewerbssachen ist hier die Gefährdung des Anspruchs grundsätzlich anzunehmen, weshalb nach der Z 4 (so wie nach dem § 24 UWG) eine konkrete Prüfung der Gefährdung im Einzelfall entfallen soll.

Nach der Z 5 soll die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung eines **bescheinigten** Anspruchs nicht vom Erlag einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder durch eine solche behindert werden können, weil das Erfordernis oder die Möglichkeit einer solchen Sicherstellung den durch die einstweilige Verfügung zu gewährenden Schutz bzw. die rasche vorläufige Klärung der Rechtslage praktisch hinfällig machen würde (wenn etwa ein Dienstnehmer den Betrag, den er als rückständigen Arbeitslohn bekommen soll, vorweg als Sicherstellung erlegen müßte).

5. Der Abs. 4 schließt die Erlassung einstweiliger Verfügungen über die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes, die Gleichstellung oder die Beendigung der Gleichstellung von Betriebsteilen, die Wirksamkeit oder Gültigkeit einer Wahl sowie bei sämtlichen „Verbandsklagen“ nach § 48 Abs. 3 zur Gänze (vergleiche auch Abs. 5) aus.

Normative Bedeutung hat das freilich nur für die besonderen einstweiligen Verfügungen nach den Abs. 1 bis 3; da Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten kein Leistungsbegehren, sondern nur ein Feststellungs- oder höchstens ein Rechtsgestaltungsbegehren ist, können schon nach den allgemeinen Regeln der EO ohnedies keine einstweiligen Verfügungen erlassen werden. Der Abs. 4 bedeutet also keine Einschränkung der Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen gegenüber der allgemeinen Regel, sondern nur eine Beschränkung der in den Abs. 1 bis 3 normierten Erweiterung.

Vorgeschlagen wird der Ausschluß der Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen betreffend die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 34 ArbVG) sowie die Gleichstellung

von Betriebsteilen und die Beendigung der Gleichstellung (§ 35 ArbVG), weil sich sonst der Fall ereignen könnte, daß mit einer einstweiligen Verfügung das Vorliegen eines Betriebes festgestellt oder eine Gleichstellung vorgenommen wird und noch vor Beendigung des Hauptprozesses auf der Grundlage der einstweiligen Verfügung eine Betriebsratswahl stattfindet. Würde dann im Hauptprozeß die einstweilige Verfügung nicht gerechtfertigt werden, so könnte die somit fehlerhafte Betriebsratswahl dennoch nicht angefochten werden, weil die durch die einstweilige Verfügung geschaffene Rechtslage gemäß dem § 54 Abs. 5 aufrechtbleibt. Da in der Praxis die Betriebseigenschaft häufig vor einer Betriebsratswahl zu klären versucht wird, um eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wahl zu ermöglichen, und in Fällen einer Wahlanfechtung die Frage der Betriebseigenschaft häufig von entscheidungswesentlicher Bedeutung ist, sind zur Vermeidung unerwünschter Konsequenzen hinsichtlich der Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung die Fälle Wahlanfechtung, Feststellung des Vorliegens eines Betriebes sowie Gleichstellung von Betriebsteilen gleich zu behandeln.

Im übrigen ist die Nichtzulassung einstweiliger Verfügungen über die Wirksamkeit oder Gültigkeit einer Wahl bereits beim § 54 in der Darstellung der Regelung der Rückwirkung der Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach § 45 Abs. 2 erläutert worden (siehe die Erläuterungen zum § 54 unter II 1).

Bei „Verbandsklagen“ nach dem § 48 Abs. 3 bedarf es keiner einstweiligen Verfügungen, weil sie ja — wie schon zum § 54 unter III ausgeführt — nicht an die Stelle der Anspruchsdurchsetzung durch den einzelnen Berechtigten, sondern nur neben diese treten, sodaß der einzelne Berechtigte ohnedies eine einstweilige Verfügung zur Sicherung seines Anspruchs beantragen kann, etwa eine Anordnung nach dem Abs. 2 Z 3 lit. d.

6. Der Abs. 5 stellt klar, daß durch die Abs. 1 bis 3 die Möglichkeit der Erlassung von einstweiligen Verfügungen nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 378 ff. EO) offenbleibt (siehe hiezu auch die Erläuterungen zum Abs. 4). Es soll jedoch für alle einstweiligen Verfügungen in Sozialgerichtssachen immer der Sozialgerichtssenat zuständig sein (siehe Abs. 3 Z 1 und 2 sowie die Erläuterungen hiezu).

#### Zum § 87

Die Regelung hat ihr Vorbild im § 399 Abs. 1 ASVG und nimmt auf den Einbau der Sozialleistungsstreitsachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit Bedacht. Die Wendung „Alle... Verfahren in Sozialleistungsstreitsachen...“, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist...“ besagt, daß die in Rechtsstreitigkeiten nach § 57 Abs. 1 Z 6 und 7 entstehenden Kosten **nicht** von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen sind; dies folgt



## 7 der Beilagen

65

aus § 58 und der Nichtverwendung des weiteren Begriffs „Versicherungsträger“, der auch die Arbeitsämter umfaßt.

Damit wird gleichzeitig einem mit Beziehung auf die gegenwärtige Rechtslage wiederholt herangetragenen Anliegen der Träger der Sozialversicherung für den Bereich des SUG Rechnung getragen.

Bestimmungen, die dem § 399 Abs. 2 erster und letzter Satz ASVG entsprechen, werden nicht vorgeschlagen, weil sie als reine Administrationsregelungen entbehrlich erscheinen.

**Zum § 88**

1. Wie sich aus dem Einleitungssatz des § 45 Abs. 1 im Zusammenhalt mit dem § 47 Abs. 1 (siehe die Erläuterungen hiezu) ergibt, sollen auch die Rechtsstreitigkeiten über die im AHG vorgesehenen Regreßansprüche des Rechtsträgers gegen schuldtragende Organe Arbeitsrechtsstreitsachen und damit Gegenstand der Sozialgerichtsbarkeit sein.

Dies macht eine Adaptierung des AHG erforderlich.

2. An der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Gerichtsbesetzung für Klagen von Geschädigten gegen Rechtsträger soll nichts geändert werden (zuständig sind nur die Landesgerichte; maßgebend ist der Ort, an dem die Rechtsverletzung begangen wurde; der Zuständigkeitsbereich des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien erstreckt sich auch auf ganz Niederösterreich; in erster Instanz hat stets ein Senat — bestehend aus drei Berufsrichtern — zu entscheiden; siehe § 9 Abs. 1 bis 3 AHG).

Für Regreßansprüche soll sich hingegen die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Gerichtsbesetzung nach den für Arbeitsrechtsstreitsachen vorgesehenen Bestimmungen richten.

Um all dies sicherzustellen werden die Änderungen des AHG (Z 1 bis 4) vorgeschlagen.

3. Auf Grund des Gesagten erführe die Wendung „... so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung ... zu bestimmen“ (Z 3 — § 9 Abs. 5 bzw. bisher § 9 Abs. 4) eine materielle Änderung; für Klagen von Geschädigten gegen Rechtsträger soll demnach nur ein anderes der vorgesehenen Landesgerichte, für Regreßansprüche jedes mit Sozialgerichtssachen befaßte Landes- oder Kreisgericht bestimmt werden können.

Unter diesem Licht wäre auch die vorgeschlagene Wendung „Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz (statt bisher eines Landesgerichtes) ... abgeleitet ...“ zu verstehen.

**Zum § 89**

Hiezu gilt das zum § 88 Gesagte — im Umfang der hier getroffenen Regelung — analog.

**Zum § 90**

1. Die Z 1, 3 bis 5 und 8 bis 12 sind Adaptierungen, die durch die Einbeziehung der „Leistungsstreitsachen“ in die Sozialgerichtsbarkeit bedingt sind.

2. Der § 354 Z 1 ASVG (Z 2) soll durch die Aufnahme der Wendung „einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs. 1“ geändert werden. Dies bedingen die vorgeschlagene Änderung des § 367 Abs. 1 ASVG (siehe Z 7) sowie die §§ 57 Abs. 2 und 73 Abs. 5.

3. Derzeit wird ausschließlich aus dem letzten Satz des § 362 Abs. 1 ASVG abgeleitet, daß dem Versicherten im Falle einer Zurückweisung seines Antrages keine Möglichkeit offensteht, mit Beziehung auf diesen Bescheid eine Klage (beim Schiedsgericht der Sozialversicherung) zu erheben (siehe SV-Slg. 23 637, 24 853, 26 201 u. v. a.).

Diese Sperre soll mit der vorgeschlagenen Aufhebung (Z 6) ausgeräumt werden.

In engem Zusammenhang damit steht der § 60 (siehe die Erläuterungen hiezu).

Daraus folgt aber keineswegs, daß mit der besagten Aufhebung des letzten Satzes des § 362 Abs. 1 ASVG auch die (verfassungswidrige) Möglichkeit eines Rechtsmittels im Verwaltungsverfahren eröffnet würde; das Gegenteil ergibt sich vielmehr schon aus dem für Sozialgerichtsstreitsachen vorgeschlagenen System der sukzessiven Kompetenz.

4. Die Z 7 sieht die Ergänzung des angesprochenen letzten Satzes durch die Wendung vor: „sowie über die Feststellung, daß die Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt“.

Diese Ergänzung ist zur Verwirklichung des mit den §§ 57 Abs. 2 letzter Satz und 73 Abs. 5 verfolgten Anliegens (siehe die Erläuterungen hiezu) im Hinblick auf die — ein vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren voraussetzende — sukzessive Gerichtskompetenz erforderlich.

**Zum § 91**

1. Die Z 1, 5 und 6 sind Adaptierungen, die durch die Einbeziehung der gegenständlichen Angelegenheiten in die Sozialleistungsstreitsachen (§ 57 Abs. 1 Z 7) bedingt sind.

2. Die mit der Z 2 vorgeschlagene Ergänzung des § 7 Abs. 2 IESG soll sicherstellen, daß nur solche Bescheide Gegenstand eines gerichtlichen Ver-

fahrens werden, die gänzliche Abweisungen enthalten, weil ein allfälliger **Teilzuspruch** an den Arbeitnehmer („Versicherten“ — siehe § 59) mit einem **gesonderten, ausschließlich positiven Bescheid** zu ergehen haben soll (diese Vorgangsweise entspricht im übrigen ohnedies der schon heute gepflogenen und bewährten Praxis). Damit wird ua. die Einbeziehung der gegenständlichen Angelegenheiten (§ 57 Abs. 1 Z 7) in die Regelung des § 63 Abs. 2 (siehe auch die Erläuterungen hiezu) entbehrlich, was auch dem Gedanken des § 11 Abs. 1 IESG und dessen vorgeschlagener Ergänzung (Z 4 — siehe die Erläuterungen hiezu) entspricht.

3. Die mit der Z 3 vorgeschlagenen beiden ersten Sätze des § 10 IESG haben den § 8 zweiter und dritter Satz SUG zum Vorbild.

Der **dritte Satz** verpflichtet die Erstgerichte, in Rechtskraft erwachsene zusprechende Urteile an den (ehemaligen) Arbeitgeber (Masseverwalter) zuzustellen. Dies gilt mit Rücksicht auf den letzten Satz des § 4 IESG analog auch für Rechtsstreitigkeiten über die Gewährung eines Vorschusses auf Insolvenz-Ausfallgeld.

4. Im Zusammenhalt mit dem § 7 Abs. 4 IESG setzt der § 11 Abs. 1 IESG die Zustellung des bereits **rechtskräftigen** zusprechenden Bescheides an den (ehemaligen) Arbeitgeber (Masseverwalter) für den Forderungsübergang an den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds voraus. Gleiches (die bereits eingetretene Rechtskraft) soll für zusprechende Urteile gelten, weil sie — soweit ein Rechtsmittel noch offensteht — vom Beklagten (dem Arbeitsamt) bekämpft werden können; vergleichbares kommt bei (nur) zusprechenden **Bescheiden** nicht in Betracht.

#### Zum § 92

1. Das Landarbeitsrecht ist nach dem Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG nur in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung jedoch Landessache. Da gemäß Art. 82 Abs. 1 B-VG alle Gerichtsbarkeit vom Bund ausgeht, ist für eine verfassungsrechtlich einwandfreie Vollziehung des Landarbeitsrechts durch die Gerichte (als „Sozialgerichte“) eine Vorschrift im Verfassungsrang erforderlich (**Abs. 1**).

2. Der **Abs. 2** ist aus rechtstechnischer Sicht notwendig, da die alleinige Erlassung der Kompetenznorm auf die „entgegenstehenden“ Landesvorschriften wohl keine derogierende, sondern eine invalidierende Wirkung ausübt (vergleiche **Walter**, Derogation oder Invalidation, in Festschrift 50 Jahre Verfassungsgerichtshof, 1968, S 209). Die landesrechtlichen Vorschriften könnten daher in weiterer Folge als verfassungswidrige und vom Verfassungsgerichtshof aufhebbar Vorschriften (Art. 140 Abs. 1 B-VG) angesehen werden. Zugleich würde der Bundesgesetzgeber mit dem Sozialgerichtsgesetz dieselben Zuständigkeiten —

gestützt auf die neue Kompetenzbestimmung — den Sozialgerichten zuweisen. Da das österreichische Verfassungsrecht einen Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ oder „Landesrecht bricht Bundesrecht“ nicht kennt (vergleiche zB **Kelsen**, Österreichisches Staatsrecht, 1923, S 176) und die Regel der „lex posterior“ bei Vorschriften verschiedener Gesetzgeber problematisch ist (vergleiche **Antonioli**, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S 83), erscheint eine ausdrückliche Verfügung des Bundesverfassungsgesetzgebers zweckmäßig.

Diese Rechtslage würde erst durch ein — die landesgesetzlichen Bestimmungen aufhebendes — Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgelöst werden. Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat daher die in Frage stehenden landesrechtlichen Vorschriften aufzuheben oder sonst für einen entsprechenden Übergang zu sorgen. Da für das im Entwurf vorliegende Gesetz ein Inkrafttreten erst mit 1. Jänner 1986 in Aussicht genommen ist, sollen den Ländern ausreichend Zeit zur Bereinigung der Rechtslage gegeben werden.

#### Zum § 93

Die Verwirklichung der Anliegen dieses Gesetzesvorhabens erfordert entsprechende personelle und sonstige administrative Maßnahmen. Um deren völliges Wirksamsein im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sicherzustellen, wird die Legisvakanz vorgeschlagen (siehe auch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Verfassungsbestimmung des § 92 erfordert auch hier den Verfassungsrang.

#### Zum § 94

1. Dieser enthält eine Anpassung der wesentlichsten Bestimmungen der „Stammgesetze“ an den Entwurf.

2. Aufhebungen von Bestimmungen des ASVG enthält bereits der § 90 Z 3, 5, 6 und 8 bis 10.

#### Zum § 95

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in einer Reihe von Rechtsvorschriften auf das Arbeitsgerichtsgesetz und auf die Bestimmungen über das Leistungsstreitverfahren der Sozialversicherungsgesetze verwiesen wird.

Es ist unter anderem schon zum § 57 Abs. 1 ausgeführt worden, daß dessen Aufzählung auch mit Rücksicht auf die gegenständliche Bestimmung nicht taxativ ist.

#### Zum § 96

1. Der **Abs. 1** erfaßt diejenigen Rechtssachen, die schon heute in die Kompetenz von Gerichten fallen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes noch anhängige Rechtssachen gelten

## 7 der Beilagen

67

von Gesetzes wegen als jeweils an das in den Z 1 bis 4 genannte Gericht zur Entscheidung überwiesen (bzw. sind an dieses zu überweisen); daraus folgt, daß es eines eigenen diesbezüglichen Beschlusses nicht bedarf.

Der Begriff „abhängig“ ist weit zu interpretieren; er erfaßt etwa auch die Herstellung von Ausfertigungen von (bereits gefällten) Entscheidungen, die (nachträglich notwendig werdenden) Erstellungen von Vorlageberichten, Erteilungen von Rechtskraftbestätigungen usw.

2. Die neuen Verfahrensvorschriften — einschließlich derjenigen über die Rechtsmittelzulässigkeit und die Rechtsmittelgründe — sollen möglichst rasch, sohin auch für noch abhängige Verfahren nutzbar gemacht werden. Dies wird durch das Abstellen auf den Zeitpunkt, da die Entscheidung getroffen worden ist (dh. es wird auf ihr Datum abgestellt), am weitestgehenden erreicht.

Der Abs. 2 bringt für das Berufungsverfahren von abhängigen „Arbeitsgerichtsstreitigkeiten“ eine Verfahrensbeschleunigung durch den weitgehenden Wegfall der Neuerungszulässigkeit (siehe die Erläuterungen zum § 55); für abhängige „Leistungsstreitsachen“ werden im wesentlichen der Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung sowie der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof eröffnet (siehe die Erläuterungen zu den §§ 81 bis 83).

3. Der Abs. 3 bezieht sich auf diejenigen Arbeitsrechtsstreitsachen, die künftig nicht mehr in die Kompetenz der Einigungsämter bzw. Einigungskommissionen, sondern in diejenige der Gerichte fallen sollen; eine dem Abs. 1 analoge Überweisung der bei den Einigungsämtern bzw. Einigungskommissionen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abhängigen Rechtssachen an die (künftig) zuständigen Gerichte wird aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgeschlagen. Die besagten Stellen haben sohin über die bei ihnen noch anhängigen

Rechtssachen zu entscheiden, dies mit sämtlichen damit verbundenen Konsequenzen (einschließlich der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof).

## Zum § 97

1. Damit (Abs. 1 bis 3) soll sichergestellt werden, daß die Gerichte ihre rechtsprechende Tätigkeit in Sozialgerichtssachen sogleich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen können, selbst wenn für ein Gericht noch kein Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer sein Gelöbnis geleistet haben sollte.

2. Der Abs. 4 nimmt darauf Bedacht, daß derzeit Beisitzer herangezogen werden, die für andere als die in der Anlage /1 aufgezählten Berufsgruppen bestellt worden sind.

## Zum § 98

Diese Übergangsbestimmung soll es ermöglichen, die notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen so zeitgerecht zu treffen, daß sie bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits wirksam sind (vergleiche auch den allgemeinen Teil der Erläuterungen und diejenigen zum § 93).

## Zum § 99

Die Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit wird voraussichtlich Ergänzungen der geltenden Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz notwendig machen; die vorgeschlagene Regelung soll hierfür die gesetzliche Grundlage sicherstellen.

## Zum § 100

Die Vollziehungsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973 unter Bedachtnahme auf die Vollziehungsklausel des IESG.

## Textgegenüberstellung

### ANHANG

#### Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung und in der des Entwurfs

##### Geltende Fassung

##### Entwurf

#### Änderungen des Amtshaftungsgesetzes

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz und des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(5) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(6) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

**Änderungen des Organhaftpflichtgesetzes**

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland danach nicht begründet, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erstreckt sich der Sprengel des Landesgerichtes auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet. Wurde die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(3) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

§ 8. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist auf Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, das Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(2) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofs erster Instanz oder eines Oberlandesgerichtes oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

**Änderungen des ASVG****SIEBENTER TEIL****Verfahren****ABSCHNITT I****Allgemeine Bestimmungen****1. UNTERABSCHNITT****Arten des Verfahrens****Geltungsbereich der Regelung**

§ 352. Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für das Verfahren zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der Bestimmungen über

Unverändert.

§ 352. unverändert.

## Geltende Fassung

die zusätzliche Pensionsversicherung von Bediensteten von Privatbahnunternehmungen (§ 479), soweit nicht

1. die Durchführung durch privatrechtliche Verträge zu erfolgen hat oder außer den im 4. Unterabschnitt des Abschnittes II dieses Teiles geregelten Fällen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Arbeitsgerichte gegeben ist oder
2. für die Durchführung in anderen Teilen dieses Bundesgesetzes besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen sind oder
3. Angelegenheiten der Beiträge des Bundes zu den in diesem Bundesgesetz geregelten Versicherungen oder Kostenersätze des Bundes für erbrachte Versicherungsleistungen zu behandeln sind oder
4. in anderen Teilen dieses Bundesgesetzes vorgesehene Straf-, Aufsichts-, Entscheidungs- oder Genehmigungs(Zustimmungs)befugnisse von den hiezu berufenen Behörden ausgeübt werden.

## Leistungssachen

§ 354. Leistungssachen sind die Angelegenheiten, in denen es sich handelt um

1. Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung, soweit nicht hiebei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht,
2. Feststellung der Verpflichtung zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung,
3. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles,
4. Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten (§ 247).

§ 356. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Abschnitt IV des Fünften Teiles, betreffend Schadenersatz und Haftung, sind je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte oder die Arbeitsgerichte berufen.

## Entwurf

1. die Durchführung durch privatrechtliche Verträge zu erfolgen hat oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist oder

2. unverändert.
3. unverändert.
4. unverändert.

§ 354. unverändert.

1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs. 1, soweit nicht hiebei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht;
2. bis 4. unverändert.

§ 356. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Abschnitt IV des Fünften Teiles, betreffend Schadenersatz und Haftung, sind die ordentlichen Gerichte berufen.

## Geltende Fassung

§ 358. (1) Die Versicherungsträger können Parteien, sonstige Beteiligte und Auskunftspersonen zur Feststellung des Sachverhaltes vernehmen. Leistet die einzuvernehmende Person der Ladung keine Folge oder verweigert sie die Aussage, so kann der Versicherungsträger, wenn es sich um eine Verwaltungssache handelt, die für ihren Wohnort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es sich um eine Leistungssache handelt, das für ihren Wohnort örtlich zuständige Schiedsgericht um ihre Vernehmung ersuchen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise das Schiedsgericht hat einem Ersuchen nach Abs. 1 zu entsprechen; sie haben hiebei die sonst für sie geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 359. (1) Die Kosten des Verfahrens vor dem Versicherungsträger trägt dieser.

(2) Parteien, sonstige Beteiligte und Auskunftspersonen, die von einem Versicherungsträger zum Zwecke der Vernehmung oder einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, erhalten den Ersatz der notwendigen Barauslagen, die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Personen auch den Ersatz des nachgewiesenen Entganges an Arbeitsverdienst, Krankengeld oder Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977.

(3) Wenn ein Anspruchswerber oder Anspruchsberechtigter beantragt, daß ein bestimmter Arzt gutächtllich gehört werde, so kann der Versicherungsträger die Anhörung davon abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten hiefür trägt.

(4) Kosten, die von einer Partei durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, hat ihr der Versicherungsträger zum Ersatz aufzuerlegen.

(5) Lehnt der Versicherungsträger den Kostenersatz gemäß Abs. 2 ganz oder zum Teil ab, so hat er die Ablehnung auf Antrag bescheidmässig auszusprechen. Ein Kostenersatz gemäß Abs. 4 ist auf jeden Fall bescheidmässig aufzuerlegen. Ist ein Bescheid über Kostenersatz in einem Verfahren in Leistungssachen ergangen, so kann Klage beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung erhoben werden. Gegen Bescheide über Kostenersatz im Verfahren in Verwaltungssachen ist das gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen vorgesehene Rechtsmittel zulässig.

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versehrtenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versehrtenrente mangels einer entsprechen-

## Entwurf

§ 358. (1) Die Versicherungsträger können Parteien, sonstige Beteiligte und Auskunftspersonen zur Feststellung des Sachverhaltes vernehmen. Leistet die einzuvernehmende Person der Ladung keine Folge oder verweigert sie die Aussage, so kann der Versicherungsträger, wenn es sich um eine Verwaltungssache handelt, die für ihren Wohnort örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es sich um eine Leistungssache handelt, das für ihren Wohnort örtlich zuständige Bezirksgericht um ihre Vernehmung ersuchen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise das Bezirksgericht hat einem Ersuchen nach Abs. 1 zu entsprechen; sie haben hiebei die sonst für sie geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 359. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) Lehnt der Versicherungsträger den Kostenersatz gemäß Abs. 2 ganz oder zum Teil ab, so hat er die Ablehnung auf Antrag bescheidmässig auszusprechen. Ein Kostenersatz gemäß Abs. 4 ist auf jeden Fall bescheidmässig aufzuerlegen. Gegen Bescheide über Kostenersatz im Verfahren in Verwaltungssachen ist das gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen vorgesehene Rechtsmittel zulässig.

§ 362. (1) Ist die Zuerkennung des Anspruches auf eine Versehrtenrente oder der Antrag auf eine Erhöhung der Versehrtenrente mangels einer entsprechen-

## Geltende Fassung

den Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versichertenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung der zuletzt festgestellten Unfallsfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn mangels entsprechender Minderung der Arbeitsfähigkeit ein Antrag auf Zuerkennung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschafts- oder Knappschaftsvollpension abgelehnt oder eine solche Pension entzogen worden ist. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Gewährung eines Hilflosenzuschusses abgelehnt oder ein solcher Zuschuß entzogen worden ist.

§ 367. (1) Über den Antrag auf Zuerkennung einer Leistung aus der Krankenversicherung oder auf Gewährung von Unfallheilbehandlung, von Familien-, Tag-, Versicherten- und Übergangsgeld oder von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln aus der Unfallversicherung, ferner bei amtswegiger Feststellung der angeführten Leistungen der Unfallversicherung sowie über den Antrag auf Gewährung von Übergangsgeld aus der Pensionsversicherung ist ein Bescheid zu erlassen, wenn

1. der Versicherungsträger von sich aus ohne Einwilligung des Erkrankten (Versehrten) Anstaltspflege oder Wiederaufnahme der Heilbehandlung verfügt oder wenn

2. die beantragte Leistung ganz oder teilweise abgelehnt wird und der Anspruchswerber ausdrücklich einen Bescheid verlangt. Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 173 Z 1 lit. c, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß § 222 Abs. 1 und 2 aus der Pensionsversicherung sowie auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 247) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen.

## Entwurf

den Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgewiesen oder eine solche Rente aus dem gleichen Grunde entzogen worden und wird vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung der Antrag auf Zuerkennung (Erhöhung) der Versichertenrente neuerlich eingebracht, ohne daß eine wesentliche Änderung der zuletzt festgestellten Unfallsfolgen glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(2) unverändert.

§ 367. (1) Einleitungssatz unverändert.

1. unverändert.

2. die beantragte Leistung ganz oder teilweise abgelehnt wird und der Anspruchswerber ausdrücklich einen Bescheid verlangt. Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 173 Z 1 lit. c, sowie über die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß § 222 Abs. 1 und 2 aus der Pensionsversicherung sowie auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 247) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen.



## Geltende Fassung

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden bei Entziehung, Versagung, Neufeststellung, Widerruf, Abfindung, Abfertigung oder Feststellung des Ruhens eines Leistungsanspruches, ferner bei Geltendmachung des Anspruches auf Rückersatz einer unrechtmäßig bezogenen Leistung, bei Aufrechnung auf eine Geldleistung oder Zurückhaltung der Ausgleichszulage.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

- a) von Renten- oder Pensionsanpassungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes VI a des Ersten Teiles,
- b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Richtzahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde.

### 3. UNTERABSCHNITT

#### Leistungsstreitverfahren erster Instanz

#### Schiedsgerichte, Sitz und Bezeichnung

§ 370. (1) Für jedes Land wird je ein Schiedsgericht der Sozialversicherung errichtet.

(2) Das Schiedsgericht für das Land Wien und das Schiedsgericht für das Land Niederösterreich haben ihren Sitz in Wien, die Schiedsgerichte für die übrigen Länder in den Landeshauptstädten.

(3) Die Schiedsgerichte führen die Bezeichnung »Schiedsgericht der Sozialversicherung für ... (folgt der Name des Landes) in ... (folgt der Name der Stadt, in der das Schiedsgericht seinen Sitz hat)«.

#### Sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte

§ 371. Die Schiedsgerichte sind in erster Instanz ausschließlich zuständig zur Entscheidung über Streitigkeiten

1. in Leistungssachen nach § 354,
2. in Verfahrenskostensachen nach § 359 Abs. 2 und 4.

## Entwurf

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Aufgehoben.

Aufgehoben.

Aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Entwurf

74

**Örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte**

§ 372. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnsitz (Sitz), in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthaltsort des Klägers im Inland. Mangels eines Wohnsitzes (Sitzes) oder Aufenthaltsortes im Inland ist das Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien zuständig. Die Frage, ob ein Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort gegeben ist, ist nach den Vorschriften der Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895, in der jeweils geltenden Fassung, zu beurteilen.

Aufgehoben.

(2) Wird die örtliche Zuständigkeit durch den Wohnsitz begründet, so geht sie, wenn der Wohnsitz während eines anhängigen Verfahrens verlegt wird, auf das nach dem neuen Wohnsitz zuständige Schiedsgericht über.

**Amtswegige Wahrnehmung der Zuständigkeit durch die Schiedsgerichte**

§ 373. Die Schiedsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

Aufgehoben.

**Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit**

§ 374. (1) Ist das angerufene Schiedsgericht örtlich nicht zuständig, so hat es mit Beschluß, der auch ohne mündliche Verhandlung gefaßt werden kann, seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Klage an das örtlich zuständige Schiedsgericht zu überweisen. Das Schiedsgericht, an das die Klage überwiesen wurde, kann seine Unzuständigkeit nicht mehr mit der Begründung aussprechen, daß es nicht örtlich zuständig ist.

Aufgehoben.

(2) Erklären sich mehrere Schiedsgerichte für zuständig, so hat dasjenige den Vorrang, bei dem die Streitsache zuerst anhängig gemacht wurde.

**Delegierung**

§ 375. (1) Das örtlich zuständige Schiedsgericht hat, wenn es infolge Ablehnung eines Mitgliedes gemäß § 380 an der Ausübung der Gerichtsbarkeit gehindert ist, von Amts wegen die Delegierung eines anderen Schiedsgerichtes beim Oberlandesgericht Wien zu beantragen; dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

Aufgehoben.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit für die Behandlung der Streitsache durch ein anderes als das örtlich zuständige Schiedsgericht sprechen.

7 der Beilagen

## Geltende Fassung

### Zusammensetzung der Schiedsgerichte

§ 376. (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus Beisitzern aus dem Kreise der Versicherten und ihrer Dienstgeber. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder Mitglieder von Verwaltungskörpern eines Versicherungsträgers noch Bedienstete eines solchen sein.

(2) Der ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter sind vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aus dem Kreise der bei einem Gericht am Sitze des Schiedsgerichtes ernannten Richter zu bestellen. Wird ein Vorsitzender eines Schiedsgerichtes (dessen Stellvertreter) zur Disziplinarstrafe der Versetzung mit gleichem Rang an einen anderen Dienstort verurteilt, so hat das Disziplinargericht zugleich auf Entsetzung als Vorsitzender (Stellvertreter) des Schiedsgerichtes zu erkennen.

(3) Die Beisitzer sind auf Grund von Vorschlägen der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber von dem nach dem Sprengel des Schiedsgerichtes in Betracht kommenden Landeshauptmann auf die Amtsdauer von fünf Jahren zu berufen. Bestehen für einzelne Gruppen von Dienstnehmern keine öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen, so hat der Landeshauptmann für die betreffenden Gruppen Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, und zwar der örtlich und sachlich in Betracht kommenden Gewerkschaft einzuholen; bestehen für einzelne Gruppen von Dienstgebern keine öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen, so ist es dem Landeshauptmann anheimgestellt, Vorschläge allenfalls bestehender freier Interessensvertretungen dieser Gruppen einzuholen. Für die Erstattung der Vorschläge ist eine Frist von mindestens einem Monat zu setzen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist Vorschläge nicht einlangen, hat der Landeshauptmann die Beisitzer ohne Vorschläge zu berufen.

(4) Als Beisitzer darf nur berufen werden, wer am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet, seinen Wohn(Beschäftigungs)ort oder Betriebssitz im Spengel des Schiedsgerichtes hat und im übrigen die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Versicherungsvertreter (§ 420) erfüllt.

(5) Die Beisitzer haben nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiterzuführen, bis die neuen Beisitzer berufen sind.

## Entwurf

Aufgehoben.

## Geltende Fassung

### Ablehnung der Berufung zum Beisitzer, Amtsniederlegung und Amtsenthebung des Beisitzers

§ 377. (1) Die Berufung zum Beisitzer kann abgelehnt oder dieses Amt niedergelegt werden, wenn der Berufene das 65. Lebensjahr überschritten hat, an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet oder wenn ein sonstiger die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes hindernder Grund vorliegt. Über die Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung entscheidet der nach dem Sprengel des Schiedsgerichtes in Betracht kommende Landeshauptmann.

(2) Gegen seinen Willen kann ein Beisitzer nur durch ein Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Wien als Disziplinargericht des Amtes enthoben werden. Auf die Enthebung sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, sinngemäß anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Disziplinargerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Ist ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschieden, so hat der Landeshauptmann, wenn erforderlich, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen neuen Beisitzer zu berufen.

### Rechtsstellung der Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 378. (1) Der ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt als Richter im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aus. Dem ständigen Vorsitzenden obliegt die Leitung des Schiedsgerichtes. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn der vom Bundesministerium für Justiz hiezu bestimmte Stellvertreter. Die Geschäftsverteilung bei den Schiedsgerichten wird durch den Personalsenat des für Zivilrechtssachen zuständigen Landesgerichtes, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, festgesetzt.

(2) Die Beisitzer haben vor Antritt ihres Amtes dem ständigen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (Abs. 1) Gehorsam gegen die Verfassung und die übrigen Gesetze der Republik Österreich, gewissenhafte, unparteiische und uneigennützig Erfüllung der Amtspflichten und Bewahrung des Amtsheimnisses mit Handschlag zu geloben.

(3) Die Beisitzer sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

## Entwurf

Aufgehoben.

Aufgehoben.

## Geltende Fassung

### Entschädigungsansprüche, Ordnungsstrafen und Urlaube für Beisitzer

§ 379. (1) Die Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Auf diesen Anspruch sind die für Schöffen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der ständige Vorsitzende kann über Beisitzer, die der Sitzung ferngeblieben sind und ihr Fernbleiben nicht innerhalb einer Woche rechtfertigen, oder die ohne hinreichende Begründung wiederholt verspätet zu den Sitzungen eintreffen, oder die sich in anderer Weise ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 S für jeden Fall verhängen. Der Vorsitzende kann ihnen auch den Ersatz des dem Schiedsgerichte, den Parteien oder sonstigen Beteiligten durch das Fernbleiben oder verspätete Erscheinen erwachsenen Aufwandes ganz oder teilweise auferlegen.

(3) Gegen Verfügungen nach Abs. 2 ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(4) Urlaube der Beisitzer bewilligt der ständige Vorsitzende.

### Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes

§ 380. (1) Für die Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsgerichte gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die Ablehnung ist beim Schiedsgericht zu erklären.

(2) Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Vorsitzende, über die des ständigen Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter das Oberlandesgericht Wien. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### Abteilungen des Schiedsgerichtes

§ 381. (1) Bei jedem Schiedsgericht ist zu bilden:

- a) eine land(forst)wirtschaftliche Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Dienstnehmer in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sowie für die Angelegenheiten der

## Entwurf

Aufgehoben.

Aufgehoben.

Aufgehoben.

**Geltende Fassung**

- Unfallversicherung der selbständig Erwerbstätigen in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben und ihre versicherten Familienangehörigen.
- b) eine allgemeine Abteilung für die Angelegenheiten anderer Art.
- (2) Überdies können nach Bedarf folgende Abteilungen gebildet werden:
- a) eine Abteilung für die Dienstnehmer des Bergbaues für die Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung, soweit zu deren Durchführung die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues sachlich zuständig ist,
- b) eine Abteilung für Eisenbahnbedienstete für die Angelegenheiten der Kranken-, der Unfall- und der Pensionsversicherung, soweit zu deren Durchführung die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zuständig ist, ferner für die Angelegenheiten der zusätzlichen Pensionsversicherung von Bediensteten der Privatbahnunternehmungen (§ 479).

**Senate**

§ 382. (1) Innerhalb jeder Abteilung sind nach Bedarf ein oder mehrere Senate einzurichten.

(2) Jeder Senat besteht aus dem ständigen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern, von denen der eine dem Kreise der Dienstnehmer, der andere dem Kreise der Dienstgeber angehören muß. Von den Beisitzern ist tunlichst der eine aus dem Kreise der für die Abteilung in Betracht kommenden Dienstnehmer, der andere aus dem Kreise der Dienstgeber dieser Dienstnehmer zu entnehmen. Je nachdem, ob die Streitsache einen Arbeiter oder Angestellten betrifft, ist der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer nach Tunlichkeit aus dem Kreise der Arbeiter oder Angestellten zu entnehmen.

**Einleitung des Verfahrens**

§ 383. (1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird durch Klage eingeleitet.

(2) Eine Klage in einer Leistungssache nach § 354 Z 1 oder Z 4 kann nur erhoben werden,

- a) wenn der Versicherungsträger über den gegenständlichen Anspruch bzw. über den Antrag auf Feststellung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung bereits mit Bescheid entschieden hat oder

**Entwurf**

Aufgehoben.

Aufgehoben.

- b) wenn er den Bescheid bei Anträgen auf Zuerkennung von Leistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung bzw. auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung innerhalb von neun Monaten, bei Anträgen auf Zuerkennung von Leistungen aus der Krankenversicherung innerhalb von drei Monaten nach Einbringung des Antrages nicht erlassen hat. In den Fällen des § 367 Abs. 1 Z 2 beginnt diese Frist erst mit der Einbringung des Antrages auf Ausstellung eines Bescheides zu laufen.

Die Klage muß in den Fällen der lit. a bei sonstigem Verlust des Klagerechts innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(3) Eine Klage in einer Leistungssache nach § 354 Z 2 kann nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger über die Verpflichtung zum Rückerersatz einer Versicherungsleistung bereits mit Bescheid entschieden hat. Die Klage muß bei sonstigem Verlust des Klagerechtes innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

(4) Eine Klage in einer Leistungssache nach § 354 Z 3 kann nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger einen vom Träger der Sozialhilfe gemäß Abschnitt II des Fünften Teiles geltend gemachten Ersatzanspruch ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt hat oder wenn er dem Träger der Sozialhilfe innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung des Anspruches seine Stellungnahme hiezu nicht schriftlich mitgeteilt hat. Die Klage muß bei sonstigem Verlust des Klagerechtes innerhalb der unerstreckbaren Frist von einem Monat nach Zustellung der Ablehnung oder nach Ablauf der sechsmonatigen Frist erhoben werden.

(5) Klagen in Verfahrenskostensachen gemäß § 359 Abs. 2 und 4 können nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger hierüber bereits mit Bescheid entschieden hat. Die Klage muß bei sonstigem Verlust des Klagerechtes innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.

### Klage

§ 383 a. (1) Die Klage hat zu enthalten:

1. eine gedrängte Darstellung des Streitfalls,
2. die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel,

Aufgehoben.

### Geltende Fassung

3. ein unter Bedachtnahme auf die Art des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmtes Begehren.

(2) Das Klagebegehren ist auch dann hinreichend bestimmt (Abs. 1 Z 3), wenn es auf die Leistung bzw. die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 247) »im gesetzlichen Ausmaß« gerichtet ist und die Darstellung des Streitfalles (Abs. 1 Z 1) die für die Bestimmung der Leistung dem Grund und der Höhe nach bzw. die für die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung dem Grund nach erforderlichen Angaben enthält. Ist das Klagebegehren auf eine Leistung gerichtet, ist die Anführung eines bestimmten Geldbetrages nicht erforderlich, ist es auf die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung gerichtet, ist die Anführung einer bestimmten Anzahl von Versicherungsmonaten nicht erforderlich.

(3) Die Klage ist beim Schiedsgericht schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der angefochtene Bescheid ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage kann auch beim Versicherungsträger eingebracht werden. Der Versicherungsträger hat die bei ihm eingebrachte Klage unter Beifügung seiner Einwendungen sowie einer Ausfertigung des angefochtenen Bescheides binnen zwei Wochen an das zuständige Schiedsgericht weiterzuleiten.

(4) Kläger, deren Wohn- oder Beschäftigungsort außerhalb des Ortes liegt, an dem das Schiedsgericht oder der Versicherungsträger seinen Sitz hat, können die Klage beim Bezirksgericht des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht hat das über die Klage aufgenommene Protokoll unter Anschluß der Urschrift oder einer Abschrift des angefochtenen Bescheides ungesäumt an das zuständige Schiedsgericht weiterzuleiten.

### Wirkung der Einbringung der Klage

§ 384. (1) Durch die rechtzeitige Einbringung der Klage tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; insoweit werden frühere Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, nicht wieder wirksam.

(2) Der Versicherungsträger hat dem Kläger die Leistung, die Gegenstand der Klage ist, bis-zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig insoweit zu gewähren, als dies dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

### Entwurf

Aufgehoben.



(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt nicht, wenn der Versicherungsträger im Hinblick auf eine Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid erläßt, ferner bei Streitigkeiten über die Wiederaufnahme des Heilverfahrens Unfallverletzter.

#### Zurücknahme und Änderung der Klage

§ 385. (1) Im Verfahren über eine Leistungssache nach § 354 Z 1 oder Z 4 kann die Klage auch ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden. Hätte der Versicherungsträger, falls die Klage nicht zurückgenommen worden wäre, auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage auf Grund der Bestimmungen des § 384 Abs. 2 eine Leistung zu gewähren, so ist er verpflichtet, innerhalb von vier Wochen von dem Zeitpunkt, in dem er von der Zurücknahme der Klage Kenntnis erhalten hat, diese Leistung durch Bescheid festzustellen. Kommt der Versicherungsträger dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Leistung mit Klage (§ 383 Abs. 1) geltend gemacht werden. Die Klage muß innerhalb der unersreckbaren Frist von drei Monaten nach Ablauf der im zweiten Satz bestimmten Frist bei sonstigem Verlust des Klagerechtes erhoben werden. Im Verfahren über eine Leistungssache nach § 354 Z 2 kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(2) Eine Änderung der Klage in einer Leistungssache nach § 354 Z 1 ist hinsichtlich des Ausmaßes der eingeklagten Versicherungsleistung (des Teiles der Versicherungsleistung), in einer Leistungssache nach § 354 Z 4 hinsichtlich der eingeklagten Anzahl der festzustellenden Versicherungszeiten der Pensionsversicherung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil des Schiedsgerichtes ergeht, zulässig; § 383 Abs. 2 erster Satz ist nicht anzuwenden.

(3) Tritt durch die Klage ein Bescheid des Versicherungsträgers, mit dem er im Hinblick auf eine wesentliche Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über diese Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den gleichen Anspruch betreffenden früher gefällten Entscheidung des Schiedsgerichtes oder des Oberlandesgerichtes Wien weder von Amts wegen noch auf Einrede zu berücksichtigen.

#### Vertretung vor dem Schiedsgericht

§ 386. (1) Zur Vertretung vor dem Schiedsgericht sind außer Rechtsanwälten zuzulassen:

Aufgehoben.

Aufgehoben.

**Geltende Fassung**

1. handlungsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder, Enkel und Geschwister der Partei oder ihres Ehegatten,

2. der Dienstgeber der Partei oder Personen, die im gleichen Betriebe wie die Partei beschäftigt sind,

3. Bevollmächtigte der gesetzlichen beruflichen Vertretung, kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder Gewerkschaft, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder im Falle des Aufenthaltes im Inland in Betracht käme,

4. bei juristischen Personen auch ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs oder ein eigener Angestellter,

5. bei Sozialversicherungsträgern überdies ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs oder ein Angestellter eines anderen Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes.

(2) Mitglieder eines Schiedsgerichtes sind von der Vertretung vor diesem Schiedsgericht ausgeschlossen.

**Grundsätze des schiedsgerichtlichen Verfahrens**

§ 387. (1) Die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten sind nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen.

(2) Die Schiedsgerichte können die Aufnahme ihnen notwendig erscheinender Beweise von Amts wegen anordnen.

**Vorbereitendes Verfahren**

§ 388. (1) Der Vorsitzende hat eine Ausfertigung der Klage oder eine Abschrift des über die Klage aufgenommenen Protokolles (§ 383 a Abs. 3 und 4) sowie Abschriften der Beilagen dem Beklagten mit der Aufforderung zustellen zu lassen, innerhalb einer längstens mit zwei Wochen zu bestimmenden Frist seine Einwendungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich vorzubringen.

(2) Eine Ausfertigung der Einwendungen hat der Vorsitzende dem Kläger zustellen zu lassen.

**Entwurf**

Aufgehoben.

Aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Entwurf

### Mündliche Verhandlung, Protokoll

§ 389. (1) Der Kläger und der Beklagte sowie ihre Vertreter sind zur mündlichen Verhandlung derart zu laden, daß zwischen der Zustellung der Ladung und der Tagsatzung womöglich nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Aufgehoben.

(2) Ist eine Partei trotz ausgewiesener Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, so kann die Verhandlung auch in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden.

(3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses hat die Namen der Mitglieder des Senates, der Parteien und ihrer Vertreter und die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung zu beurkunden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern ein solcher der Verhandlung zugezogen war, zu unterfertigen.

### Beschlußfassung des Senates

§ 390. Der Vorsitzende kann außerhalb der mündlichen Verhandlung die zur Vorbereitung der Verhandlung notwendigen prozeßleitenden Verfügungen treffen; im übrigen hat der Senat über Verfügungen, Zwischenentscheidungen und das Urteil in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich, die bei der Verhandlung anwesend waren. Auf die Beratung und Abstimmung des Senates finden die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Über die nichtöffentliche Sitzung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, in dem das Ergebnis der Beratung und Abstimmung ersichtlich zu machen ist; § 389 Abs. 3 letzter Satz gilt für dieses Protokoll entsprechend.

Aufgehoben.

### Urteile, Inhalt

§ 391. (1) Das Schiedsgericht hat über den erhobenen Anspruch mit Urteil zu entscheiden. Über Klagen in Verfahrenskostensachen nach § 359 Abs. 2 und 4 entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

Aufgehoben.

(2) Hält das Schiedsgericht den Anspruch für begründet, so hat es im Urteil tunlichst festzustellen:

1. in Leistungssachen nach § 354 Z 1 bis 3 den Betrag der Leistung und, wenn es sich um eine fortlaufende Leistung handelt, auch deren Beginn. Wird der Anspruch nur als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkannt, so hat das

### Geltende Fassung

Schiedsgericht im Urteil (§ 390 der Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung) auch eine vorläufige Zahlung anzuordnen und deren Betrag festzusetzen; die vorläufigen Zahlungen sind nach der endgültigen Festsetzung der Leistung durch den Versicherungsträger auf diese anzurechnen;

2. in Leistungssachen nach § 354 Z 4 die Anzahl der festzustellenden Versicherungsmonate der Pensionsversicherung.

(3) In Leistungssachen nach § 354 Z 1 kann auch zu Leistungen verurteilt werden, die erst nach Erlassung des Urteiles fällig werden.

(4) Wird eine Klage in einer Leistungssache nach § 354 Z 2 abgewiesen, weil eine Verpflichtung zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung besteht, so ist im Urteil dem Kläger der Rückersatz der zu Unrecht empfangenen Leistung an den Beklagten aufzuerlegen.

(5) Im Urteil ist die Frist festzusetzen, binnen der die auferlegte und schon fällige Leistung (vorläufige Zahlung) erfüllt werden muß. Diese Frist ist nach den Umständen des Falles und nach Billigkeit, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Wochen zu bestimmen.

### Urteil, Verkündung und schriftliche Ausfertigung

§ 392. (1) Das Urteil des Schiedsgerichtes ist, wenn möglich, gleich nach Schluß der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig.

(2) Das Urteil ist binnen zwei Wochen nach Verkündung oder, wenn es nicht verkündet wurde, binnen zwei Wochen nach der Fällung schriftlich an die Parteien auszufertigen. Gleichzeitig ist auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Hauptverband je eine schriftliche Ausfertigung des Urteiles zuzustellen.

(3) Die schriftlichen Ausfertigungen des Urteiles müssen die Namen aller Mitglieder des Senates enthalten, die bei der Schöpfung des Urteiles mitgewirkt haben. Spruch und Begründung sind äußerlich zu sondern. Die Begründung hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten.

(4) Die Urschrift des Urteiles ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern ein solcher der Verhandlung zugezogen war, zu unterschreiben und beim Akte des Schiedsgerichtes aufzubewahren.

### Entwurf

Aufgehoben.

## Geltende Fassung

## Entwurf

### Beschlüsse

§ 393. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die nicht über den erhobenen Anspruch ergehen, erfolgen durch Beschluß.

Aufgehoben.

### Rechtsmittelbelehrung

§ 394. Den schriftlichen Ausfertigungen der Entscheidungen ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung anzuschließen.

Aufgehoben.

### Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen der Schiedsgerichte

§ 395. (1) Zur Vollstreckung rechtskräftiger Urteile und Beschlüsse des Schiedsgerichtes und der vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche sind die ordentlichen Gerichte berufen. Die Exekution ist bei dem hiefür nach den §§ 18 und 19 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Gericht zu beantragen und nach deren Bestimmungen durchzuführen.

Aufgehoben.

(2) Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels zu bestätigen.

### Anwendung der Zivilprozeßordnung und der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

§ 396. (1) Soweit das Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht durch Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt ist, sind ergänzend die im Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens (§§ 168 bis 170), über die Gerichtsferien (§§ 222 bis 225), über die Möglichkeit der Abhaltung einer ersten Tagsatzung (§ 440 Abs. 1), über Urteile in Versäumnisfällen (§ 442), über das Mahnverfahren und über die Beschränkung der Berufungsgründe nach § 501 anzuwenden. Eine Partei, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an dem Ort hat, an dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, kann den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Bestellung eines Vertreters zur Verfahrenshilfe bei dem Bezirksgericht ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu Protokoll erklären.

Aufgehoben.

(2) Soweit die Geschäftsführung der Schiedsgerichte nicht durch Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geregelt ist, sind hierauf die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.), BGBl. Nr. 264/1951, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

## Geltende Fassung

## Entwurf

### Kanzleigeschäfte der Schiedsgerichte

§ 397. (1) Das für Zivilrechtssachen zuständige Landesgericht, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat, hat dessen Kanzleigeschäfte zu besorgen. Die Kanzleigeschäfte des Schiedsgerichtes in Bregenz werden vom dortigen Bezirksgericht besorgt.

Aufgehoben.

(2) Dem Gericht, das die Kanzleigeschäfte besorgt, obliegt insbesondere die Übernahme der für das Schiedsgericht bestimmten Eingaben, die Ausfertigung und Zustellung der vom Schiedsgericht schriftlich hinausgegebenen Verfügungen, Beschlüsse und Urteile. Das Gericht hat ferner für die Verhandlungen des Schiedsgerichtes nach Tunlichkeit einen Schriftführer beizustellen.

### Aufsicht über die Schiedsgerichte

§ 398. Die Aufsicht über das Schiedsgericht steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu, in dessen Sprengel es seinen Sitz hat. Er kann in die Geschäftsführung des Schiedsgerichtes selbst oder durch einen Vertreter Einsicht nehmen. Wahrgenommene Unregelmäßigkeiten hat er, soweit dies im eigenen Wirkungskreise möglich ist, selbst abzustellen, sonst geeignete Anträge an das Bundesministerium für Justiz zu stellen.

Aufgehoben.

### Kosten der Schiedsgerichte

§ 399. (1) Alle den Schiedsgerichten aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen, soweit sie nicht nach § 407 einem anderen auferlegt werden. Hierzu gehört auch die von den Schiedsgerichten für die Besorgung der Kanzleigeschäfte (§ 397) zu leistende Vergütung. Diese ist vom Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Hauptverbandes festzusetzen; sie kann in einem Pauschbetrag bestimmt werden.

Aufgehoben.

(2) Zur vorläufigen Bestreitung der Kosten der Schiedsgerichte haben die Träger der Sozialversicherung den Schiedsgerichten einen entsprechenden Erlag zu erteilen. Die tatsächlich erwachsenden Kosten haben die ständigen Vorsitzenden der Schiedsgerichte auf die beteiligten Versicherungsträger nach dem Verhältnis der Zahl der Streitigkeiten, an denen diese beteiligt waren, vierteljährlich aufzuteilen. Die hienach zu leistenden Beträge sind von den Versicherungsträgern binnen vier Wochen nach Bekanntgabe zu leisten.

Geltende Fassung

Entwurf

#### 4. UNTERABSCHNITT

Aufgehoben.

##### Leistungsstreitverfahren zweiter Instanz

##### Berufung

§ 400. (1) Gegen die Urteile der Schiedsgerichte findet die Berufung statt.

Aufgehoben.

(2) Die Berufung ist nur aus einem der folgenden Gründe zulässig:

1. weil das Urteil wegen eines der im § 477 der Zivilprozeßordnung, RGBL. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Mängel nichtig ist. Der im § 477 Z 6 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Mangel liegt vor, wenn das Schiedsgericht über eine Sache entschieden hat, die im § 371 nicht aufgezählt ist;
2. weil das Verfahren an einem Mangel leidet, der, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war;
3. weil dem Urteil in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die mit den Akten im Widerspruch steht;
4. weil das Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

##### Rekurs

§ 401. Beschlüsse des Schiedsgerichtes können mit Rekurs angefochten werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, gegen die nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, RGBL. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, kein abgeordnetes oder überhaupt kein Rechtsmittel zugelassen ist; gegen solche Beschlüsse ist ein Rechtsmittel unzulässig. Jedoch ist der § 517 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

Aufgehoben.

##### Verfahren

§ 402. (1) Über Berufungen gegen Urteile und über Rekurse gegen Beschlüsse der Schiedsgerichte entscheidet das Oberlandesgericht Wien.

Aufgehoben.

(2) Die Berufung ist beim Schiedsgericht, dessen Urteil angefochten wird, in zweifacher Ausfertigung binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Urteiles einzubringen. Die Frist zur Erstattung der Berufungsmitteilung beträgt ebenfalls vier Wochen.

(3) Der Rekurs ist beim Schiedsgericht, dessen Beschluß angefochten wird, in einer Ausfertigung binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzubringen.

## Geltende Fassung

(4) Verspätet erhobene Berufungen sowie unzulässige oder verspätet erhobene Rekurse sind vom Schiedsgericht zurückzuweisen.

(5) Das Oberlandesgericht Wien entscheidet über die im § 400 bezeichneten Berufungen und über die im § 401 bezeichneten Rekurse in nichtöffentlicher Sitzung und ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Es kann jedoch auch eine mündliche Berufungsverhandlung auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, wenn dies im einzelnen Falle zur Entscheidung über die eingelegte Berufung erforderlich erscheint.

(6) Je eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien ist auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Hauptverband zuzustellen.

(7) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien ist ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 403. (1) Auf das Verfahren über die im § 400 bezeichneten Berufungen finden, soweit nicht in diesem Bundesgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Vierten Teiles und des Fünften Teiles der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Auf das Verfahren über die im § 401 bezeichneten Rekurse finden, soweit nicht in diesem Bundesgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Vierten Teiles der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

## Gutachten des Oberlandesgerichtes Wien

§ 404. (1) Das Oberlandesgericht Wien hat auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in rechtskräftigen Entscheidungen in Leistungssachen, ausgenommen in Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe, nach diesem oder einem anderen Sozialversicherungsgesetz verschieden entschieden worden sind, ein Gutachten zu beschließen.

(2) Das Oberlandesgericht Wien beschließt das Gutachten in nichtöffentlicher Sitzung in einem Senat von fünf Richtern. Der Senat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Wien als Vorsitzenden und vier Richtern, die Mitglieder von Senaten sein müssen, denen die

## Entwurf

Aufgehoben.

Aufgehoben.



## Geltende Fassung

## Entwurf

Entscheidung über Berufungen gemäß § 400 und Rekurse gemäß § 401 übertragen ist.

(3) Das Oberlandesgericht Wien hat je eine Ausfertigung der von ihm beschlossenen Gutachten den Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung zuzustellen. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Gutachten im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung zu veröffentlichen.

§ 405. Soweit nicht in diesem Bundesgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, hat das Oberlandesgericht Wien bei Ausübung der ihm in diesem Unterabschnitt übertragenen Aufgaben die für Oberlandesgerichte geltenden Vorschriften der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Aufgehoben.

## 5. UNTERABSCHNITT

Aufgehoben.

### Gemeinsame Bestimmungen für das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz

#### Kosten der Partei

§ 406. (1) Im Verfahren in Leistungssachen nach § 354 Z 1, 2 und 4 und in Verfahrenskostensachen nach § 359 Abs. 2 und 4 gelten hinsichtlich der Prozeßkosten folgende Vorschriften:

Aufgehoben.

- a) Die beklagte Partei hat die Kosten, die ihr durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang zu tragen. Das gleiche gilt für den Ersatz der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Beisitzer;
- b) ist der Kläger auf Anordnung des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung oder des Oberlandesgerichtes Wien zur mündlichen Verhandlung oder auf Anordnung des Schiedsgerichtes beim ärztlichen Sachverständigen erschienen, so werden ihm auf Verlangen die notwendigen Barauslagen und der Entgang an Arbeitsverdienst, an Krankengeld oder an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung zur mündlichen Verhandlung erschienen ist und das Schiedsgericht der Sozialversicherung oder das Oberlandesgericht Wien ausdrücklich feststellt, daß sein Erscheinen erforderlich war. Diese Kosten hat die beklagte Partei unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen;
- c) im übrigen hat das Schiedsgericht der Sozialversicherung oder das Oberlandesgericht Wien in seinem Beschluß, der die Streitsache für die Instanz

**Geltende Fassung**

vollständig erledigt, oder im Urteil nach Billigkeit zu bestimmen, ob und welche Kosten die unterliegende beklagte Partei dem Kläger zu ersetzen hat.

(2) Im Verfahren in Leistungssachen nach § 354 Z 3 sind hinsichtlich der Prozeßkosten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 407. (1) Hat eine Partei oder deren Vertreter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten veranlaßt, so kann sie das Schiedsgericht der Sozialversicherung (das Oberlandesgericht Wien) dieser Partei oder diesem Vertreter ohne Rücksicht darauf, daß sie nach sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes von einer anderen Partei zu tragen wären, ganz oder teilweise auferlegen.

(2) Einem Zeugen oder Sachverständigen, der ohne genügenden Grund einer Ladung keine Folge leistet oder die Aussage oder die Abgabe des Gutachtens verweigert, hat das Schiedsgericht der Sozialversicherung (das Oberlandesgericht Wien) den Ersatz der durch diese Säumnis oder Weigerung verursachten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

**6. UNTERABSCHNITT****Gemeinsame Bestimmungen für das Verfahren vor den Versicherungsträgern und für das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz****Fortsetzung des Verfahrens durch die Angehörigen**

§ 408. (1) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches durch den Versicherungsträger noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind im Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz sinngemäß anzuwenden.

**Entwurf**

Aufgehoben.

**3. UNTERABSCHNITT****Fortsetzung des Verfahrens durch die Angehörigen**

§ 408. (= Abs. 1 alt) unverändert.

(2) aufgehoben.

## Geltende Fassung

### 2. UNTERABSCHNITT

#### Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

##### Sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes

§ 413. (1) Der Landeshauptmann entscheidet

1. über die bei ihm nach § 412 eingebrachten Einsprüche,
2. unter Ausschluß eines Bescheidrechtes der beteiligten Versicherungsträger über die Versicherungszugehörigkeit oder Versicherungszuständigkeit, in der Pensionsversicherung auch über die Leistungszugehörigkeit oder Leistungszuständigkeit auf Antrag eines beteiligten Versicherungsträgers, einer anderen Partei oder eines Schiedsgerichtes, wenn Zweifel oder Streit darüber bestehen, welcher Versicherung eine Person versicherungs- oder leistungszugehörig ist oder welcher Versicherungsträger für sie versicherungs- oder leistungszuständig ist.

(2) In dem Verfahren nach Abs. 1 Z 1 hat der Versicherungsträger, gegen dessen Bescheid sich der Einspruch richtet, Parteistellung.

(3) Die rechtskräftige Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 über die Versicherungszuständigkeit wirkt in der Krankenversicherung nur für künftig fällige Beitragsleistungen und künftig eintretende Versicherungsfälle.

(4) Im Verfahren über Leistungssachen darf über die in Abs. 1 Z 2 bezeichneten Fragen als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger, das Schiedsgericht oder das Oberlandesgericht Wien hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 auszusetzen (zu unterbrechen).

(5) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat erforderlichenfalls der Landeshauptmann die vorläufige Durchführung der Versicherung einschließlich der Erbringung in Betracht kommender Leistungen bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 einem Versicherungsträger nach freiem Ermessen zu übertragen. Der mit der vorläufigen Durchführung der Versicherung betraute Versicherungsträger hat darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ausmaß der vorläufigen Leistung die voraussichtliche endgültige Leistung nicht übersteigt. Die vorläufigen Beiträge und Leistungen sind auf die endgültigen Beiträge und Leistungen anzurechnen. Die beteiligten Versicherungsträger haben binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Zuständigkeits- oder Zugehörigkeitsstreit miteinander abzurechnen.

## Entwurf

Unverändert.

§ 413. (1) Einleitungssatz unverändert

1. unverändert.
2. unter Ausschluß eines Bescheidrechtes der beteiligten Versicherungsträger über die Versicherungszugehörigkeit oder Versicherungszuständigkeit, in der Pensionsversicherung auch über die Leistungszugehörigkeit oder Leistungszuständigkeit auf Antrag eines beteiligten Versicherungsträgers, einer anderen Partei oder eines Gerichtes, wenn Zweifel oder Streit darüber bestehen, welcher Versicherung eine Person versicherungs- oder leistungszugehörig ist oder welcher Versicherungsträger für sie versicherungs- oder leistungszuständig ist.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Im Verfahren über Leistungssachen darf über die in Abs. 1 Z 2 bezeichneten Fragen als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger und die Gerichte haben vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 auszusetzen (zu unterbrechen).

(5) unverändert.

## Geltende Fassung

(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 2 und der Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend auch im Verhältnis zu den Sonderversicherungen (§ 2 Abs. 2).

**ACHTER TEIL**  
**Aufbau der Verwaltung**  
**ABSCHNITT I**  
**Haupt-, Landes- und Außenstellen**

§ 418 (1) Die Verwaltung der Versicherungsträger ist durch Hauptstellen, durch Landesstellen nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 und, soweit durch die Satzung dies vorgesehen ist, durch Außenstellen zu führen.

(2) Die Hauptstelle ist am Sitze des Versicherungsträgers zu errichten. Die Hauptstelle hat die Verwaltung des Versicherungsträgers zu führen, soweit nicht einzelne Aufgaben durch Gesetz oder Satzung den Landes- oder Außenstellen zugewiesen sind.

(3) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter haben Landesstellen in Wien für die Stadt Wien und für die Länder Niederösterreich und Burgenland, in Linz für das Land Oberösterreich, in Salzburg für die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten zu errichten.

(4) Aufgehoben.

(5) Die Landesstellen haben folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Entgegennahme von Leistungsanträgen;
2. Mitwirkung an der Durchführung der Rehabilitation im Rahmen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung, Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und ihre Durchführung; Mitwirkung an der Feststellung aller übrigen Leistungen und Vorlage der Leistungsanträge an den zur Entscheidung zuständigen Verwaltungskörper;
3. Standesführung und Kontrolle der im Sprengel der Landesstelle wohnenden Renten(Pensions)empfänger;
4. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei den für ihren Sprengel in Betracht kommenden Schiedsgerichten der Sozialversicherung und Landeshauptmännern sowie bei anderen Behörden für die in Betracht kommenden Länder;

## Entwurf

(6) unverändert.

Unverändert.

§ 418. (1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(5) Einleitungssatz unverändert.

1. unverändert.
2. unverändert.

3. unverändert.

4. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt bei den für ihren Sprengel in Betracht kommenden Landes-(Kreis-)Gerichten als Sozialgerichte beziehungsweise dem Sozialgericht Wien, Oberlandesgerichten und Landeshauptmännern sowie bei anderen Behörden für die in Betracht kommenden Länder;

## Geltende Fassung

5. Mitwirkung bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, bei der Überwachung derselben durch Besichtigung der Betriebe und bei der Vorsorge für erste Hilfeleistung bei Arbeitsunfällen;
6. Aufgehoben.
7. vorläufige Veranlagung der Vermögensbestände aus den Beitragseingängen;
8. Mitwirkung bei der Durchführung der Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesstelle.

Die Satzung kann der Landesstelle auch andere Aufgaben zuweisen.

(6) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstellen richtet sich bei Versicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort (§ 30 Abs. 2), bei selbständig Erwerbstätigen nach dem Standort des Betriebes, in allen anderen Fällen nach dem Wohnsitz des Versicherten.

(7) Die Versicherungsträger können, soweit eine im Verhältnis zu den Versicherten und den Dienstgebern örtlich nahe Verwaltung zweckmäßig ist, Außenstellen einrichten. Den Aufgabenkreis und die Sprengel dieser Außenstellen hat die Satzung festzusetzen.

(8) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist hinsichtlich der in den Abs. 5 bis 7 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers.

## Änderungen des IESG

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld ist bei sonstigem Ausschluß binnen vier Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens nach § 1 Abs. 1 bzw. binnen vier Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

- a) der Anschlußkonkurs eröffnet wird;
- b) das Ausgleichsverfahren nach § 56 Abs. 6 der Ausgleichsordnung eingestellt wird;
- c) der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt;
- d) Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw. festgestellt werden, hinsichtlich des Antrages auf diese Kosten.

In allen vorstehenden Fällen ist § 71 AVG 1950; BGBl. Nr. 172, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist zur Antragstellung zwei Wochen beträgt.

(2) Der Antrag ist vom Anspruchsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu stellen. In ihm sind der Betrag der Forderung und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis

## Entwurf

5. unverändert.

7. unverändert.

8. unverändert.

(6) unverändert.

(7) unverändert.

(8) unverändert.

§ 6. (1) unverändert.

(2) unverändert.

## Geltende Fassung

der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozeßgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn der Konkurs eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der mit dem gerichtlichen Eingangsvermerk versehenen Forderungsanmeldung (§ 103 KO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen.

(3) Das Arbeitsamt hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Konkursordnung zu verzeichnen, wenn ein Konkursverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Konkursverfahrens dem Masseverwalter, in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem Masseverwalter sind überdies die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 KO) sind.

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und in ihre Beilagen zu gewähren.

(5) Ist ein Konkursverfahren anhängig, so hat der Masseverwalter die Erklärung nach Abs. 4 abzugeben. Die Erklärungsfrist kann auf Antrag des Masseverwalters verlängert werden, wenn die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen des Gemeinschuldners nicht vorhanden oder mangelhaft sind oder sonst die Abgabe der Erklärung binnen 14 Tagen unzumutbar ist. Soweit die Forderung Gegenstand der Anmeldung ist, tritt an die Stelle der befristeten Erklärung nach Abs. 4 die unverzügliche Übersendung eines Auszugs (einer Abschrift) aus dem Anmeldeverzeichnis (§ 108 KO) durch den Masseverwalter.

(6) Die Abs. 2 bis 5 sind bei Anhängigkeit eines Ausgleichsverfahrens sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des Masseverwalters tritt der Ausgleichsverwalter.

§ 7. (1) Das Arbeitsamt ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Soweit der dritte

## Entwurf

(3) unverändert.

(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.

(5) unverändert.

(6) unverändert.

§ 7. (1) unverändert.

## Geltende Fassung

Satz des § 6 Abs. 5 anzuwenden ist, hat das Arbeitsamt dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldeverzeichnisses der gesicherte Anspruch im Konkurs oder im Ausgleichsverfahren festgestellt ist. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG 1950 anzuwenden.

(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart, daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

(3) Ausfertigungen, die im Wege elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Das Arbeitsamt hat Ausfertigungen der rechtskräftigen Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Falle der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens jedoch dem Masseverwalter zuzustellen.

(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebenes Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung zu überweisen.

(6) Im Fall der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche oder des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld (§ 8) sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen.

§ 10. (1) Gegen Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten des Insolvenz-Ausfallgeldes ist die Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist eine weitere Berufung unzulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das Landesarbeitsamt entscheidet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses [§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609].

## Entwurf

(2) Das Arbeitsamt hat über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Es hat über die abzuweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge auf volle Schillingbeträge zu runden, derart daß Beträge unter 50 Groschen vernachlässigt und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen vollen Schilling ergänzt werden.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) unverändert.

(6) unverändert.

§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden.

(2) Wird die Zuerkennung widerrufen oder die Bemessung rückwirkend berichtigt (§ 9 Abs. 1), so tritt der Forderungsübergang rückwirkend so weit außer Kraft, als nicht von der Verpflichtung des Empfängers zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen abgesehen wird (§ 9 Abs. 2). Zahlungen, die der Arbeitgeber (der Masseverwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs. 3) an den Fonds geleistet hat, wirken schuldbeckend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen.

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach dem Ende des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Fällen.

§ 14. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

(2) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sowie alle Behörden, Ämter, Träger der Sozialversicherung und die Bauarbeiter-Urlaubskasse sind verpflichtet, dem Masseverwalter (Ausgleichsverwalter) unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die er für Erklärungen nach § 6 Abs. 5 benötigt.

(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer, sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Konkursmasse) gehen auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds mit der Zustellung des Bescheides (§ 7 Abs. 4) oder der Mitteilung über die Vorschußgewährung (§ 4) in der Höhe über, in welcher dem Antragsteller Insolvenz-Ausfallgeld oder ein Vorschuß darauf zuerkannt wurde. Mit dem Übergang ist keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden. Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 14. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und die Gerichte in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

(2) unverändert.

(3) Der Arbeitgeber, der Masseverwalter (Ausgleichsverwalter), die Arbeitnehmer, sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind.

§ 18. (1) unverändert.



## Geltende Fassung

(2) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, jedoch frühestens mit diesen in Kraft treten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 17 Abs. 6 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 der Bundesminister für Justiz;

4. hinsichtlich der Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und des § 15 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen sowie der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

5. hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 der Bundeskanzler;

6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## Entwurf

(2) unverändert.

(3) Einleitungssatz unverändert

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 1 und 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;

2. unverändert.

3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 und des § 10 der Bundesminister für Justiz;

4. unverändert.

5. unverändert.

6. unverändert.